

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

3
2006

**Reformvorschlag für
einen einheitlichen
Kontopfändungsschutz**

Wucherkredite

**Schuldenhelpline –
ein neuer Weg in
der Schuldnerberatung**

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

jahrelang haben Vertreter aus der Sozial-, Wirtschafts- und Politikwissenschaft wie auch Praktiker aus der Schuldnerberatung und anderen Feldern der sozialen Arbeit darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft in Deutschland immer weiter auseinander driftet. Während die einen auf der Sonnenseite der Gesellschaft immer reicher werden, stehen auf der anderen Seite immer mehr Menschen am wirtschaftlichen und sozialen Abgrund. Alarmiert durch tragische Fälle von Kindesstötung in sozial schwachen Familien und durch eine aktuelle Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung hat nun auch die Politik mit Schrecken die neue Armut wieder entdeckt.

Nach ersten auszugsweisen Veröffentlichungen, die bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe vorlagen, gehören im Westen 8 Prozent und im Osten 25 Prozent zur neuen Unterschicht. Bundesweit sind dies etwa 6,5 Millionen Bürger, die zum neuen sog. „Prekariat“ gehören – also Menschen, die sich in sehr prekären Lebenslagen befinden. Man kann darüber rasonieren, ob man für schlichte Not, Armut und Elend Wortschöpfungen wie das „Prekariat“ braucht.

Die Politik jedenfalls wäre zu entschlossenem Handeln aufgefordert, wenn sie sich des Problems ernsthaft annehmen will. Zunächst ist sie allerdings erst einmal mit Begriffsklärungen beschäftigt. Darf man diese in Armut lebenden Menschen als Unterschicht bezeichnen, wie es der SPD-Vorsitzende Kurt Beck in der ersten Reaktion formulierte? Oder muss man es eher etwas vornehmer betiteln, indem man von Menschen mit sozialen und Integrationsproblemen spricht, gemäß der Sprachregelung von CDU-Fraktionschef Volker Kauder? Dieses Gezänk um Begrifflichkeiten verdeutlicht nur noch stärker, dass weite Kreise der Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft eine falsche oder zumindest ausgesprochen verzerrte Wahrnehmung der gesellschaftlichen Realität haben. Offenbar haben auch die Erkenntnisse des ersten und zweiten Armutsberichtes der Bundesregierung aus den letzten Jahren hier zu keiner wirklichkeitsnahen Betrachtung geführt.

Fakt ist: Deutschland steht vor einem sozialpolitischen Offenbarungseid. Nur, so neu sind die Fakten nicht. Denn die Kennzahlen für diese Entwicklung sind seit langem auch aus anderen Erhebungen und durch zahlreiche Sozialreportagen bekannt. Dass Hartz IV die Problematik des sozialen Abstiegs vieler Menschen wenigstens verstärkt, wenn nicht gar ausgelöst hat, ist eine Binsenweisheit. Längst hat dieses vormalige Zauberwort der Arbeitsmarktreformen seinen Glanz verloren und ist als Armutsrutsche großen Stils enttarnt. Darüber können auch die gegenwärtigen leichten Verbesserungen am Arbeitsmarkt nicht hinwegtäuschen.

Die Arbeitslosigkeit hat mit knapp 4,3 Mio. in der Statistik gezählten Betroffenen nach wie vor ein hohes Niveau. Davon beziehen wegen Langzeitarbeitslosigkeit rd. 65 Prozent ALG II (2.756.000 Menschen). Nur am Rande sei erwähnt, dass die Zahl der Bezieher von ALG II mit insgesamt über 5 Mio. weit höher liegt als in der Arbeitslosenstatistik ausgewiesen. In der Arbeitslosenstatistik tauchen viele davon nicht auf, weil sie sich in einer Qualifizierungsmaßnahme befinden oder etwa wegen Betreuung kleiner Kinder momentan dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Obwohl die Arbeitslosigkeit insgesamt leicht zurückgeht, werden im Jahr 2006 mehr Menschen ihr Leben aus dem ALG II bestreiten müssen, leben also am gesetzlichen Existenzminimum. Der Grund für diese paradox klingende Tatsache ist einfach, denn seit 2005 rutschen viele Arbeitslose nach einem Jahr ohne Beschäftigung ins SGB II.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die Bundesagentur für Arbeit in diesem Jahr voraussichtlich einen Gewinn in mehrfacher Milliardenhöhe erwirtschaftet. Denn sie vermittelt ihre sog. Premiumkunden, die Arbeitslosengeld I beziehen, bevorzugt in den Arbeitsmarkt und entlastet auf diesem Weg ihr Budget. Andererseits klafft beim ALG II eine Deckungslücke von ebenfalls mehreren Milliarden Euro, weil die Langzeitarbeitslosen immer mehr zunehmen. Aber auch dies ist seit langem bekannt. Im Mikrozensus 2004 hat das Statistische Bundesamt vorgerechnet, dass seinerzeit 52 Prozent der Erwerbslosen seit mindestens einem Jahr arbeitslos waren; im Jahr 1991 lag diese Quote noch bei 32 Prozent. Des Weiteren waren 2004 rd. 32 Prozent der Erwerbslosen zwei Jahre und länger ohne Arbeit; 1991 waren dies vergleichsweise „nur“ 18 Prozent. Statt nüchterner Analysen und mutiger Korrekturen haben Spitzenvertreter aus Wirtschaft und Politik bisher den Anstieg der Langzeitarbeitslosen mit einer unseligen Missbrauchsdebatte zu Lasten der Betroffenen angereichert.

Ein weiterer wesentlicher Faktor der Armutsexpansion ist ferner die Zunahme im Bereich der Niedrigeinkommen. Immer häufiger reichen Löhne und Gehälter nicht mehr aus, um die Lebenshaltungskosten abzudecken. Die Hans-Böckler-Stiftung schätzt die Zahl derer, die in Deutschland zu Niedriglöhnen arbeiten, auf 7 Millionen Menschen. Über 900.000 Beschäftigte erhalten aufzahlendes ALG II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II, weil das Erwerbseinkommen unterhalb der gesetzlichen Existenzgrenze liegt. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat in ihrem Firmenkundenmagazin „Profits“ vor kurzem gemeldet, dass 25 bis 35 Prozent der Geringverdiener einen Zweit- oder gar Drittjob ausüben, um überhaupt über die Runden zu kommen. Das sind ca. 2,2 Mio. Berufstätige, denen eine Arbeitsstelle nicht mehr ausreicht. Bekanntlich ist es aber vielen Betroffenen nicht möglich, mehrere Jobs nebeneinander auszuüben, insbesondere wenn sie alleinerziehend oder gesundheitlich eingeschränkt sind.

Dass Langzeitarbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen wie auch Bildungsdefizite zu den maßgeblichen Auslösern von Überschuldung gehören, haben die einschlägigen wissenschaftlichen Studien im Auftrag der Bundesregierung wiederholt belegt. Was bisher fehlte, waren ausreichende politische Maßnahmen aus dieser Erkenntnis. Hierzu gehört der bedarfsgerechte Ausbau und eine verbesserte gesetzliche Verankerung der Schuldnerberatung ebenso wie eine Umorientierung in der Bildungspolitik zu mehr sozialer Gerechtigkeit und eine Förderung der finanziellen Alltagskompetenzen gerade bei Kindern aus sozial schwächeren Familien.

Entgegen aller trendigen neoliberalen Tendenzen ist hier ein stärkeres staatliches Engagement gefragt. Notwendig ist nicht die Ausdünnung, sondern die Stärkung des Sozialstaates.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

in eigener sache	5
terminkalender – fortbildungen	7
gerichtsentscheidungen	8
meldungen	17
themen	
Reformvorschlag für einen einheitlichen Kontopfändungsschutz <i>Professor Dr. Dieter Zimmermann und Dipl. Sozialarbeiter Thomas Zipf, Darmstadt</i>	20
Wucherkredite <i>Damon Gibbons, Vorsitzender von Debt on our Doorstep, London</i>	31
Vorstellung der niederländischen Vereinigung der Volkskredietbanken, NVVK <i>Harro Norder, NVVK</i>	34
„finanziell fit“ – Ein neuer Ansatz der finanziellen Bildung aus der Schuldnerberatung <i>Andrea Braun, Elmar Deckert, Werner Sanio, Johannes Gutenberg-Universität Mainz</i>	36
berichte	
Die SCHUFA stellt sich vor: Transparenz für Bürger im Internet	40
Schuldenhelpline – ein neuer Weg in der Schuldnerberatung <i>Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e.V.</i>	42
arbeitsmaterial	
F wie Freibetrag für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe	46
M wie Mietschulden	47
R wie Rechtsgrundlagen zum Wohnungserhalt	49
hier kommt der schuldnerberater zu wort	51
hier kommt der gläubiger zu wort	55

Nachruf

Wir trauern um Hans Gimmel

Unser Kollege Hans Gimmel ist am 10. April 2006 nach langer schwerer Krankheit verstorben.

Mit Hans Gimmel verliert die Schuldnerberatung nicht nur einen der Wegbereiter für die heutigen Standards in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Berlin - wir verlieren auch einen Streiter für die Belange der sozialen Arbeit und vor allem verlieren wir einen Freund.

Hans Gimmel hat die kleinsten Anfänge der Schuldnerberatung in Berlin fast von Anfang an mitgetragen, aufgebaut und mitgestaltet. Nach Abschluss seines Studiums der Sozialpädagogik, das er u.a. auch aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen als Bankkaufmann in Kreuzberg gezielt aufnahm, begann er 1990 im Sozialamt Kreuzberg mit dem Aufbau der bezirklichen Schuldnerberatung.

Im Sommer 1992 wechselte er dann zum Verein Neue Armut in Neukölln, dem seinerzeit kleinsten freien Träger in Berlin.

In den darauf folgenden 14 Jahren hat Hans als Geschäftsführer alle Höhen und Tiefen eines kleinen Trägers mit hoher Kompetenz und großem persönlichen Einsatz durchquert.

So schuf er 1998 die Voraussetzungen dafür, dass die Neue Armut mit erheblicher Personalaufstockung und räumlicher Vergrößerung als erste Beratungsstelle in Berlin mit dem Instrument der Verbraucherinsolvenz aktiv werden konnte. Auch mit politischen Katastrophen im Bezirk, die bereits 4 Jahre später zu einer Entlassungswelle und zur Schließung einer Beratungsstelle führten, konnte Hans Gimmel phantasievoll, weitblickend und souverän umgehen. Das Wohl und Wehe der KollegInnen und Klienten war ihm vor den Interessen des Trägers am wichtigsten.

Gerade diese Stringenz am Festhalten an seinen Prinzipien, sich eben nicht auf scheinbar leichter gangbare Wege einzulassen, führte letztendlich zu einer weiteren Stärkung des Trägers und seinen aktuellen Arbeitsmöglichkeiten.

Eine Hauptfrage stand für Hans Gimmel stets im Mittelpunkt der Arbeit: was kann zum Nutzen der Klienten - aber auch der KollegInnen - verbessert oder optimiert werden - ob Sprechstunden, Warteliste, Prävention, Aktenführung, Klientengespräche - schlicht keine Problemlage, die er im Team oder in den Arbeitsgruppen der LAG nicht so lange bearbeitete, bis handfeste Ergebnisse vorlagen. Er war - auch wenn es etwas antiquiert klingt - ein wirklicher Sozialarbeiter der alten Schule - ein Kümmerer im besten Sinne.

Hans Gimmel war ein Kollege, auf den man sich immer hundertprozentig verlassen, bauen und vertrauen konnte. Hans Gimmel war ein sehr leidenschaftlicher Streiter für die Belange der sozialen Arbeit.

Seine Sorgfalt, sein Wissen, seine Erfahrung, seine menschliche Größe und seine Freundschaft werden dem Arbeitskreis Neue Armut und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung sehr fehlen.

Arbeitskreis NEUE ARMUT der EWS e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner und Insolvenzberatung Berlin e.V.



Wie verhindere ich erfolgreich Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung?

Ein Leserbrief zum Positionspapier der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V. (BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2005)

Andreas Selisko, Teilnehmer am „Projekt Ehrenamt“ bei der Sozialberatung für Schuldner der Caritas Frankfurt

Das oben genannte Papier der LAG Bayern geht in weiten Teilen von einem falschen Verständnis von Ehrenamt aus. Es scheint außerdem davon auszugehen, dass der „wahre Mensch“ nur ein ausgebildeter Schuldnerberater sei, ehrenamtlich Tätige hingegen weitgehend ungebildet sind und daher nur in sehr begrenzt zu definierenden absoluten Hilfstätigkeiten tätig sein können und dies auch nur unter ständiger Aufsicht eines „Erleuchteten“. Nur so ist das folgende Zitat erklärbar: „Die Beratungskontakte leistet ausschließlich der hauptamtliche Schuldnerberater“.

Es ist völlig unverständlich, warum die richtigerweise im Papier aufgeführten Qualifikationen und Voraussetzungen ausschließlich auf hauptamtliche Mitarbeiter konzentriert sein sollen.

Wer kommt für ein Ehrenamt in der Schuldnerberatung in Frage?

In der 2. Hälfte des Jahres 2003 startete ein Ehrenamtsprojekt der Sozialberatung für Schuldner der Caritas Frankfurt. An diesem Projekt nehme ich teil und berichte über einige Erfahrungen.

Zu Beginn des Projekts war ich sehr überrascht, welche vielfältigen Qualifikationen und Ideen die Interessierten mitbrachten: nur als beispielhafte Aufzählung Kaufleute der verschiedensten Richtungen, EDV-Fachleute, Handwerksmeister, Heilpraktiker, Studenten und andere. Der Wunsch aller war es, vorhandenes Wissen und Kompetenzen einzubringen und das fachliche Rüstzeug durch intensive Schulungen zu ergänzen. Dies geschah im Übrigen in vorbildlicher Weise. Für die allermeisten war selbstständiges Arbeiten und direkter Kontakt zu Ratsuchenden ein elementarer Beweggrund: Menschen unmittelbar helfen, ihre Situation zu verbessern. Die in unserem Projekt mitarbeitenden Ehrenamtler sind durchweg voll im Leben stehende, engagierte selbstständige Menschen. Viele in ihrem Berufsleben sehr erfolgreich tätige oder tätig gewesene Menschen.

Was in aller Welt sollte solche Menschen dazu bringen, sich auf die vorgeschlagenen Minimal-Hilfsaufgaben zu konzentrieren? Hierzu eine kleine Kostprobe aus dem Positionspapier (weitere Beispiele sind in Mengen vorhanden): Wörtliches Zitat: „hier wäre zum Beispiel an ehemalige Bankkauf-

leute, Juristen oder Steuerberater zu denken, die ihrer Kompetenz entsprechende Tätigkeiten selektiv übernehmen könnten“. Diese Tätigkeiten werden im Folgenden definiert: „Prüfung von Kreditanträgen auf Sittenwidrigkeit, Kreditberechnung, Ablage strukturieren, Eingabe von Klientendaten in Computer, Statistik“. Dies sind sicherlich notwendige Arbeiten in einer Schuldnerberatungsstelle. Aber welcher (in diesem Fall hochqualifizierte) Ehrenamtler lässt sich auf diese Hilfstätigkeiten reduzieren? Wer dies ernsthaft erwartet, scheint mir ein reichlich schiefes Menschenbild zu haben. Ich gehe sogar so weit zu sagen, dass ein Ehrenamtler in bestimmten Fragen einem Hauptamtler weit überlegen sein kann. Man denke zum Beispiel an Computer- und Fremdsprachenkenntnisse, Fachwissen in Bank- und Versicherungsdingen; durch den eigenen sozialen Hintergrund hat jeder Ehrenamtler möglicherweise auch ein höheres Einfühlungsvermögen in bestimmte Klientengruppen.

Ehrenamt kann somit einen echten Zusatznutzen für die Schuldnerberatung darstellen. Gerade die Kombination aus erfahrenen Haupt- und lebensstüchtigen, lernbereiten Ehrenamtlichen führt zu einer erheblichen Ausweitung der Möglichkeiten, Ratsuchenden zu helfen. Selbstverständlich stehen hierbei die Haupt- den Ehrenamtler jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und haben die fachliche und personelle Führung.

Abschließend noch ein Zitat aus dem Positionspapier: „Erst nach intensiver Einarbeitung und ständiger Begleitung kann ein Entlastungsfaktor in einzelnen Detailbereichen möglicherweise erkennbar werden.“

Der im Positionspapier angestrebte Weg erscheint mir mehr als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für hauptamtliche Schuldnerberater. Oder sollte Zweck des Positionspapiers sein, darzustellen, wie absolut einmalig und unverzichtbar der Einsatz von Hauptamtlichen ist?

Die im Positionspapier der LAG Bayern dargelegte Sicht wird sicherlich jeden potenziell am Ehrenamt interessierten Menschen davon abhalten, ein solches Ehrenamt anzustreben. Zum Glück gibt es aber auch noch andere Sichtweisen zu diesem Thema.

terminkalender – fortbildungen

EDV-Programme in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

Inhalte:

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungsetting in der Schuldnerberatung

Referent: Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe,
Schuldner- und Insolvenzberater

Termin: 09.12. bis 10.12.2006

Ort: Kassel

Kosten: 220 € inkl. Verpflegung
ohne Übernachtung

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

“Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung”

1. Kursabschnitt: 30.10. – 03.11.2006
2. Kursabschnitt: 19.02. – 23.02.2007
3. Kursabschnitt: 18.06. – 22.06.2007
4. Kursabschnitt: 05.11. – 09.11.2007
5. Kursabschnitt: Februar 2008

- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle KollegInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfängliche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen

TeilnehmerInnen:

KollegInnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, NeueinsteigerInnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 450,- € pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64,
63551 Gelnhausen
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,
email: info@burckhardthaus.de

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.; Ass. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Kay Bieker, Verbraucherzentrale NRW

Unwirksamkeit einer Darlehenskündigung allein wegen Zinsrückstandes

OLG Schleswig, Urteil vom 27.04.2006 - 5 U 176/05

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die Kündigung eines tilgungsfrei gestellten Darlehens wegen Verzugs allein mit drei Zinsraten kann gegen Treu und Glauben verstoßen.**
- 2. Zur Anwendung der Unklarheitenregel auf eine zur Kündigung nach Mahnung und Fristsetzung berechtigte Formulklausel.**

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:

...Entgegen der Auffassung des LG begehren nämlich die Kläger dem Grunde nach zu Recht gem. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB die Rückerstattung rechtsgrundlos erbrachter Zahlungen auf Vorfälligkeitsentschädigung und Verzugszinsen, da die von der Beklagten mit Schreiben vom 15.6.2003 ausgesprochene Kündigung unberechtigt war.

Stellt aber der Ausspruch einer ungerechtfertigten Kündigung seinerseits eine Vertragspflichtverletzung dar – welche die Kläger ihrerseits zur Kündigung berechtigt hätte –, kann die Beklagte bei Beendigung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses nicht die geltend gemachte Vorfälligkeitsentschädigung i.H.v. 5.210,51 € begehren und auch nicht den Ersatz eines Verzugschadens ab dem 16.6.2003. Vom bereits erstinstanzlich durch die Beklagten erläuterten Zinsanteil i.H.v. 1.206,85 € sind dieser berechtigt zugeflossen vielmehr allein der vertraglich vereinbarte Zinsanteil i.H.v. 101,59 € und Kontoführungsgebühren i.H.v. 1,53 €, so dass in Höhe des verbleibenden Rests von 1.103,73 € zzgl. der erwähnten Vorfälligkeitsentschädigung i.H.v. 5.210,51 € –

zusammen also i.H.v. 6.314,24 € – dem Klageanspruch stattzugeben und insoweit das landgerichtliche Urteil abzuändern war.

Dass die im Schreiben vom 15.6.2003 (A 6, Bl. 46 d.A.) ausgesprochene Kündigung der Beklagten für unberechtigt zu erachten ist, beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Zunächst fehlt es schon deshalb an einem vertraglichen Kündigungsgrund auf der Grundlage des im Darlehensvertrag vom 25.7.1997 (A 1, Bl. 30ff d.A.) in Bezug genommenen § 21 S. 2a der ABB der Y. Bausparkasse, weil das hieraus resultierende Kündigungsrecht nicht nur einen – vorliegend unstreitig gegebenen – Verzug „mit fälligen Leistungen i.H.v. mindestens zwei Monatsraten“ voraussetzt, sondern auch, dass „diese Leistungen auch nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, in der auf die Kündigungsmöglichkeiten hingewiesen wird, nicht innerhalb von vier Wochen gezahlt“ worden sind. Dieser weiteren Anforderung hat die Beklagte jedenfalls nicht schon dadurch genügt, dass sie in ihrem Mahnschreiben vom 11.6.2003 (A 5, Bl. 46 d.A.) – anstatt auf die Möglichkeit der Kündigung nach Verstreichen der erwähnten Vier-Wochen-Frist hinzuweisen – eine kürzere Frist auf den 4.7.2003 setzte und für deren Verstreichen die Kündigung androhte, obgleich die Kündigung vom 15.7. tatsächlich erst nach Ablauf der 4-Wochen-Frist erfolgte.

Hierbei kann durchaus offen bleiben, ob nicht die erwähnte Formulklausel wegen unangemessener Benachteiligung des Geschäftspartners des Verwenders (§ 9 AGB-Gesetz) deshalb unwirksam sein könnte, weil eine kundenfeindliche Auslegung dahin denkbar ist, dass der Kreditgeber den Darlehensnehmer unter Setzung lediglich etwa einer einwöchigen Frist unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit mahnt, wenn auch später erst nach Ablauf der 4-Wochen-

Frist tatsächlich kündigt, und damit der Durchschnittskunde über die verfügbare Frist zur Beseitigung seines Zahlungsverzuges getäuscht wird. Denn selbst wenn die Klausel bei einem derartigen Auslegungsergebnis noch wirksam sein sollte, wäre dieses keinesfalls eindeutig, da nach Sinn und Zweck der durch eine Mahnung typischerweise beabsichtigten Verhaltenssteuerung eine Auslegung näher läge, die von der Beklagten eine Mahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Kündigung nach fruchtlosem Ablauf einer vierwöchigen Frist verlangt. Damit würde aber wenigstens die in § 5 AGB-Gesetz enthaltene Unklarheitenregel zu einer derartigen Auslegung führen. Dem hieraus resultierenden Verhaltensgebot ist die Beklagte jedoch gerade nicht gerecht geworden.

2. Dessen ungeachtet ist die Kündigung der Beklagten aber auch deshalb unberechtigt, weil sie bei einem Rückstand von lediglich drei Zinsraten mit insgesamt 634,91 € bei Abwägung der berechtigten Belange beider Parteien gegen Treu und Glauben verstößt.

Zunächst versteht es sich von selbst – und kommt auch etwa in anderen Regelwerken wie Nr. 19 Muster-AGB-Banken (Baumbach/Hopt, HGB, 32. Aufl., S. 1175) zum Ausdruck –, dass jede Kündigung unter dem Vorbehalt von Treu und Glauben steht. Insoweit sind gerade bei langjähriger Geschäftsbeziehung die gesamten Umstände sowie das gesamte Verhalten der Vertragspartner zu würdigen und insb. zu prüfen, inwieweit als Alternative zur Kündigung für den Kunden weniger einschneidende Mittel – wie etwa eine Nachbesicherung – zur Verfügung standen.

Dies ist auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil in der Rechtsprechung bisher grundsätzlich die Zulässigkeit der Kündigung eines Ratenkreditvertrages bei Rückstand mit zwei vollen Raten bejaht worden ist (BGH v. 19.9.1985 – III ZR 213/83, CR 1985, 83 = MDR 1986, 128 = NJW 1986, 46 [48]; v. 1.10.1987 – III ZR 175/86, NJW-RR 1988, 763 [765]). Denn gerade die letztgenannte Entscheidung des BGH – auf welche die Beklagte in ihren nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Rechtsausführungen selbst hingewiesen hat – verdeutlicht, dass zusätzlich die Höhe des insgesamt erreichten Rückstandes zu würdigen ist, war doch im vom BGH entschiedenen Rechtsstreit ein Rückstand von nicht einmal 1% der Darlehensschuld nur deshalb als unschädlich angesehen worden, weil der dortige Beklagte vom dortigen Kläger unter Verweis auf seine geringe Zahlungsfähigkeit bereits das Einverständnis mit einer Ratenhöhe erlangt hatte, bei welcher die Rückzahlung des zinslosen Darlehens sich auf vier Jahrzehnte erstrecken musste.

Vergleichbar liegt der hier zu beurteilende Sachverhalt mit einem Rückstand von 1,77% auf die Nettodarlehensschuld von 70.000 DM (35.790,43 €) aber schon deshalb nicht, weil auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts von einer bisher anstandslosen Bedienung des seit 1997 laufenden Darlehensverhältnisses durch die Kläger ausgegangen werden muss und die Beklagte überdies grundpfandrechtlich gesichert war. Auch betrafen beide erwähnten Entscheidungen des BGH ersichtlich Ratenrückstände mit maßgeblichen

Tilgungsanteilen, während vorliegend die Rückführung des Darlehens selbst über den Bausparvertrag erfolgen sollte und die Ratenrückstände somit lediglich aus Zinsraten bestanden. Insoweit darf aber nicht übersehen werden, dass die Rechtsordnung an anderer Stelle – wenn auch im Falle des aufgrund der Ausnahme für grundpfandrechtlich gesicherte Kredite (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG) nicht anwendbaren § 12 VerbrKrG – als Kündigungsvoraussetzung laufzeitabhängige Mindestrückstände i.H.v. 5 bzw. 10% des Nennbetrages normiert hat.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und Wertungen wäre eine Kündigung wegen eines Rückstandes von lediglich drei Zinsraten allenfalls dann gerechtfertigt gewesen, wenn die Beklagte gleichzeitig Anhaltspunkte für eine dauerhafte Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Klägerin und eine hierdurch verursachte Gefährdung ihrer Belange als Kreditgeberin gehabt hätte. Schon derartige Anhaltspunkte hat die Beklagte indes nicht vorgetragen. Sie lägen auch eher fern. Denn nicht nur war – wie erwähnt – die Beklagte auch grundpfandrechtlich gesichert. Vielmehr konnte die Beklagte auch noch nach Kündigung ebenso wieder von den Klägern Zahlungen einziehen, wie auch die spätere Rückzahlung des Darlehens aufgrund vorgenommener Umfinanzierung die grundsätzliche Kreditwürdigkeit der Kläger indiziert.

Mangels Voraussetzungen einer berechtigten Kündigung war die Beklagte somit weitgehend antragsgemäß zu verurteilen.

Der den Klägern zuzusprechende Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Die Berechtigung einer geltend gemachten durchgängig höheren Verzinsung – nämlich in einer Höhe von 14% – haben die Kläger nicht dargelegt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Anlass für eine Zulassung der Revision bestand nicht, weil der Rechtsstreit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt noch die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder die Rechtsfortbildung eine revisionsgerichtliche Entscheidung erfordern (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Aufhebung einer Kontopfändung nach § 765a ZPO

LG Koblenz, Beschluss vom 16.05.2006 - 2 T 312/06

Leitsätze der Redaktion:

Eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die bei Ausschöpfung aller Schuldnerrechte noch nicht einmal zu einer Teilbefriedigung der Gläubigerin führt und ausschließlich schädliche Wirkung für den Schuldner hat, verfehlt den Sinn des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Der Vollzug der Pfändung stellt daher für den Schuldner eine nicht vertretbare Härte im Sinne des § 765a ZPO dar. Darauf, ob dem Schuldner eine Kündigung des Giroverhältnisses droht, kommt es nicht an.

Beschluss:

- 1. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 7. April 2006 aufgehoben. Die Pfändung in das Giroverhältnis bezüglich des Girokontos des Schuldners bei der Drittschuldnerin aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 25. Oktober 2005 wird eingestellt. Dem Schuldner wird für das amtsgerichtliche Verfahren (Stellung des Vollstreckungsschutzantrags) Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Dieter Bildebrandt zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.**
- 2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens und des amtsgerichtlichen Verfahrens werden der Gläubigerin auferlegt.**
- 3. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 325 EUR festgesetzt.**
- 4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.**

Entscheidungsgründe des Gerichts:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 5. März 1997 (Geschäftsnr. 96-9377134-0-3) wegen einer Forderung von 325 EUR einschließlich Zinsen und Kosten.

Auf Antrag der Gläubigerin hat das Amtsgericht Koblenz am 25. Oktober 2005 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, durch den das Konto der Schuldnerin mit der Nr. (...) bei der Sparkasse Koblenz gepfändet und die Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin zur Einziehung überwiesen wurden.

Unter dem 31. Januar 2006 beantragte der Schuldner, verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gem. § 765a ZPO aufzuheben. Er machte geltend, lediglich Leistungen nach dem ALG II zu beziehen. Er sei gezwungen, innerhalb einer Frist von einer Woche persönlich bei der betreuenden Filiale vorzusprechen und das Geld dort bar abzuheben. Von der Teilnahme am bargeldlosen Verkehr sei er dadurch ausgeschlossen.

Die Gläubigerin ist dem Antrag entgegen getreten.

Das Amtsgericht Koblenz hat durch den angefochtenen Beschluss vom 7. April 2006 den Antrag zurückgewiesen mit der Begründung, die Kontopfändung bedeute für den Schuldner keine konkrete Schädigung und sei keine unbillige Härte im Sinne des § 765a ZPO. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des angeführten Beschlusses Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss, der ihm am 12. April 2006 zugestellt worden ist, wendet sich der Schuldner mit seiner sofortigen Beschwerde vom 20. April 2006, die am 21. April 2006 beim Amtsgericht Koblenz eingegangen ist. Er stützt seine Beschwerde im Wesentlichen auf das erstinstanzliche Vorbringen.

Der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts beim Amtsgericht Koblenz hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Die Gläubigerin hat beantragt, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Der Einzelrichter der Kammer hat durch Beschluss vom 15. Mai 2006 die Sache wegen grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung der Kammer übertragen.

Die zulässige sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO) hat in der Sache Erfolg.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 25. Oktober ist nach § 765a ZPO einzustellen.

Der Schuldner hat glaubhaft gemacht, dass auf das bei der Drittschuldnerin geführte und vom Pfändungs- und Überweisungsbeschluss betroffene Girokonto derzeit nur unpfändbare Beträge, nämlich 593,74 € nach ALG II fließen, für die Pfändungsschutz nach § 55 SGB I und Pfändungsschutz nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 850ff ZPO) besteht. Unter der Voraussetzung, dass der Schuldner seine Pfändungsschutzrechte nach § 55 SGB I voll ausschöpft, besteht somit bei dieser Sachlage für die Gläubigerin in absehbarer Zeit keinerlei Aussicht, irgendwelche Beträge von dem gepfändeten Konto bei der Sparkasse Altenkirchen zu erlangen.

Der Schuldner hat weiterhin glaubhaft gemacht, dass er durch die Pfändung des Girokontos nicht mehr im üblichen Rahmen über das Konto verfügen und auch nicht am üblichen bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen kann, weil die Bank diese Teilnahme verweigert und lediglich noch Bareinzahlungen zulässt. Damit entstehen dem Schuldner durch die Pfändung des Kontos zusätzliche Kosten. Außerdem wäre er gezwungen, diejenigen Beträge, für die Pfändungsschutz nach § 55 SGB I besteht, innerhalb einer Frist von sieben Tagen vom Konto bar abzuheben. Auch dies bedeutet eine Belastung für den Schuldner.

Stellt man nun die Beschwerneisse, die dem Schuldner durch den Vollzug der Kontopfändung entstehen, den gegenwärtigen Aussichten der Gläubigerin gegenüber, eine nennenswerte Befriedigung ihrer Forderungen zu erlangen, so ergibt sich, dass die Erfolgsaussichten des Pfändungsvollzugs in einem krassen Missverhältnis zu denjenigen Nachteilen stehen, die den Schuldner bereits belasten. Darauf, ob dem Schuldner eine Kündigung des Giroverhältnisses droht oder ob ein Krankenhausaufenthalt bevorsteht, der dem Schuldner die Barabhebung noch zusätzlich erschweren wird, kommt es nicht an.

Unter den gegebenen Umständen brächte deshalb der Vollzug der Pfändung für den Schuldner unzumutbare Nachteile mit sich. Eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die bei Ausschöpfung aller Schuldnerrechte noch nicht einmal zu einer Teilbefriedigung der Gläubigerin führt und ausschließlich schädliche Wirkung für den Schuldner hat, verfehlt den Sinn des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Der Vollzug der Pfändung bedeutet daher nach dem gegenwärtigen Stand auch unter Berücksichtigung des berechtigten Gläubigerinteresses für den Schuldner eine nicht vertretbare Härte im Sinne des § 765a ZPO (OLGR Nürnberg 2001, 133 Rpfleger 2001, 361 = InVo 2001, 329 MDR 2001 835; OLGR Frankfurt 2000, 39 = InVo 2000, 136; LG Mönchengladbach Jur-Büro 2005, 499 = InVo 2005, 421 = Rpfleger 2005, 614).

Die drohende Härte im Sinne des § 765a ZPO hat nicht zur Folge, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf-

zuheben ist. Ihr kann schon dadurch begegnet werden, dass der Vollzug der Pfändung bis auf weiteres ruht. Eine solche nur einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist bei Vollstreckungsschutzmaßnahmen nach § 765a ZPO der Regelfall.

Dem Schuldner war somit, wie beantragt, für den Vollstreckungsschutzantrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Gerichtskosten waren der Gläubigerin aufzuerlegen (§ 788 Abs. 4 ZPO). Die Gläubigerin hat auf einer offensichtlich aussichtslosen, den Schutzinteressen des Schuldners zuwiderlaufenden Vollstreckungsmaßnahme beharrt, weshalb ihr ausnahmsweise die Kosten des Vollstreckungsschutzverfahrens nach § 765a ZPO aufzuerlegen waren (Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 788 Rdnr. 26, 27).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Kammer gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Den Wert des Beschwerdegegenstandes hat die Kammer nach der zu vollstreckenden Forderung bemessen.

Einjahresfrist für Rücknahme eines Verwaltungsaktes gem. § 45 SGB X

BSG, Urteil vom 06.04.2006 - B 7a AL 64/05 R

Eine Behörde, die einen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknimmt bzw. aufhebt, muss dies gem. § 45 Abs. 4 S. 2 innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme bzw. Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen. Nach dem vorliegenden Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) beginnt der Einjahreszeitraum in jedem Falle schon dann, wenn die Behörde der Ansicht ist, dass die ihr vorliegenden Tatsachen für eine Rücknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung genügen.

Nachweispflicht von Arbeitslosen für Eigenbemühungen bei der Jobsuche

BSG, Urteil vom 31.01.2006 - B 11a AL 13/05 R

Nach den verschärften Regelungen durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) sucht gem. § 119 Abs. 1 S. 1 SGB III nur der eine Beschäftigung und ist deshalb auch nur der arbeitslos im Sinne des § 118 Abs. 1 SGB III, der alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Nach § 119 Abs. 5 Satz 1 SGB III hat das Arbeitsamt bzw. die heutige Agentur für Arbeit den Arbeitslosen bei der Arbeitslosmeldung auf seine Verpflichtung nach Abs. 1 Nr. 1 besonders hinzuweisen. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit hat der Arbeitslose seine Eigenbemühungen entsprechend nachzuweisen, wenn er rechtzeitig auf die Nachweispflicht hingewiesen worden ist. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) im vorliegenden Urteil ausdrücklich bestätigt.

Höhe des Regelsatzes für alleinstehenden Bewohner im Alten- und Pflegeheim

OVG NRW, Urteil vom 22.03.2006 - 12 A 32/05

Bei der Bemessung von Leistungen nach dem Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an einen alleinstehenden Bewohner eines Alten- und Pflegeheims ist nach dem vorliegenden Urteil grundsätzlich der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand maßgebend.

Im vorliegenden Fall hielt der Leistungsträger für eine im Pflegeheim lebende Person den niedrigeren Regelsatz für Haushaltsangehörige für maßgeblich, weil zusätzliche Aufwendungen, die einem Haushaltsvorstand entstünden, nicht anfielen. Das OVG NRW hat in seinem Urteil diese Auffassung nicht geteilt. In seiner Begründung führt es aus, dass der Lebensunterhalt bei einem Heimbewohner nicht nur Kosten der Haushaltsführung, die ihm unmittelbar entstehen, einschließt, sondern auch den hiermit verbundenen Aufwand umfasst, der für ihn mittelbar zu einer Belastung führt. Daher seien auch die Kosten zu berücksichtigen, die der Heimträger anstelle der Heimbewohner für deren Haushaltsführung aufwendet und den Heimbewohnern über das von ihnen zu entrichtende Entgelt in Rechnung stellt. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Gerichts der höhere Regelsatz für einen Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehenden maßgeblich.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Überzogenes Auskunftsverlangen des Insolvenzgerichtes bei Entscheidung über Verfahrenskostenstundung ist unzulässig

LG München, Beschluss vom 31.05.2006 – 14 T 9496/06

Das LG München hat in der vorliegenden Entscheidung die Praxis eines Münchner Insolvenzrichters zurückgewiesen, der im Rahmen der Entscheidung über die Verfahrenskostenstundung von den Schuldnern zusätzlich zu den Angaben in den Antragsunterlagen regelmäßig sehr umfangreiche Auskünfte abverlangt. Das LG stellt in seinem Beschluss fest, dass eine Nachfrage des Insolvenzgerichts nach Veränderungen seit der Einreichung des Insolvenzantrages grundsätzlich nur dann veranlasst ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Veränderung der Umstände beim Schuldner vorliegen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I.

Am 01.04.2005 beantragte der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen (Bl. 1 ff d.A.). Mit diesem Antrag stellte der Schuldner gleichzeitig einen sol-

chen auf Erteilung der Restschuldbefreiung und auf Kostenstundung.

Mit Verfügung vom 25.04.2005 (Bl. 28 d.A.) forderte das Gericht den Schuldner zur Ergänzung seines Antrages auf. Nachdem der Schuldner die gestellten Fragen nicht beantwortete, versagte das Gericht mit Beschluss vom 24.05.2005 (Bl. 34 f. d.A.) die Stundung. Aufgrund der hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde gewährte die Kammer dem Schuldner mit Beschluss vom 06.09.2005 (Gr.: 14 T 15939/05, Bl. 47ff d.A.) Stundung.

Mit Beschluss vom 21.11.2005 (Bl. 56 f. d.A.) setzte das Insolvenzgericht das Verfahren im Hinblick auf eine von ihm in einem Parallelverfahren angestrebte Normenkontrolle aus. Im Rahmen der entsprechenden sofortigen Beschwerde des Schuldners hob das Amtsgericht den Beschluss über die Verfahrensaussetzung mit Beschluss vom 19.01.2006 (Bl. 3 Sonderheft Stundung) auf. Gleichzeitig gewährte das Gericht in diesem Beschluss Stundung für das Insolvenzverfahren.

Das Gericht forderte den Schuldner anschließend mit Verfügung vom 20.01.2006 (Bl. 3 Sonderheft Stundung) unter Fristsetzung zur Abgabe einer Erklärung über die mögliche Änderung seiner wirtschaftlichen Situation im Vergleich zum ursprünglichen Antrag und über die bereits mit Verfügung vom 25.04.2005 gestellten Fragen auf. Nachdem der Schuldner dies nur teilweise beantwortete, hob das Gericht die eigene Stundungsbewilligung und diejenige der Kammer mit Beschluss vom 27.03.2006 (Bl. 75 f. d.A.), dem Schuldner zugestellt am 03.04.2006, auf. Hiergegen wendete der Schuldner sich mit der sofortigen Beschwerde vom 18.04.2006 (Bl. 77, 80ff), der das Amtsgericht mit Beschluss vom 22.05.2006 (Bl. 88 d.A.) nicht abhalf.

II.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist zulässig gem. §§ 6 I, 4d I, 4c InsO, § 569 ZPO und begründet. Es verbleibt bei der mit Beschluss der Kammer vom 06.09.2005 ausgesprochenen Kostenstundung; eine Aufhebung ist nicht veranlasst. Schon die formellen Voraussetzungen einer Aufhebung nach § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO erscheinen fraglich; jedenfalls ist eine Aufhebung materiellrechtlich nicht gerechtfertigt.

1. Eine Aufhebung nach § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO ist in formeller Hinsicht nur möglich, wenn vorab seitens des Gerichts ein hinreichend konkretes Auskunftsverlangen gestellt wurde, das eine entsprechende Belehrung über die mögliche Rechtsfolge der Aufhebung der Stundung enthält. Zwar genügt der amtsgerichtliche Hinweis vom 20.01.2006 diesen Anforderungen. Der Hinweis muss jedoch den Beteiligten am Verfahren über die Aufhebung der Stundung zugehen. Es erscheint fraglich, ob insofern die alleinige Übersendung des Hinweises an den anwaltlichen Vertreter des Schuldners ausreicht oder ob nicht – wegen der Tragweite der Aufhebung – eine gleichzeitige Mitteilung an den

Schuldner persönlich erforderlich ist (siehe Frankfurter Kommentar, Kothe, 4. Aufl. 2005, § 4c Rdnr. 12 f.).

2. Die Problematik des formell ordnungsgemäßen Verfahrens kann aber letztlich offen bleiben, da die Aufhebung der Stundung jedenfalls materiellrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO sind nicht gegeben.

Erforderlich ist nach § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO, dass der Schuldner eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat. Zwar hat das Gericht den Schuldner vorliegend mit Hinweis vom 20.01.2006 zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert. Dabei handelte es sich aber nur teilweise um eine Aufforderung zur Erklärung über „seine Verhältnisse“ i.S.v. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO. Die Verweigerung der Mitwirkung bei der Aufklärung sonstiger Umstände, die eben gerade nicht als „seine Verhältnisse“ i.S.v. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO anzusehen sind, rechtfertigt nicht die Aufhebung der Stundung gem. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO.

a) Der Begriff der Verhältnisse i.S.v. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO ist dahingehend zu verstehen, dass es sich um die zur Gewährung der Stundung relevanten Umstände und nicht um die sonstigen möglicherweise zur Eröffnung des Verfahrens weiter relevanten Umstände handelt.

Diese Auslegung ergibt sich zum einen aus dem Zusammenhang von § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO mit § 4b II S. 2 InsO. Nach § 4b II S. 2 InsO ist der Schuldner verpflichtet, eine wesentliche Änderung seiner für die Stundung maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse auch ohne Aufforderung seitens des Gerichts anzuzeigen. Liegen dem Gericht tatsächliche Anhaltspunkte für eine Veränderung vor und fordert es deshalb den Schuldner zu einer entsprechenden Erklärung gem. § 4b II S. 3 InsO i.V.m. § 120 IV S. 2 ZPO auf, kann das Gericht bei Nichtbeantwortung der Nachfrage die Stundung aufheben gem. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO. Dieser Zusammenhang besteht schon rein systematisch und wird von der Gesetzesbegründung bestätigt (Bundratsdrucksache Nr. 14/01, S. 46 / Bundestagsdrucksache 14/5680, S. 23).

Auch der Vergleich von § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO mit § 4c Nr. 1, 1. Alt. InsO bestätigt diese Auslegung. In § 4c Nr. 1, 1. Alt. InsO werden zwar neben den für die Stundung relevanten Umständen auch solche Umstände genannt, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens relevant sind. Die strenge Folge der Stundungsaufhebung knüpft dort aber an die Tatsache von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben zu den genannten Umständen und eben gerade nicht an die bloße Nichtbeantwortung von Fragen.

Zum anderen bestätigt der Zusammenhang von § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO mit § 4c Nr. 4 und 5 InsO die Auslegung der „Verhältnisse“ gem. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO als nur für die Stundung relevante Umstände im Gegensatz zu den mögli-

cherweise weiteren für die Verfahrenseröffnung relevanten Umständen.

Kommt der Schuldner einer Aufforderung des Gerichts zur Mitteilung von sonstigen möglicherweise für die Verfahrenseröffnung relevanten Umständen nicht nach, verletzt er seine Mitwirkungspflicht nach §§ 20/97 InsO. Schon die Heraushebung einer besonderen Mitwirkungspflicht des Schuldners, nämlich derjenigen zur Bemühung um eine angemessene Erwerbstätigkeit gem. §§ 4c Nr. 4, 295 I Nr. 1 InsO, legt den Umkehrschluss nahe, dass die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten gerade keine Aufhebung der Stundung rechtfertigen soll. Dementsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung: „Die Verletzung von Auskunft- oder Mitwirkungspflichten des Schuldners wird hinsichtlich der für die Stundung besonders wichtigen Erwerbsobliegenheit über Nummer 4 zweiter Halbsatz sanktioniert“ (Bundesratsdrucksache Nr. 14/01, S. 48 / Bundestagsdrucksache 14/5680, S. 23).

Auch die Qualifizierung der Versagung beziehungsweise des Widerrufs der Restschuldbefreiung als eigenständiger Aufhebungsgrund nach § 4c Nr. 5 InsO zeigt, dass die bloße Verletzung von Mitwirkungspflichten nach §§ 20/97 InsO eine Aufhebung der Stundung nicht rechtfertigt: Die Verletzung von Mitwirkungspflichten nach §§ 20/97 InsO begründet in der Regel die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 I Nr. 5 InsO, doch nur die tatsächliche Versagung der Restschuldbefreiung – nicht ihre bloße Möglichkeit – genügt zur Aufhebung der Stundung nach § 4c Nr. 5 InsO. Dementsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung: „Der Entwurf sieht davon ab, die Versagungsgründe des § 290 I InsO oder einen Verstoß gegen die in § 295 I InsO genannten Obliegenheiten als selbständige Aufhebungsgründe auszugestalten. Es scheint nicht geboten, die Stundung aufzuheben, wenn die unmittelbar von einer Restschuldbefreiung betroffenen Gläubiger diesen Verstoß des Schuldners als nicht so schwerwiegend einstufen, um die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. ... Eine eigenständige Aufhebungsmöglichkeit durch das Gericht unabhängig von dem Verhalten der Insolvenzgläubiger ist deshalb nicht erforderlich“ (Bundesratsdrucksache Nr. 14/01, S. 47 f. / Bundestagsdrucksache 14/5680, S. 23 f.).

Eine erweiterte Auslegung des Begriffs der „Verhältnisse“ i.S.v. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO ist nach dem Vorstehenden und bei Beachtung der für die Stundung geltenden Prämisse des besonderen Bestandsschutzes (siehe Frankfurter Kommentar, Kothe, 4. Aufl. 2005, § 4c Rdnr. 2ff) nicht geboten.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei einer entsprechend weiteren Auslegung des Begriffs der „Verhältnisse“ i.S.v. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO die Vorgaben über die Gewährung der Stundung gem. §§ 4a ff InsO umgangen würden. Das Ziel des Stundungsverfahrens, nämlich mittellosen Schuldnern möglichst schnell und einfach Verfahrenskostenhilfe zukommen zu lassen, wäre nicht mehr gewährleistet, wenn zunächst Stundung nach der gebotenen summarischen Prüfung gewährt

würde, um dann die Stundung wegen der Nichtbeantwortung von Fragen aufzuheben, die im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung der Stundung wegen der gebotenen bloß summarischen Überprüfung unzulässig sind.

Schließlich ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Voraussetzungen der Gewährung der Stundung nach § 4a InsO (BGH, Beschluss vom 27.01.2005, Gz.: IX ZB 270/03, ZInsO 2005, S. 265 f.; Beschluss vom 16.12.2004, Gz.: IX ZB 72/03, ZInsO 2005, S. 207ff) nichts anderes. In der Entscheidung Gz.: IX ZB 270/03 wird auf die Möglichkeit der Aufhebung der Stundung gem. § 4c InsO lediglich insoweit Bezug genommen, als eine zu Unrecht gewährte Stundung, d.h., es stellt sich später heraus, dass die Gewährung der Stundung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners nicht berechtigt war, aufzuheben ist. In der Entscheidung Gz.: IX ZB 72/03 stellt der Bundesgerichtshof lediglich darauf ab, dass bei Bestehen einer Obliegenheitsverletzung nach § 295 I Nr. 1 InsO beziehungsweise bei der Versagung der Restschuldbefreiung die Aufhebung nach § 4c Nr. 4 beziehungsweise Nr. 5 InsO in Betracht kommt.

b) Nach dem Vorstehenden bezog sich allein das Auskunftsverlangen unter Ziffer I des Hinweisbeschlusses vom 20.01.2006 auf Verhältnisse i.S.v. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO, da dort nach für die Stundung relevanten Umständen gefragt wurde. Das Gericht fragte, ob sich seit der ursprünglichen Antragstellung am 01.04.2005 Änderungen ergeben haben. Insofern erscheint allerdings trotz der grundsätzlich zulässigen Zielrichtung der Frage problematisch, ob diese Anfrage im konkreten Fall tatsächlich geboten war und so bei Nichtbeantwortung die Rechtsfolge der Aufhebung nach § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO nach sich zieht. Denn eine Nachfrage des Gerichts ist grundsätzlich nur dann veranlasst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zu einer Veränderung der Umstände gekommen ist (Uhlenbrückders., InsO, 12. Aufl. 2003, § 4c Rdnr. 2; Bundesratsdrucksache Nr. 14/01, S. 44 f. / Bundestagsdrucksache 14/5680, S. 22). Vorliegend bestehen außer dem reinen Zeitablauf keine konkreten Anhaltspunkte für eine Veränderung. Letztlich kann dies aber offen bleiben, da der Schuldner mit Schriftsatz vom 15.02.2006 (Bl. 69 f. d.A.) der entsprechenden Aufforderung nachkam.

Das Auskunftsverlangen unter Ziffer II des Hinweisbeschlusses vom 20.01.2006 bezog sich dagegen nicht auf für die Stundung relevante Umstände i.S.v. § 4c Nr. 1, 2. Alt. InsO. Der vom Gericht gestellte Fragenkatalog entspricht demjenigen vom 25.04.2005 (Bl. 28 d.A.). Bereits mit Beschluss vom 06.09.2005 (Bl. 47ff d.A.) hat die Kammer ausgeführt, dass die mit diesen Fragen aufzuklärenden Umstände für die Frage der Stundung nicht relevant sind. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen.

Die Stundung ist nach den Angaben des Schuldners zu seinen Vermögensverhältnissen gerechtfertigt; auf den genannten Beschluss der Kammer wird Bezug genommen.

Zur prozessualen Behandlung des Schuldnerwiderspruchs gem. § 175 Abs. 2 InsO

OLG Rostock, Beschluss vom 13.06.2005 - 3 U 75/05

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Erkennt der Schuldner die Forderung im Grundsatz als berechtigt an, erhebt aber Widerspruch gegen die Qualifizierung der Forderung als auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung beruhend, so hat der Gläubiger i.S.v. § 256 ZPO ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass es sich um eine unerlaubte Handlung handelt. Er kann auch bereits vor Erteilung der Restschuldbefreiung im Rahmen des Insolvenzverfahrens Feststellungsklage erheben.**
- 2. Dem Schuldner, der die Erstreckung der Restschuldbefreiung auf alle Forderungen festgestellt wissen will, ist die gerichtliche Geltendmachung durch Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO rechtlich möglich und auch zuzumuten.**

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I.

Über das Vermögen des Beklagten eröffnete das AG Neu-Brandenburg am 9.4.2003 das Insolvenzverfahren (IN./03). Mit Schriftsatz vom 16.5.2003 meldete die Klägerin ihre Beitragsforderung i.H.v. 35.455,94 € zur Tabelle an. Hierin enthalten ist eine Forderung i.H.v. 10.585,37 €, bzgl. deren sie angab, sie resultiere aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, nämlich der Vorenthaltung im Jahr 1998 fällig gewordener Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB). Der Beklagte erkannte die Forderung im Grundsatz als berechtigt an, erhob aber Widerspruch gegen die Qualifizierung der Forderung als auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung beruhend. Dieser Widerspruch wurde zur Tabelle eingetragen.

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass es sich bei der von ihr zur Tabelle angemeldeten Forderung über 10.585,37 € um eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmeranteilen handele. Das LG gab der Klage statt.

Der Beklagte beabsichtigt, gegen das Urteil Berufung einzulegen und beantragt hierfür Prozesskostenhilfe. Er zieht die Zulässigkeit der Klage in Zweifel. Weiter bringt er vor, dass die Klägerin die Voraussetzungen der vorsätzlichen Beitragsvorenthaltung darzulegen habe; er, der Beklagte, habe nicht damit zu rechnen brauchen, dass die Mitgesellschafter nach seinem erzwungenen Ausscheiden aus der Gesellschaft die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abführen würden.

II.

Das Prozesskostenhilfesuch ist zurückzuweisen, weil das beabsichtigte Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

1. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Feststellungsklage zulässig.

a) Die Klägerin hat gem. § 256 ZPO ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung.

aa) Ergänzend zu § 302 Nr. 1 InsO, demzufolge Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht an der Restschuldbefreiung teilnehmen, bestimmt § 174 Abs. 2 InsO, dass der Gläubiger, soweit er eine Forderung aus unerlaubter Handlung zur Tabelle anmeldet, die Tatsachen anzugeben hat, aus denen sich aus seiner Einschätzung ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt. Die prozessuale Behandlung des Schuldnerwiderspruchs gem. § 175 Abs. 2 InsO, der sich bei grundsätzlicher Anerkennung der Forderung lediglich gegen deren Einordnung als auf vorsätzlich unerlaubter Handlung beruhend wendet, ist nicht geregelt. Graf/Schlicker/Remmert (Graf/Schlicker/Remmert, NZI 2001, 569 [572]) sind der Auffassung, es obliege dem Gläubiger, die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit trotz Restschuldbefreiung zu schaffen, weil der auf den Schuldgrund beschränkte Widerspruch bereits diese Wirkung beseitige. Dagegen lässt sich einwenden, dass § 174 Abs. 2 InsO von dem Gläubiger lediglich verlangt, dass er bei der Anmeldung seiner Forderung die Umstände darlegt, aus denen sich ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Wenn der Schuldner den Wegfall des gem. § 178 Abs. 3 InsO geschaffenen Vollstreckungstitels erstrebt, muss er die prozessuale Initiative ergreifen. Diese dem Gläubiger zuzuschieben, erscheint nicht sinnvoll, denn er müsste auch bei Obsiegen für die Gerichtskosten und die eigenen außergerichtlichen Anwaltskosten aufkommen, weil der Beklagte insolvente Schuldner diese regelmäßig nicht erstatten kann. Umgekehrt ist dem Schuldner, der die Erstreckung der Restschuldbefreiung auf alle Forderungen festgestellt wissen will, die gerichtliche Geltendmachung durch Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO rechtlich möglich und auch zuzumuten (Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl., § 302 Rz. 24; Fuchs, NZI 2002, 298 [303]; Brückl, ZInsO 2005, 16 [19]). Dieses Vorgehen belastet den Schuldner nicht unbillig, denn er erhält Prozesskostenhilfe, wenn sein Bestreben Erfolg verspricht. Auch wenn der Schuldner die prozessuale Initiative ergreifen muss, um die Vollstreckbarkeit der von dem Gläubiger als auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung beruhend qualifizierten Forderung zu beseitigen, so bedeutet dies nicht, dass es dem Gläubiger verwehrt sein muss, prozessual auf Erhaltung der Vollstreckbarkeit trotz Restschuldbefreiung hinzuwirken. Allein die aufgezeigte Kontroverse begründet sein Interesse an der gerichtlichen Feststellung, dass die angemeldete Forderung auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung beruht. Sofern die Zulässigkeit der Feststellungsklage des Gläubigers nicht aus der entsprechenden Anwendung des § 184 InsO folgt (LG Dresden ZIV 2004, 531; Landfermann in Heidelberger Kommentar, InsO, 3. Aufl., § 302 Rz. 2a; Stephan in MünchKomm/InsO, § 302 Rz. 20; Mäusezahl, ZInsO 2002, 462 [468]; Kehe/Meyer/Schmerbach, ZInsO, 2002, 660 [665]; Brückl, ZInsO 2005, 16), besteht jedenfalls das Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO.

Nicht sachgerecht wäre es, den Streit über die materielle rechtliche Grundlage der angemeldeten Forderung in das

Vollstreckungsverfahren zu verlagern; eine derartige Prüfung ist mit der Konzeption des Vollstreckungsverfahrens nicht vereinbar (OLG Celle v. 12.3.2003 – 9 U 133/02, OLGReport Celle 2003, 195 = ZInsO 2003, 280 = ZVI 2004, 46; BGHZ 152, 148 = NJW 2003, 515 = ZVI 2002, 420, zu § 850f ZPO).

bb) Unabhängig davon, ob der Beklagte Restschuldbefreiung erlangen wird, besteht das Feststellungsinteresse der Klägerin schon jetzt. Der Auffassung, erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung sei die Klärung, ob die angemeldete Forderung auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung beruht, erforderlich und möglich (Kübler/Prütting/Pape, InsO, Loseblattkommentar, Stand 11/2002, § 174 Rz. 2; Graf/Schlicker/Remmert, NZI 2001, 569 [572]), ist nicht zu folgen. Für das derzeit bestehende Feststellungsinteresse spricht zweifelsfrei das Bestreben des Gläubigers, sich möglichst bald Klarheit in rechtlicher Hinsicht zu verschaffen und einer Verschlechterung der Beweislage (dazu Kehe/Meyer/Schmerbach, ZInsO, 2002, 660 [665]) durch Zeitablauf entgegenzutreten. Wie bei einer Klage auf zukünftige Leistung (vgl. § 259 ZPO) begründet allein die Besorgnis, dass der Beklagte nach Bewilligung der Restschuldbefreiung die Vollstreckbarkeit des mit der Feststellung zur Tabelle geschaffenen Titels angreifen wird, das Interesse des Gläubigers an der frühzeitigen gerichtlichen Klärung.

Demgegenüber kann der Beklagte nicht einwenden, dass nicht feststehe, ob er Restschuldbefreiung erhalten werde. Ziel des Privatinsolvenzverfahrens ist in aller Regel die Restschuldbefreiung; bislang hat er nicht angekündigt, dass er Restschuldbefreiung nicht beantragen werde.

2. Die materiell-rechtliche Schlussfolgerung des LG, dass der Beklagte vorsätzlich Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung vorenthalten hat, ist rechtsfehlerfrei. Mit zutreffender Begründung weist es den Einwand des Beklagten, zahlungsunfähig gewesen zu sein, zurück. Auch bejaht es zu Recht den bedingten Vorsatz des Beklagten. Nach seinem erzwungenen Ausscheiden aus der Bauarbeitsgemeinschaft konnte er nicht darauf vertrauen, dass die früheren Mitgesellschafter seine Verbindlichkeiten abtragen würden. Er ließ die Dinge laufen, ohne sich zu informieren; selbst als er erfuhr, dass zumindest einzelne Arbeitnehmer ihren Lohn nicht erhielten, blieb er untätig und nahm in Kauf, dass die Arbeitnehmeranteile nicht entrichtet wurden. Derartiges Verhalten genügt den Anforderungen des bedingten Vorsatzes.

Anmerkung der Redaktion: Im Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzrechts für Unternehmen“ ist eine Änderung des § 184 InsO (neuer Absatz 2) vorgesehen: *Bestreitet danach zukünftig der Schuldner eine Forderung, für die ein Titel vorliegt, so muss er dem Entwurf zufolge diesen Widerspruch zukünftig binnen einer Frist von einem Monat weiterverfolgen. Ansonsten gilt der Widerspruch als nicht erhoben. Der Schuldner ist auf die Folgen einer Fristversäumnis hinzuweisen. Das Gesetz sieht ferner eine Erleichterung selbstständiger Tätigkeit des Schuldners während des Insolvenzverfahrens vor: Dazu bekommt der Insolvenzverwalter die Möglichkeit zu erklären, dass Vermögen aus einer selbstständigen Tätigkeit des Schuldners nicht*

zur Insolvenzmasse gehört und die Insolvenzmasse durch diese Tätigkeit nicht belastet wird. Der Entwurf wird im Herbst den Weg durch das Parlament antreten.

Unwirksamkeit eines vor Insolvenzeröffnung erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

AG Pößneck, Beschluss vom 24.03.2006 – 2 M 1121/04 (nicht rechtskräftig)

Das Gericht stellt in seinem kurzen Beschluss fest, dass die Unwirksamkeit eines vor Insolvenzeröffnung erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes eintritt. Einer besonderen Feststellung der Unwirksamkeit durch das Gericht bedarf es nicht. Ebenso ist eine Erinnerung des Insolvenzverwalters oder des Schuldners gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unbegründet.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

Am 03.01.2005 beantragte der Gläubiger den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Der Beschluss wurde am 04.01.2005 erlassen.

Mit Beschluss des AG Gera (8 IN 1047/04) wurde am 04.04.2005 um 13.59 Uhr das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet.

Mit Schriftsatz vom 15.08.2005, der am 22.08.2005 bei Gericht eingegangen ist, legte der Insolvenzverwalter gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Erinnerung ein.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Die Unwirksamkeit einer Pfändung tritt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gesetzlich ein. Damit verliert ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss seine Wirksamkeit. Das Erlöschen der Pfändungswirkungen ist vom Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu beachten (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 5. Aufl., Rz. 577i m.w.N.). Es bedarf mithin nicht einer Erinnerung des Schuldners oder des Insolvenzverwalters.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus analoger Anwendung von § 97 Abs. 1 ZPO.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen falscher Kreditangaben zu Altschulden bei unklarer Fragestellung im Kreditantrag

AG Göttingen, Beschluss vom 24.03.2006 – 74 IK 31/05 (nicht rechtskräftig)

Leitsätze des Gerichts:

1. Beim schriftlichen Abschluss eines Kreditvertrages hat der Kreditgeber seine Fragen eindeutig und unmissver-

ständig zu formulieren. Bei objektiver Falschbeantwortung kann es in diesem Fall an einem Vorsatz / grober Fahrlässigkeit des Schuldners im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO fehlen.

2. Gibt der Schuldner als Gesamtbetrag bestehender Schuldverpflichtungen irrtümlich lediglich die Höhe der monatlichen Ratenverpflichtung zur Tilgung eines Erstkredites an, können die subjektiven Voraussetzungen für eine Versagung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO fehlen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I. Über das Vermögen des Schuldners ist aufgrund Eigenantrages am 02.03.2005 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Mit Beschluss vom 20.12.2005 hat die Rechtspflegerin u.a. angeordnet, dass Einwendungen gegen den Antrag des Schuldners auf Annullierung der Restschuldbefreiung bis zum 16.02.2006 erhoben werden können. Mit Anwaltschriftsatz vom 17.01.2006 hat die versagungsantragstellende Gläubigerin Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO beantragt. Sie beruft sich darauf, dass der Schuldner in einer Selbstauskunft vom 17.07.2003 erklärte, dass keine Lohnpfändung oder Abtretung bestünde und die bestehenden Schuldverpflichtungen sich auf einen Gesamtbetrag von 700 € belaufen. Aus einem am 03.06.2003 abgeschlossenen anderweitigen Kreditvertrag ergäben sich aber Verbindlichkeiten in Höhe von über 50.000 €, für deren Absicherung der Schuldner bereits eine Abtretung eingegangen sei.

Die versagungsantragstellende Gläubigerin beruft sich darauf, bei Kenntnis der Vorschulden wäre es nicht zum Abschluss des Kreditvertrages über eine Gesamtsumme von 3.500 € mit einem monatlichen Abtrag von 76,70 € bei einem Nettoeinkommen des Schuldners von 1.400 € und seiner Ehefrau von 900 € gekommen. Die Gläubigerin weist darauf hin, dass sie als ausländische Bank die Bonität der Schuldner lediglich anhand der Vorlage der aktuellen Lohnabrechnung und eines aktuellen Kontoauszuges überprüfen könne, eine weitere Prüfung z.B. bei der Schufa aber nicht erfolge.

Zu dem Versagungsantrag hat der Treuhänder, nicht aber der Schuldner Stellung genommen.

II. Der Antrag ist unbegründet.

1. Die objektiven Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO liegen allerdings vor. Der Schuldner hat in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht. Er hat nicht angegeben, dass er wenige Wochen vor Abschluss des Kreditvertrages bei der versagungsantragstellenden Gläubigerin einen weiteren Kreditvertrag über eine Gesamtkreditsumme von über 50.000 € abgeschlossen hatte. Ob dieser Vertrag auch eine Abtretung enthält – der von der versagungsantragstellenden Gläubigerin vorgelegte Vertragstext weist dies nicht aus – kann letztlich dahinstehen.

2. Es lässt sich nämlich nicht feststellen, dass der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

a) Die versagungsantragstellende Gläubigerin beruft sich darauf, dass sie als ausländische Bank die Bonität des Schuldners nur eingeschränkt anhand der Vorlage der aktuellen Lohnabrechnung sowie eines aktuellen Kontoauszuges überprüft, weitere Bonitätsprüfungen z.B. bei der Schufa aber nicht erfolgen. Gerichtsbekanntermaßen schließt die versagungsantragstellende Gläubigerin die Kreditverträge zudem nur schriftlich auf dem Postwege ab. Bei dieser Sachlage ist es ihre Aufgabe, die Fragen im Kreditgesuch so klar und eindeutig zu formulieren, dass die Fragestellung für den schriftlich antwortenden Vertragspartner eindeutig gestaltet ist und Missverständnisse ausgeschlossen sind.

Gegen diese Verpflichtung hat die versagungsantragstellende Gläubigerin bei der Frage nach einer Lohnabtretung verstoßen. Die Frage lautet wie folgt: „Besteht Lohnpfändung/-Abtretung.“ Danach kann das Kästchenfeld ja oder nein angekreuzt werden. Lohnpfändung und Abtretung unterscheiden sich aber. Bei einer Lohnpfändung wird ein Teil des Lohnes einbehalten. Genauso kann, muss es sich aber nicht bei einer Abtretung verhalten. Ist die Abtretung nicht offen gelegt, erhält der Schuldner seinen vollen Lohn. Nur im Falle der Abtretung führt der Arbeitgeber einen Teil des Lohnes ab.

b) Auch hinsichtlich der Angaben über bestehende Schuldverpflichtungen fällt dem Schuldner weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last. Im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist Vorsatz zu bejahen, wenn der Schuldner wesentlich falsche Angaben macht, um einen Kredit zu erhalten. Grob fahrlässig handelt, wenn ihm ein besonders schwerer Verstoß gegen die objektiv erforderliche Sorgfalt zur Last fällt. Es muss dasjenige unterblieben sein, was im gegebenen Fall jedem einzuleuchten hat (Wimmer/Ahrens, § 290 Rz. 26). Der Schuldner hat im vorliegenden Fall nicht seine Gesamtkreditverpflichtungen in Höhe von ca. 50.000 € angegeben, sondern in der Zeile „Gesamtbetrag in EUR.“ den Betrag 700 € eingesetzt. Wie sich aus den vorliegenden Unterlagen ergibt, handelt es sich dabei um die vom Schuldner für den Erstkredit zu leistende Ratenhöhe, die sich genau auf 696,07 € beläuft. Es ist von einem Irrtum des Schuldners auszugehen. Die monatliche Belastung des Erstkredites ist auch für die Kreditentscheidung eines nachfolgenden Kreditgebers von Bedeutung, da sich aus ihm die Möglichkeit der Kredittilgung ablesen lässt. Der Schuldner hat auch wahrheitsgemäß den Namen des Erstkreditgebers angegeben. Die versagungsantragstellende Gläubigerin macht es zur Bedingung der Kreditvergabe, dass die beiden letzten Lohnabrechnungen im Original vorgelegt werden. Es wäre ein leichtes, sich auch Kreditverträge in Ablichtung vorlegen zu lassen. Beide – Lohnabrechnungen und bestehende Kreditverträge – sind von entscheidender Bedeutung für die Vergabe eines Kredits. Gerade bei schriftlicher Selbstauskunft bietet sich dies an. Jedenfalls kann bei dieser Sachlage eine

grobe Fahrlässigkeit des Schuldners nicht bejaht werden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 4 InsO i.V.m. § 91 ZPO.

Nach der Rechtskraft dieses Beschlusses wird die Restschuldbefreiung gem. § 291 InsO von dem zuständigen Rechtspfleger angekündigt werden.

meldungen – infos

Erlacher Höhe

„Wer wenig im Leben hat, braucht viel im Recht!“

(BAG-SB) ■ Durch Initiative des Landes Baden-Württemberg sind sowohl das Änderungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz als auch das Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz im Bundesrat beschlossen worden. Beide Gesetze sollen nach dem Wunsch der Bundesratsmehrheit im Bundestag verabschiedet werden.

Wenn dies geschieht, wird für arme Menschen der Zugang zum Gericht künftig erschwert, teilweise sogar ganz verwehrt.

Um sich dagegen zu wehren, hatte die Erlacher Höhe die Aktion „Wer wenig im Leben hat, braucht viel im Recht!“ gestartet.

Statement zur Aktion:

- Die geplanten Gesetzesänderungen widersprechen dem Rechtsstaatsgedanken unserer Verfassung in eklatanter Weise und verletzen Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG, wonach jeder Bürgerin und jedem Bürger effektiver Rechtsschutz zu gewähren ist.
- Auch für Menschen, die am Existenzminimum (z.B. mit 345 € ALG II) leben müssen, darf Rechtsschutz keine Frage des Geldes sein!
- Es kann nicht sein, dass auf Kosten von armen Menschen öffentliche Haushalte, in diesem Fall von der Justiz, saniert werden.
- Würde beinhaltet das Recht, Rechte zu haben!

Berliner Sozialgericht

Urteile zu Hartz IV

(BAG-SB) ■ Das Berliner SG hat eine Auswahl seiner Entscheidungen zu Hartz IV im Internet veröffentlicht. Mit der Sammlung von 200 Beschlüssen und Urteilen zu den häufigsten Streitpunkten reagierte das Gericht auf die vielen Anfragen von Bürgern und Behörden.

Unter www.berlin.de/sg können unter anderem Entscheidungen zu eheähnlichen Gemeinschaften oder der Übernahme von Mietschulden abgefragt werden.

Berliner Sozialgericht

Niedriglöhne – Verletzung der Würde

(BAG-SB) ■ Löhne unterhalb des Existenzminimums sind sitten- und verfassungswidrig. Das gilt auch, wenn es sich um Tariflöhne handelt. Sie verstoßen gegen die durch das Grundgesetz geschützte Menschenwürde und das Sozialstaatsgebot. Das entschiedener Richter des Berliner SG, AZ: S 77 AL 742/05.

Im konkreten Fall hatte eine allein erziehende Mutter geklagt, weil sie eine Putzstelle mit einem Stundenlohn von 5,93 Euro ablehnte. Die Arbeitsagentur sperrte ihr daraufhin das Arbeitslosengeld. Um das staatliche Existenzminimum zu erhalten, hätte sie mindestens 1010 Euro brutto verdienen müssen. Tatsächlich sollte sie nur 899 Euro erhalten.

Auch die Europäische Sozialcharta garantiere Arbeitnehmern ein Entgelt, das „ausreicht, um diesen und deren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern“.

Freizeit-Forschungsinstitut-Studie

Suche nach Glück statt Reichtum

(BAG-SB) ■ Glück ist für viele Deutsche laut einer Studie deutlich wichtiger als Geld und Reichtum. „Bürgerliche Werte liegen in Zeiten von Hartz IV damit wieder im Trend.“

Für die Studie wurden bundesweit 2000 Menschen ab 14 Jahren gefragt, was für sie Wohlstand bedeutet. Selbst Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren denken der Studie nach bei Wohlstand eher an „eine Familie haben“ (65%) als „an das Geld für einen Traum-Urlaub“ (61%). In Krisenzeiten neigten die Menschen zum Rückzug in die eigenen vier Wände. Einen ähnlichen Wertewandel-Schub habe es nach dem Golf-Krieg 1991 gegeben. In solchen Phasen dominierten Sicherheits- und Vorsorgeaspekte wie „sparen“ und „bescheidener leben“.

Beruf büßt an Bedeutung ein

(BAG-SB) ■ Immer mehr Bürger leben von staatlichen Transfereinkommen und immer weniger von ihrer Hände Arbeit: Die eigene Erwerbstätigkeit verliert für den Lebensunterhalt an Bedeutung, wie aus Zahlen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden hervorgeht.

Danach gaben im März 2004 nur 39% (32,5 Millionen) der Bevölkerung an, ihre wichtigste Unterhaltsquelle sei ihre Berufstätigkeit. 1991 hatte dieser Anteil noch bei gut 44% gelegen. Zur Begründung verweisen die Statistiker auf die zunehmende Arbeitslosigkeit und den steigenden Anteil an Rentnern.

Vor allem Männer leben immer seltener von ihrem Gehalt: Waren es 1991 noch 56%, verringerte sich dies bis 2004 auf weniger als 47%.

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes, die anlässlich des Tages der Arbeit veröffentlicht wurden, basieren auf den Ergebnissen des Mikrozensus 2004, der größten Haushaltsbefragung in Europa.

Internet-Schuldnerberatung für Jugendliche

(BAG-SB) ■ Laut einer Studie der Schufa sind bereits sechs Prozent aller Kinder und Jugendlichen verschuldet, bei den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 24 liegt die Zahl gar bei 15%.

Bei den klassischen Schuldnerberatungsstellen tauchen Jugendliche jedoch so gut wie nicht auf: Scheu vor der offiziellen Institution; Scheu, dass ihre Eltern eingeschaltet werden.

Als „niedrigschwellige, jugendgerechte“ Alternative hat die Stadt Frankfurt unter der Adresse www.boesefalle.org eine eigene Online-Beratung ins Internet gestellt. Über ein „Message-Board“ können Jugendliche anonym Fragen stellen und erhalten spätestens vier Tage danach eine Antwort.

Auf der Website finden Jugendliche außerdem Antworten auf häufig gestellte Fragen, Erläuterungen zu Fachbegriffen wie Schufa, pfändbare Einkünfte oder strafrechtliche Haftung und unter dem Stichwort „Bloß nicht“ eine Checkliste vermeintlicher Lösungen, von denen verschuldete Jugendliche tunlichst die Finger lassen sollten.

Das Internet-Projekt läuft zunächst für ein Jahr, danach wird Bilanz gezogen. Auch die Städte Berlin und Köln probieren die Online-Beratung aus.

2,5 Millionen Kinder leben auf Sozialhilfeniveau

(BAG-SB) ■ Mehr als 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland leben nach Angaben des Kinderschutzbundes unter Berufung auf Zahlen der Bundesagentur für Arbeit auf Sozialhilfeniveau. Bisher hatte der Kinderschutzbund die Zahl der Kinder bis 18 Jahre, die in einer Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leben, auf rund 2,2 Millionen geschätzt.

In der BA-Statistik für Juni 2006 war bei den Familien von Langzeitarbeitslosen erstmals auch die Zahl der Kinder zwischen 15 und 18 Jahren aufgeführt, die nun in die Gesamtzahl einfließt.

„Finanzratgeber für die junge Familie“

(BAG-SB) ■ Kinder sind kostspielig und gerade junge Paare haben in der Regel nicht die Gelegenheit gehabt, sich ein finanzielles Polster zuzulegen. Grund dafür sind unter anderem lange Ausbildungszeiten und niedrige Einkommen. Wer trotzdem früh eine Familie gründen will, muss sorgfältig planen und gut wirtschaften können.

Die Hamburger VZ hat deswegen einen „Finanzratgeber für die junge Familie“ herausgegeben. Experten geben darin Antworten auf folgende Fragen: Welche staatlichen Geldquellen gibt es? Welche Darlehen sind für Familien erträglich? Was tun, wenn die Schulden wachsen?

Die Broschüre soll jungen Paaren mit Kinderwunsch zeigen, wie sie ihre Finanzen besser planen können. Zum Beispiel wird erläutert, welche Kosten auf sie zukommen und es gibt ausführliche Informationen über staatliche Hilfen wie Erziehungsgeld, Wohngeld und Schüler-BAföG und wie junge Eltern Steuern sparen können.

Wohngemeinschaft nicht gleich Ehegemeinschaft

(BAG-SB) ■ Arbeitsagenturen dürfen Hartz-IV-Empfängern keine eheähnliche Gemeinschaft unterstellen und ihnen deshalb das Arbeitslosengeld II streichen, nur weil sie in einer Wohngemeinschaft leben. Grundvoraussetzung dafür sei eine gleichzeitige Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, entschied das Hessische LSG (AZ: AZ L 7 AS 86 / 06 ER).

Das Gericht verurteilte mit dieser Begründung das Rhein-Main-Jobcenter dazu, Grundsicherungsleistungen an einen 34 Jahre alten Hartz-IV-Empfänger aus Frankfurt zu zahlen. Die Leistungen waren eingestellt worden, nachdem der Mann gemeinsam mit einer Bekannten eine Zwei-Zimmer-

Wohnung gemietet hatte. Dies wertete die Arbeitsagentur als Beleg für eine eheähnliche Gemeinschaft – zu Unrecht, denn beide Mieter hätten versichert, nur eine Wohngemeinschaft zu bilden. Jeder bewohne ein eigenes Zimmer, geteilt würden Küche, Flur und Bad, nicht aber das Bett. Jeder trage die Kosten der Wohnung zu 50%, ansonsten lebe man getrennt. Die Richter gaben dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz statt. Der Antragsteller und seine Mitbewohnerin hätten glaubhaft dargestellt, dass sie keine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden und daher gebe es auch keine Einstehensgemeinschaft, die als eheähnlich bezeichnet werden könnte.

Neu ab 1.8.2006: In vier Fällen wird eine eheähnliche Gemeinschaft vermutet: wenn die Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über das Einkommen des anderen zu verfügen.

Der Leistungsträger muss beweisen, dass eine dieser Vermutungen zutrifft, wenn er die Grundsicherung nicht oder nicht vollständig zahlen will (LSG Niedersachsen Bremen, AZ: L 9 AS 349/06 ER).

Verbraucherschutzministerium Kritik an „Scoring“

(BAG-SB) ■ Der Verbraucherschutzminister Seehofer hat Kreditgewerbe, Versicherungswesen, Versandhäuser und Mobilfunkdienste zu freiwilligen Lösungen beim umstrittenen „Scoring“ aufgefordert. Komme es nicht zu mehr Durchschaubarkeit, müsse er sie gesetzlich herstellen.

Das Verfahren zur Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Kunden sei undurchsichtig und verzerre oft die tatsächliche Situation, lautet die Kritik.

Schon der Besitz mehrerer Kreditkarten, häufige Umzüge, Nachfragen nach Krediten bei mehreren Instituten oder Wohnen in einer als minderwertig geltenden Gegend könnten den Punktwert deutlich verschlechtern. „Der Kunde hat ein Recht zu erfahren, welche Daten über ihn erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden“, so der Minister.

Die Bankleute loben „Scoring“ als Schutz der Verbraucher vor Überschuldung, der Verbraucherschutzbund spricht von „Rasterfahndung“.

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Studieren mit Krediten und Föderalismus

(BAG-SB) ■ Unterschiedliche Modelle für Studienkredite in den einzelnen Bundesländern werden nach Ansicht des Vorstands der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Hochschulwechsel von einem Bundesland ins andere erschweren. „Wer von Land A nach B wechselt, hat es am Ende seines Studiums vielleicht mit drei verschiedenen Kreditgebern zu tun.“

www.informationsoffensive.de

Die Ratgeber

- ✓ Clever Energie sparen mit wenig Kohle
- ✓ Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung
- ✓ Schutz bei Pfändung & Abtretung

kompetent
aktuell
informativ
gut

Infos/Bestellung:

Projektbüro Stephan Hupe
Bühlstraße 23 A, 34127 Kassel

Fax 05 61 / 8 90 55 48
stephan.hupe@debitel.net
www.informationsoffensive.de

* Lieferung nur an Multiplikatoren, nicht an Privatpersonen

Die KfW bietet seit vier Monaten einen Studienkredit zum Zinssatz von 5,1 Prozent an. Vertriebspartner sind unter anderem Sparkassen, MLP (Beraterunternehmen für Akademiker) und die Studentenwerke. Die KfW habe allen Ländern Kooperationen angeboten, doch einige bevorzugten eigene Modelle.

Es sei ernüchternd, wie hier der Föderalismus zuschlägt.

Nach Einschätzung des Freien Zusammenschlusses der Studierendenschaft werden die meisten Studierenden versuchen, die zusätzliche Belastung durch Studiengebühren mit Hilfe von weiteren Nebenjobs zu finanzieren. Die Bereitschaft sei gering, einen Kredit aufzunehmen. Des Weiteren machen Studienkredite die Einführung von Gebühren keineswegs sozialverträglich.

Schluss

„Masturbatathon“ für wohltätige Zwecke

(BAG-SB) ■ Mehr als 250 Menschen haben in London an einem Wettbewerb der Selbstbefriedigung teilgenommen. Die Veranstalter wollten Geld für wohltätige Einrichtungen sammeln, die sich gegen Aids und für sexuelle Aufklärung engagieren.

Für jede Minute, die die Teilnehmer masturbierten, spendeten Sponsoren Geld.

Na, das ist doch mal 'ne originelle Sponsoringidee!!!

Reformvorschlag für einen einheitlichen Kontopfändungs-schutz

Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Dipl. Sozialarbeiter Thomas Zipf, Darmstadt

Die Pfändung von sog. Lohn- und Gehaltskonten hat sich zu einem Massenphänomen entwickelt, das Justiz und Schuldnerberatung stark belastet und für die Banken als Drittschuldner erheblichen Aufwand und auch Kosten verursacht.

Für Gläubiger erweisen sich Kontopfändungen als effektive Zwangsvollstreckungsmaßnahme, denn viele Banken verschärfen den Vollstreckungsdruck, indem sie ihren von Kontopfändung betroffenen Kunden die Kündigung der Kontoverbindung androhen und sie auffordern, umgehend für die Ruhend-Stellung der Kontopfändung zu sorgen. Manche Schuldner lassen sich deshalb auf existenzbedrohende Ratenzahlungsvereinbarungen ein.

Nur hinsichtlich Sozialleistungen besteht ein umfassendes - zeitlich befristetes - Zugriffshindernis. Sonstige laufende Einkünfte, insbesondere Lohngutschriften, erfordern hingegen einen bezifferten gerichtlichen Freigabebeschluss, der nur auf Schuldnerantrag hin ergeht und auch nur auf Antrag hin an Einkommensänderungen angepasst wird.

In Folge gilt es zunächst, die aktuelle Rechtslage darzustellen (I.), eine Einschätzung über die Häufigkeit von Kontopfändungen zu treffen (II.), die belastenden Auswirkungen auf die Beteiligten zu beschreiben (III.), den Novellierungsbedarf aufzuzeigen (IV.) und den Reformvorschlag im RefE InsO 2004 zu würdigen (V.).

Abschließend wird ein konkreter Reformentwurf für einen einheitlichen Kontopfändungsschutz präsentiert und begründet (VI.).

I. Aktuelle Rechtslage

Bei der Einführung des § 850k ZPO zum 1. April 1978 ging der Gesetzgeber rechtstatsächlich davon aus, dass die Pfändung in laufendes Einkommen regelmäßig „an der Quelle“, also beim Arbeitgeber, erfolgt und dass die Pfändung in Lohn- und Gehaltskonten eher selten vorkomme.¹ Daher wurde der Vollstreckungsschutz bei Kontopfändung als Ausnahme (Einzelfallentscheidung) konzipiert. Der Schuldner muss die Freigabe des unpfändbaren Einkommensteiles nach § 850k ZPO beim Vollstreckungsgericht beantragen.² Da die

14-Tage-Frist aus § 835 Abs. 3 ZPO für die notwendige Gläubigeranhörung nicht ausreicht, muss gleichzeitig die Freigabe des Notbedarfs als Eilantrag nach § 850k Abs. 2 ZPO und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden.

Die Vollstreckungsgerichte haben selbst den unpfändbaren Betrag im Einzelfall festzulegen, was für Rechtssicherheit sorgt.³ Den Banken konnte die Ermittlung des pfandfreien Betrages nicht überlassen werden, denn sie haben als Drittschuldner – im Gegensatz zu den Arbeitgebern – keine Kenntnis über die berechnungsrelevanten Schuldnerdaten (insbesondere über die Anzahl der gesetzlichen Unterhaltspflichten) sowie über das bereinigte Nettoeinkommen (evtl. Überstundenanteile, Spesen und andere unpfändbare Lohnanteile).

Da der unpfändbare Betrag im Freigabe-Beschluss selbst betragsmäßig fixiert ist, werden jeweils Anpassungs-Beschlüsse notwendig, sobald sich das Einkommen ändert, z.B. weil (teilweise) unpfändbare Zahlungen für Überstunden oder Spesen anfallen⁴ oder weil frühestens alle zwei Jahre die Pfändungstabelle angepasst wird.⁵

Auch wenn weitere Gläubiger mittels Kontopfändung auf das Girokonto zugreifen, ist jeweils ein erneuter Schutzantrag erforderlich.⁶

Der Kontopfändungsschutz bei Sozialleistungen ist eigenständig in § 55 SGB I geregelt und kommt ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichts aus. In den ersten sieben Tagen ab Gutschrift auf dem Konto des Berechtigten sind sämtliche Sozialleistungen in voller Höhe unpfändbar. Der Kontoinhaber muss lediglich nachweisen, dass es sich bei der Gutschrift um eine Sozialleistung handelt (was in der Regel bereits aus dem Kontoauszug ersichtlich ist).

Der Regierungsentwurf zu § 850k ZPO aus dem Jahre 1977 begründete die unterschiedliche Vorgehensweise im Vergleich zu § 55 SGB I u.a. damit, dass „die sozialrechtlichen Ansprüche auf laufende Geldleistungen [...] nur unter erheblich engeren Voraussetzungen als Ansprüche auf Arbeitsent-

1 Vgl. Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 11. Januar 1978, BT-Drucks. 8/1414, S. 41.

2 Nicht immer ist dafür das Vollstreckungsgericht zuständig. Pfändet ein öffentlicher Gläubiger, wie beispielsweise das Finanzamt, ist der Freigabeantrag an die zuständige Vollstreckungsstelle dieses Gläubigers zu richten.

3 Vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., 2005, § 850k Rz. 11.

4 Gemäß § 850a ZPO sind Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen, hälftige Überstunden, hälftiges Weihnachtsgeld maximal jedoch 500 €, Gefahrenzulagen, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Urlaubsgeld im üblichen Rahmen unpfändbar. Diese unpfändbaren Lohnanteile erhöhen unabhängig davon, ob bereits „an der Quelle“ gepfändet wird oder nicht, den Auszahlungsbetrag und damit die Gutschrift auf dem gepfändeten Konto.

5 Dynamisierung nach § 850c Abs. 2a ZPO.

gelt gepfändet werden können“ (so BT-Drucks. 8/693, S. 49/50). Wie § 54 SGB I zu entnehmen ist, gibt es Einschränkungen jedoch nur noch für einige wenige unpfändbare - weil zweckbestimmte - Sozialleistungen. Für die existenziell wichtigen laufenden Sozialgeldleistungen mit Lohnersatzfunktion gelten ausweislich § 54 Abs. 4 SGB I keine Besonderheiten mehr. Vielmehr können Sozialrenten, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld usw. „wie Arbeitseinkommen gepfändet werden“.

Festzuhalten bleibt: Das gesetzliche Regel-Ausnahme-Prinzip der Pfändbarkeit von Lohn- und Gehaltskonten samt Antragserfordernis nach § 850k ZPO für den Pfändungsschutz im Einzelfall wurde von Anfang an für umständlich gehalten und erschien nur aufgrund der vermuteten geringen Praxisrelevanz vertretbar.

In den letzten 10 Jahren haben sich Kontopfändungen jedoch zum Massenphänomen entwickelt, so dass der Pfändungsschutz nach § 850k ZPO nicht mehr zeitgemäß erscheint.

II. Häufigkeit von Kontopfändungen

Justizstatistiken liefern keine verlässlichen Angaben, da bei Forderungspfändungen nicht zwischen den einzelnen Zugriffsubjekten (z.B. Lohn, Konto, Versicherungsguthaben, Kautions) unterschieden wird. Auch beantragt die Gläubigerseite immer häufiger Mehrfachpfändungen und greift so mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) zugleich auf das laufende Einkommen „an der Quelle“ wie auch auf die Girokonto-Gutschriften zu, was Kosten spart und den Vollstreckungsdruck beim Schuldner potenziert.

Mehrere Inkassobüros, die von den Verfassern angefragt wurden, sahen sich „arbeitstechnisch“ nicht in der Lage zu ermitteln, wie sich ihre Antragszahlen auf Kontopfändungen in den letzten Jahren entwickelten.

Als Erkenntnisquelle kamen somit vor allem die Banken (in ihrer Rolle als Drittschuldner) in Frage. Mehrere Großbanken verweigerten sich allerdings, weil sie glaubten, die Anzahl der jährlich eingehenden Kontopfändungen als Geschäftsgeheimnis hüten zu müssen.⁷

Zwei Banken übermittelten zumindest Prozentangaben:

- Die **Sparkasse Darmstadt** teilte im April 2006 schriftlich mit, dass sich der Bestand an Kontopfändungen seit

2001 um ca. 75% erhöht habe, obwohl die Anzahl geführter Konten praktisch gleich geblieben ist.⁸

- Die **Zentrale Pfändungsabteilung der Postbank** gab im April 2006 bekannt, dass die Kontopfändungen seit Jahresbeginn 2000 jährlich um 15 bis 20% zugenommen haben, obwohl die Anzahl der Girokonten nur geringfügig gestiegen sei.

Dies bedeutet rechnerisch mehr als eine Verdoppelung der Kontopfändungen innerhalb von fünf Jahren.

Konkrete Zahlen zu den jährlichen Kontopfändungs-Eingängen übermittelte nur eine einzige bundesweit tätige Bank (nachdem die Verfasser der Geschäftsführung Anonymität zusicherten):

2003: 50.603

2004: 55.541 (Anstieg um 9,76%)

2005: 64.681 (Anstieg um 16,46%)

Den Anteil an Kontopfändungen, die von öffentlichen Gläubigern ausgebracht wurden, schätzten die befragten Kreditinstitute auf 45% bis 65%.⁹

III. Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligten

1. Aufwand bei den Vollstreckungsgerichten

Aufgrund der vorstehend skizzierten Zunahme der Kontopfändungsbeschlüsse und der allgemeinen Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat die Bearbeitung von Anträgen nach § 850k ZPO zu einer erheblichen Geschäftsbelastung bei den Vollstreckungsgerichten geführt:

Allein die Bearbeitung von Freigabe-Anträgen nach § 850k ZPO sowie von Anpassungs-Anträgen entsprechend § 850g ZPO dürfte aktuell etwa 25% der Geschäftslast bei den Vollstreckungsgerichten ausmachen.

Ein Großteil der Anträge ist als Eilsache zu entscheiden, was den regelhaften Geschäftsablauf stört. Auch müssen Beschlüsse über die vorläufige Freigabe häufig vorab per Fax oder gar telefonisch an die kontoführende Bank als Drittschuldner übermittelt werden.

Ein zusätzlicher, nicht selten psychisch belastender, Bearbeitungsdruck entsteht bei den Rechtspflegern dadurch, dass viele Schuldner den Kontopfändungsbeschluss persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle stellen und aufgrund ihrer aktuellen Notlage auf eine sofortige Freigabe ihres Notbedarfs drängen (müssen).

6 Vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., 2005, § 850k Rz. 12.

7 Nach Kohte/Busch, Kontopfändungsschutz in der Insolvenz, ZVI 2006, 142-144, erfolgten „allein bei der Berliner Sparkasse ... im letzten Jahr mehr als 40.000 Kontopfändungen“.

Die Pressestelle der Bankgesellschaft Berlin weigerte sich am 21.04.2006, dies offiziell zu bestätigen und teilte den Verfassern mit „... geben wir keine konkreten Zahlen zu der Zahl der Kontopfändungen heraus“.

8 Sparkasse Darmstadt: Veränderungen im Bestand an Kontopfändungen:

in 2002 ggü. 2001: plus 18%

in 2003 ggü. 2002: plus 47%

in 2004 ggü. 2003: minus 9%

in 2005 ggü. 2004: plus 10%

Ergebnis: 2005 ggü. 2001: plus 75%

(Kein Additionsfehler, da prozentuale Veränderungen zum Vorjahr!)

9 Die höchste monatliche Kontoführungsgebühr lag bei 35 €! Vgl. Fußn. 15, S. 31.

2. Auswirkungen auf die Kreditinstitute

Wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei einer Bank zugestellt, muss diese aufgrund der Gesetzeslage ihrem Kunden jegliche Verfügung über Gutschriften verweigern, soweit diese nicht als Sozialleistungen binnen sieben Tagen ab Gutschrift von der Pfändung ausgenommen sind oder der Schuldner nicht binnen 14 Tagen einen Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts oder des pfändenden öffentlichen Gläubigers erwirkt.

Ein Teil der Kontoinhaber, denen der Zugriff auf ihr Geld verweigert werden muss, erlebt dies - aus Unwissenheit, aber auch aus Verzweiflung - als Fehlverhalten der Bank. Berichtet wird von äußerst emotionalen, in Einzelfällen auch aggressiven Schuldnerreaktionen gegenüber Bankmitarbeitern.¹⁰

Liegen bei künftigen Zahlungseingängen auf dem Girokonto keine Freigabebeschlüsse vor, muss das Kreditinstitut den pfändenden Gläubiger umgehend bedienen. Existieren Freigabebeschlüsse, muss durchgehend überwacht werden, ob und in welcher Höhe der eigene Kunde noch über die Gutschrift verfügen darf.

Für Fehler haftet das Kreditinstitut.

Eine automatisierte Kontoführung ist nicht mehr möglich. Einstweilige Einstellungen sowie Freigabe- und Anpassungsbeschlüsse müssen weitgehend „von Hand“ eingepflegt werden.

So verwundert es nicht, dass bei der zuständigen zentralen Abteilung der Postbank in Dortmund ca. 140 Mitarbeiter/innen neben der Bearbeitung laufender Insolvenzverfahren nur mit der zentralen Freigabe gepfändeter Konten beschäftigt sind. Allein die Sparkasse Darmstadt musste die Zahl der Mitarbeiter/innen, die Kontopfändungen bearbeiten, in den letzten Jahren auf fünf erhöhen.¹¹

Bei dem bundesweit tätigen Kreditinstitut, dem Anonymität zugesichert wurde,¹² sind 14 hochspezialisierte Mitarbeiter/innen ausschließlich mit der Bearbeitung von Kontopfändungen beschäftigt.

Auf Seiten der Banken entsteht somit ein hoher personeller und damit auch finanzieller Aufwand. Rein betriebswirtschaftlich gesehen ist das Führen eines gepfändeten Girokontos, vor allem eines Guthabenkontos, uninteressant und

ein Verlustgeschäft. Die Bank darf die durch eine Kontopfändung entstehenden Kosten nicht auf den Kontoinhaber umlegen, denn sie erfüllt bei der Bearbeitung des PfÜB und bei Abgabe der Drittschuldnererklärung eigene Aufgaben, die ihr als Drittschuldnerin kraft Gesetzes zugewiesen sind.¹³ Es besteht weder gegen den Gläubiger noch gegen den Schuldner ein Anspruch auf Bearbeitungsentgelt.

Daher sollten auch Banken in ihrer Rolle als Drittschuldner Interesse daran haben, die Kontopfändung so zu reformieren, dass Aufwand und Kosten minimiert werden.

3. Zusammenhang zwischen Kontopfändung und Einrichtung/Fortbestehen eines Girokontos

Die AG SBV¹⁴ weist in ihrer aktuellen Stellungnahme¹⁵ nachvollziehbar auf den engen Zusammenhang zwischen den nach wie vor erheblichen Problemen bei der Einrichtung bzw. dem Erhalt von Guthabenkonten und vorhandener Überschuldung hin. Belegt wird nicht nur, dass die Kündigung von Guthabenkonten vor allem aufgrund von Kontopfändungen erfolgt,¹⁶ sondern auch, dass Guthabenkonten bereits vorsorglich verweigert werden, wenn zukünftig mit Kontopfändungen zu rechnen ist oder zu rechnen sein könnte. Hergeleitet wird diese Befürchtung aus negativen SCHUFA-Eintragungen.

Auffällig und aus Sicht der Schuldnerberatung skandalös ist, dass die Schlichtungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg einer Sparkasse mit eben dieser Praxis Recht gibt und die Unzumutbarkeit begründend ausführt:

„Die Sparkasse ist nach der ZKA-Empfehlung in einem Fall dieser Art erst dann zur Einrichtung eines Guthabenkontos verpflichtet, wenn...in absehbarer Zeit nicht mit Kontopfändungen gerechnet werden muss.“

Folgte man dieser Argumentation, könnte bei negativen SCHUFA-Eintragungen die Eröffnung eines Guthabenkontos immer abgelehnt werden.¹⁷

Belegt wird auch die Praxis einzelner Banken (insbesondere Volks- und Raiffeisenbanken), für eine aufwändigere Kontoführung ein höheres Entgelt festzuschreiben. Kunden, die finanziell schlechter gestellt sind, werden durch eine erhöhte monatliche Kontoführungsgebühr zusätzlich belastet, um sie (so steht zu vermuten) zum Wechsel zu einem anderen Kreditinstitut zu bewegen.¹⁸

10 Die Banken teilen ihren Kunden meist umgehend schriftlich die Pfändung ihres Kontos mit.

Die Anschreiben informieren aber oftmals unzureichend, da sie gar nicht oder nur unverständlich bzw. verkürzt auf die rechtlichen Schutzmöglichkeiten hinweisen. Gar nicht selten fehlt der eigentlich unverzichtbare Hinweis auf gerichtlichen Vollstreckungsschutz nach § 850k ZPO sowie Erläuterungen zu Antragsverfahren, Zuständigkeit und Frist.

Manche Banken forcieren den Vollstreckungsdruck noch zusätzlich, indem sie nahe legen, sich mit dem pfändenden Gläubiger umgehend auf eine Ratenzahlung zu einigen, damit dieser seine Kontopfändung ruhend stellt. Andernfalls wird nicht selten die Kontokündigung angedroht.

11 Vgl. Fußn. 8.

12 Vgl. Kapitel II.

13 Der Bundesgerichtshof hat allen kreativen Formulierungstricks in Banken-AGBs schon 2000 einen Riegel vorgeschoben (vgl. BGH NJW 2000, 651).

14 Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände.

15 „Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten - Stellungnahme zur weiteren Umsetzung der Empfehlung des zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann“, BAG-SB Informationen, Heft 1/2006, S. 27ff.

16 Auffällig ist hier insbesondere die Postbank.

17 Vgl. Fußn. 15, S. 30.

18 Die höchste monatliche Kontoführungsgebühr lag bei 35 €! Vgl. Fußn. 15, S. 31.

4. Auswirkungen für die betroffenen Schuldner

Meist werden die Betroffenen überrascht - sozusagen „kalt erwischt“: Der Geldautomat oder der Bankmitarbeiter zahlt nichts mehr aus. Der Schuldner steht plötzlich ohne Bargeld für den Lebensunterhalt da. Besonders kritisch ist dies am Wochenende.

Wenn mit der EC-Karte im elektronischen Lastschriftverfahren – ohne PIN – bezahlt wurde, wird die Überweisung nicht eingelöst, obwohl auf dem Konto evtl. ein ausreichendes Guthaben vorhanden ist. Rücklastkosten entstehen und die Forderungsgeltendmachung erfolgt meist nach kurzer Zeit kostensteigernd durch eine Inkassofirma oder eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Daueraufträge und Einzugsermächtigungen für Miete, Telekommunikation, Energie, Versicherungen usw. werden nicht mehr bedient, was ebenfalls umgehend zu Mahnungen plus Sperrandrohungen führt.

Die kommunale Wohnungssicherungsstelle der Stadt Darmstadt schätzt, dass aktuell in etwa jedem dritten Fall drohender Obdachlosigkeit die Mietrückstände auf Kontopfändungen zurückzuführen sind.

Die Unwissenheit und damit die Unsicherheit sind groß! Wissen Kontoinhaber nicht, wie sie die Zahlungseingänge der folgenden Monate sichern können (Stichwort: Vollstreckungsschutz), wird nach Auswegen gesucht. Es wird versucht, die Bank zu wechseln, Barauszahlungen zu erhalten oder das Einkommen auf Konten Dritter überweisen zu lassen.

Viele kontoführende Banken forcieren den Vollstreckungsdruck noch, drohen mit Kündigung der Bankverbindung und drängen darauf, eine Ratenvereinbarung mit dem pfändenden Gläubiger zu treffen und diesen hierdurch zur Ruhendstellung der Pfändung zu bewegen.¹⁹ Dies erzwingt häufig Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommensrest, oftmals auch aus dem Existenzminimum, wobei das Raten-Arrangement spätestens dann zusammenbricht, wenn weitere Pfändungen eingehen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung der Zweitausfertigung des Konto-PfÜB durch den Gerichtsvollzieher erfolgt häufig erst mehrere Tage später und enthält leider keinerlei Hinweise über Schuldnerrechte bzw. Belehrungen über den gerichtlichen Schuldnerschutz.²⁰

Da der unpfändbare Betrag vom Vollstreckungsgericht exakt festgelegt werden muss, besteht die Notwendigkeit, immer dann Änderungsbeschlüsse entsprechend § 850g ZPO zu beantragen, wenn sich das Einkommen erhöht oder unpfändbare Lohnanteile anfallen. Viele Schuldner übersehen dieses Antragserfordernis mit der Konsequenz, dass der pfändende Gläubiger auf Einkünfte zugreift, die bei Pfändung „an der

Quelle“ automatisch als unpfändbar geschützt waren bzw. wären.²¹

Haben Schuldner über längere Zeit hinweg ausschließlich Sozialleistungen bezogen, werden sie in der Regel auch die 7-Tage-Frist nach § 55 SGB I verinnerlicht haben. Erzielen sie dann ein kleines Zusatzeinkommen oder gelingt gar die berufliche Wiedereingliederung und es wird ein volles Gehalt bezogen, wird nicht selten der „schlummernde“ PfÜB übersehen. Folglich wird vergessen, den notwendigen Kontopfändungs-Schutzantrag so frühzeitig zu stellen, dass zumindest die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung den Drittschuldner noch vor der Lohngutschrift erreicht. Folge ist, dass die Bank das Arbeitseinkommen unverzüglich und vollständig an den pfändenden Gläubiger abzuführen hat und dass der Betroffene - obwohl endlich wieder in „Lohn und Brot“ - ohne Geld da steht und nur noch überbrückend Arbeitslosengeld II beantragen kann.²²

Festzuhalten bleibt, dass dem von einer Kontopfändung betroffenen Schuldner ein hohes Maß an Rechtskenntnissen abverlangt wird und ihm durch Freigabe- und Folgeanträge, die teilweise monatlich neu gestellt werden müssen, ein hoher zeitlicher Aufwand zu den Öffnungszeiten der Vollstreckungsgerichte abverlangt wird, der gerade in der heutigen Arbeitswelt und speziell in der Probezeit schwerlich leistbar ist.

5. Auswirkungen auf (Schuldner-)Beratungsstellen

Die drastisch gestiegenen Kontopfändungen führen zwangsläufig dazu, dass sich Betroffene an soziale Beratungsstellen wenden, mit denen ohnehin schon ein Beratungskontakt besteht (Stadtteilbüro, Allgemeine Lebensberatung, Suchtberatung usw.) oder dass sie eine spezialisierte Schuldnerberatung aufsuchen.

Anlässlich einer Tagung Anfang Mai 2006 wurden rund 25 Schuldnerberater/innen befragt, wie groß der Anteil der Rat-suchenden ist, die speziell wegen Kontopfändungen erstmals die spezialisierte Schuldnerberatung aufsuchen. Die Schätzungen schwanken zwischen 20% und 60%.

Die Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt teilt in ihrem letzten Jahresbericht mit, dass der Beratungsanlass „Kontopfändung“ im Vergleich von 2005 zu 2000 um 69% zugenommen hat.²³

Da bei Kontopfändungen aufgrund der einzuhaltenden Fristen ein umgehender Handlungsbedarf besteht, muss Beratung hier schnell, teilweise noch am gleichen Tag, reagieren. Folge ist, dass kurzfristige Beratungskapazitäten vorgehalten werden müssen. Berücksichtigt man die seit Jahren ohnehin

19 Vgl. Fußn. 10.

20 Die schuldnernerberaterische Praxis berichtet, dass entgegen § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO teilweise weder Pfändungsbeschluss noch Zustellnachricht zugestellt werden.

21 Vgl. Fußn. 4.

22 Diese Existenzsicherung muss als Darlehen gewährt werden, falls im Einzelfall „bereite Mittel“ fehlen. In der Praxis ist der Anspruch jedoch schwer durchzusetzen.

23 Vgl. Jahresberichte der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Der Anstieg korrespondiert auffallend mit der in Kapitel II. dokumentierten Zunahme der Kontopfändungen.

steigende Nachfrage nach Schuldnerberatung bei selten ausweiteten, vorwiegend gleich gebliebenen, teilweise sogar reduzierten Beratungskapazitäten,²⁴ den wachsenden Finanzierungsdruck und den höheren Arbeitsaufwand durch die Vorbereitung von und Begleitung bei Insolvenzverfahren, dann wird die enorme Belastung der Beratungsstellen deutlich.

Nicht unterschätzt werden sollte auch, dass die Betroffenen oft völlig verzweifelt sind und die Beratungsstelle ihre „letzte Hoffnung“ darstellt. Dies erzeugt auf die Berater/innen einen starken emotionalen Druck in einem ohnehin psychisch belasteten Arbeitsalltag.

6. Sonderproblem: Aufrechnung durch das Kreditinstitut (Lohn-Kontokorrent)

Die Regelungstechnik des § 850k Abs. 1 ZPO ist schließlich auch verantwortlich für eine gravierende Rechtsschutzlücke. Die durch eine Lohn- bzw. Gehaltszahlung entstandene Forderung des Schuldners gegen sein Geldinstitut ist grundsätzlich pfändbar und mithin aufrechenbar (vgl. § 394 Satz 1 BGB). Die Lohn-Gutschrift wird in voller Höhe in das Kontokorrent eingestellt und ermöglicht damit dem kontoführenden Geldinstitut eine Befriedigung ohne Rücksicht auf einen eventuell lebensnotwendigen Bedarf beim Kontoinhaber.²⁵ Die BGH-Entscheidung von 2005 ist zwar aus juristisch-dogmatischer Sicht nachvollziehbar, aber sie führt dazu, dass einem Kontoinhaber nach (evtl. überraschender) Kündigung des Dispositionskredits das gesamte Arbeitseinkommen vorenthalten und damit die finanzielle Lebensgrundlage entzogen werden kann. Dies steht im Widerspruch zum Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.²⁶ Sozialpolitisch erscheint problematisch, dass das Existenzminimum notfalls mangels „bereiter Mittel“ von der Allgemeinheit in Form von überbrückendem Arbeitslosengeld II aufgebracht werden muss.

Der Betroffene kann von seiner Bank mit der Drohung, den eingegangenen Lohn vollständig aufzurechnen, massiv unter Druck gesetzt werden. Ihm bleibt nur die Alternative, einer ratenweisen Rückführung des Sollstandes - dann meist in existenzgefährdender Höhe - zuzustimmen oder die Bank zu wechseln. Letzteres führt jedoch zum Verlust eines vollständigen Monatseinkommens.

Dass ein derartiges Befriedigungsprivileg der Kreditwirtschaft sachlich fragwürdig ist, zeigt der Vergleich mit dem umfassenden Schutz von Sozialleistungsgutschriften nach § 55 SGB I. Hiernach hat die kontoführende Bank innerhalb der 7-Tage-Frist weder beim überzogenen Girokonto, noch bei einem überzogenen oder gekündigten Dispositionskredit

die Möglichkeit, mit gutgeschriebenen Sozialleistungen aufzurechnen.

Die Richtung für eine konsequente Reform hat der BGH in seiner Entscheidung²⁷ auch gleich vorgegeben, indem er auffordert: „... ist es allein Sache des Gesetzgebers, ebenso wie für Sozialleistungen (§ 55 SGB I) auch bei dem Arbeitsentgelt die Unpfändbarkeit der durch die Gutschrift entstandenen Forderung anzuordnen, die dann entsprechend § 394 BGB auch der kontokorrentmäßigen Verrechnung entzogen wäre.“

IV. Novellierungsbedarf

Die bisherigen Ausführungen zeigen auf, dass eine Reform des Kontopfändungsrechts dringend geboten ist.

Die Neuregelung muss folgenden Ansprüchen genügen:

- a) Die Vollstreckungsgerichte und die betroffenen Schuldner müssen entlastet werden, indem die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung auf Ausnahmefälle reduziert wird.
- b) Der Bearbeitungsaufwand für die Banken als Drittschuldner muss sich verringern, um deren Bereitschaft zum Führen von (Guthaben-) Konten für jedermann zu erhöhen.
- c) Die Möglichkeit zur vollständigen Verrechnung von Lohngutschriften im Kontokorrent ist den Banken zu entziehen, da diese Erwerbstätigen ihre Existenzgrundlage raubt und stattdessen die Allgemeinheit für ihre Existenzsicherung aufkommen muss.
- d) Die Pfändung laufender Einkommen „an der Quelle“ muss (wieder) zum Regelfall werden; allerdings benötigen die Gläubiger dann auch Zugang zu den dafür notwendigen Informationen.
- e) Schließlich gilt es, den berechtigten Zugriff der Gläubiger auf angespartes Schuldner-Vermögen, das sich auf dem Girokonto befindet oder sonst von der Bank verwaltet wird, zu wahren.

V. Der Reformvorschlag im RefE InsO 2004

Im September 2004 legte das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung (RefE InsO 2004) vor, der in Art. 3 Nr. 3 auch eine grundlegende Änderung des Pfändungsschutzes für Kontoguthaben vorsieht.²⁸

Kern ist ein unpfändbarer Sockelbetrag, der stets auf dem Schuldnerkonto pfändungssicher verbleiben darf, wenn es sich bei den Zahlungseingängen um wiederkehrende Ein-

24 Das Bundesland Hessen hat 2004 im Rahmen der „Aktion Sichere Zukunft“ die Landesmittel für Schuldnerberatung vollständig gestrichen, was regional zum Abbau von Beratungskapazitäten führte.

25 Vgl. BGH NJW 2005, 1863ff = ZVI 2005, 257ff.

26 So auch Hergenröder DZWIR 2005 510/511 in einer Urteilsanmerkung zu BGH NJW 2005, 1863ff = ZVI 2005, 257ff; vgl. auch die kritische Anmerkung von Jürgens/Behren in Rpfleger 2006, 5ff.

27 Siehe Fußn. 25.

28 Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze“, Beilage 3 zur ZVI 2004, Heft 9; erläutert von Stephan ZVI 2004, 505ff (511).

künfte der in §§ 850 bis 850b bezeichneten Art handelt.²⁵ Ohne weiteren Nachweis geschützt ist der Basis-Pfändungsfreibetrag von aktuell 985,15 EUR. Damit wäre eine Kahlpfändung, wie noch aktuell möglich, ausgeschlossen, der Schuldner geriete mit seinen existentiellen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug, und zwar ohne dass es vorläufiger Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts zur Sicherung des Existenzminimums bedürfte.

Auch wäre gewährleistet, dass der Schuldner am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen kann und keine Zusatzkosten für Rücklastschriften entstehen. Der Sockelbetrag kann nicht durch eine Pfändung blockiert werden, so dass der Bank die Kontoführung weiter zumutbar wäre i.S.d. ZKA-Empfehlung.

Halbherzig und in der Praxis nicht umsetzbar, erscheint der Lösungsvorschlag im RefE InsO 2004 allerdings hinsichtlich der wiederkehrenden Einkünfte, die den Pfändungsgrundfreibetrag übersteigen.

Das Geldinstitut soll den nach Pfändungstabelle unpfändbaren Betrag freigeben, „soweit ihm Herkunft und Höhe von Einkünften aus Arbeitseinkommen sowie Unterhaltspflichten des Schuldners nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung“.

Ziel dieses Gesetzesvorschlages ist es, die Vollstreckungsgerichte zu entlasten, indem die Berechnung und ggf. fortlaufende Anpassung des unpfändbaren Betrages auf die Schuldner- und Insolvenzberatung (sowie auf Rechtsanwälte als geeignete Personen) delegiert werden soll. In der Entwurfsbegründung wird dies damit gerechtfertigt, dass in vielen Fällen ohnehin schon Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle bestünde und diese aufgrund ihres Fachwissens und der ihr vorliegenden Informationen die Bescheinigung ohne großen Aufwand erstellen könnten.²⁶

Die vorgeschlagene Aufgabenübertragung kann auf den ersten Blick durchaus als Aufwertung der Schuldnerberatung angesehen werden, und sie zeigt eine hohe Akzeptanz und fachliche Wertschätzung für die Arbeit der anerkannten Stellen. Das Know-how zur exakten Berechnung des unpfändbaren Betrages ist auch vielfach vorhanden bzw. entsprechende Schulungen ließen sich organisieren.

Bei genauerer Betrachtung überwiegen jedoch deutlich die Einwände:³¹

- Viele Lohnabrechnungen sind schwer verständlich, was Zulagen, Waschzeiten, Anzahl von Überstunden, Bereit-

29 Der RefE InsO greift insoweit einen Vorschlag aus dem rechtsvergleichenden Gutachten „Effektiver Schuldnerschutz und rechtssichere Verfahrensgestaltung bei der Kontenpfändung“ auf, das Prof. Dr. Wolfhard Kohte im Frühjahr 2004 für den Verbraucherzentrale Bundesverband erstellt hat; vgl. auch Grote/Pauli, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontenpfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, S. 160-179.

30 Vgl. Stephan, ZVI 2004, 511.

31 Vgl. die Stellungnahme zum RefE InsO 2004 durch den Verbraucherzentrale Bundesverband, ZVI 2004, 767-776.

schaftszeiten, Fahrtkostenersatz, Dienstwagen-Vorteil usw. anbelangt.³²

- Fraglich ist, wie die bescheinigenden Stellen die notwendigen Daten erhalten sollen, da ihnen das Ermittlungs-Instrumentarium des Vollstreckungsgerichts fehlt.
- Die Bescheinigungen sind zur Existenzsicherung der Betroffenen dringlich. Im Hinblick auf die wachsende Anzahl an Kontopfändungen würde diese neue und eher formal-rechnerische Aufgabe die Praxis der Schuldnerberatung noch stärker dominieren. Damit drohte, dass die sozialpädagogischen Aufgaben weiter zurückgedrängt werden.
- Pikanterweise äußert sich das Bundesjustizministerium in seinem Gesetzentwurf nicht dazu, wer die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgabe finanzieren soll. Da das Schuldnerberatungsangebot ausgedünnt ist, teils gar nicht mehr flächendeckend vorhanden ist bzw. lange Wartezeiten den Zugang verwehren (besonders problematisch Hessen), ist eine adäquate Vergütungsregelung unerlässlich.³³

Bezeichnenderweise betonen auch kompetente Gläubigervertreter die unzureichenden Beratungskapazitäten.³⁴

Zudem weist die Gläubigerseite auf die Gefahr einer Interessenkollision hin, wenn eine Beratungsstelle für den eigenen Klienten (oder gar der Rechtsanwalt für seinen Mandanten) eine Bescheinigung ausstellen soll. Auch ist keine Anhörung bzw. Benachrichtigung der Gläubiger vorgesehen. Sie würden so von Informationen abgeschnitten und hätten keine Kontrollmöglichkeit über die Freigabepaxis.

Ergänzend zu den vorliegenden Stellungnahmen ist kritisch anzumerken, dass

- auf einem gepfändeten Konto - entgegen dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut - nicht nur „Einkünfte aus Arbeitseinkommen“ zu schützen sind, sondern auch wiederkehrende Einkünfte der in § 850b ZPO bezeichneten Art, wozu insbesondere vertragliche Rentenleistungen aus privaten Unfall-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie gesetzliche Unterhaltsrenten zählen,
- bei Gemeinschaftskonten eine Freigabemöglichkeit für wiederkehrende Einkünfte des von der Pfändung mitbetroffenen Partners fehlt,³⁵
- geschützte Gehalts-Konten möglicherweise bundesweit

32 Insoweit erscheint der Vorschlag des Verbraucherzentrale Bundesverband, ZVI 2004, 774, konsequent, kumulativ auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers als Nachweismöglichkeit vorzusehen.

33 Die Aufforderung des Verbraucherzentrale Bundesverbands, ZVI 2004, 774, „Die Aufgabenverlagerung auf die anerkannten Stellen muss daher mittelfristig mit einem finanziellen Ausgleich für die Stellen verbunden sein.“ erscheint im Hinblick auf die prekäre Lage der Schuldner- und Insolvenzberatung unzureichend!

34 Vgl. Ohle/Jäger, Der Referentenentwurf zur Änderung der InsO aus Gläubigersicht, ZVI 2004, 714-727 (725).

35 Auf diese Lücke im RefE InsO 2004 weisen hin Verbraucherzentrale Bundesverband (ZVI 2004, 775) und Grote/Pauli, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontenpfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, S. 160-179 (171).

erfasst werden müssten, um eine mehrmalige missbräuchliche Inanspruchnahme des Sockelbetrag-Schutzes zu verhindern.³⁶

Deshalb soll ausgehend vom langjährig erprobten und bewährten Kontoschutz bei Sozialleistungen (§ 55 SGB I) ein einheitliches Kontopfändungsschutz-Modell zur Diskussion gestellt werden:

VI. Eigener Reformvorschlag für einen einheitlichen Kontopfändungsschutz

1. Modell eines einheitlichen Kontoschutzes

Wie dargelegt, besteht akuter Handlungsbedarf, das Kontopfändungsrecht zu ändern. Der Lösungsansatz im RefE InsO 2004 stellt zwar eine Verbesserung dar, begegnet jedoch den unter IV. erläuterten Einwänden.

Der einheitliche Kontopfändungsschutz orientiert sich an den für Sozialleistungen geltenden, bewährten Regeln des § 55 SGB I. Danach darf der Berechtigte über sämtliche Sozialleistungsgutschriften in voller Höhe verfügen und die Bank muss trotz Debetsaldos den gesamten gutgeschriebenen Betrag zur Verfügung halten, weil ihr die Verrechnung im Kontokorrent untersagt ist.

§ 850k - Pfändungsschutz bei Kontopfändung

(1) Werden auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut

- a) wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art, insbesondere Lohn, Gehalt, Entgelt für Altersteilzeit-Arbeit, Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung, Bezüge und Pensionen von Beamten, Soldaten und Zivildienstleistenden sowie deren Hinterbliebenen, vertragliche Rentenleistungen aus privaten Unfall-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen sowie Leistungen in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht
- b) Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Mehraufwandsentschädigung (Vergütung für sog. 1-Euro-Jobs), Kindergeldzuschlag, Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse und der Pflegeversicherung, Wohngeld, BAföG, Sozialversicherungsrenten wegen Alters, Erwerbsminderung und Unfalls, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss, Kurzarbeitergeld, Wintergeld sowie Insolvenzgeld
- c) Kindergeld, Erstattungsleistungen privater Krankenkassen, Beihilfeleistungen des Dienstherrn überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer eines Monats ab Wertstellung unpfändbar. Eine Pfändung gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der Monatsfrist nicht erfasst.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der Monatsfrist zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben insoweit verpflichtet, als der Schuldner die Unpfändbarkeit nachweist oder sie dem Geldinstitut sonst bekannt ist und der Schuldner über das Guthaben noch nicht anderweitig verfügt hat.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der Monatsfrist aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Der Kontoinhaber ist mit dem Kontopfändungs-Beschluss über den Umfang seines Pfändungsschutzes, dessen praktische Umsetzung, über seine Mitteilungspflicht nach Absatz 5 und sein Antragsrecht nach Absatz 6 in allgemein verständlicher Weise zu belehren.

(5) Der Schuldner hat dem Gläubiger jeweils zum Monatsende mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen, welche unpfändbaren Beträge auf dem gepfändeten Konto gutgeschrieben wurden und wer die entsprechenden Überweisungen tätigte. Kommt der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zur Abgabe einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 Abs. 1 ZPO verpflichtet.

(6) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung auf Antrag auf, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass auf seinem Konto während der letzten drei Monate nur unpfändbare Leistungen eingegangen sind und wenn überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

36 Vgl. die Befürchtungen von Ohle/Jäger, ZVI 2004, 714-727 (724).

In der Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum RefE InsO 2004 wird bezweifelt, dass damit die Schuldnerinteressen ausreichend geschützt sind.³⁷ So wird mehrfach behauptet, der Kontoinhaber müsse sein Konto umgehend leer räumen, das Bargeld verwahren und später fristgerecht wieder bar einzahlen, um seine existentiell wichtigen Zahlungen von Miete, Energie, Telekommunikation usw. tätigen zu können.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass einzelne Banken vor Ort die Ausführung von Überweisungen, insbesondere von Daueraufträgen, aus einem gepfändeten Konto trotz umfassend geschützter und offenkundiger Sozialleistungs-Gutschriften verweigern. Diese Verweigerung kollidiert jedoch mit den vertraglichen Pflichten der Bank aus dem fortbestehenden Girovertrag, der gerade der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einschließlich der üblichen Überweisungen dient.³⁸

Die Verweigerung ist als Akt der Schikane anzusehen, die in gleicher Weise auch im Falle des Sockelbetrag-Pfändungsschutzes zur Anwendung kommen könnte. Sie hat zum Ziel, solche „schlechten“ Kunden loszuwerden, indem sie entnervt zu einer anderen Bank wechseln.

Die aktuellen Probleme basieren nicht auf der Rechtskonstruktion des § 55 SGB I, sondern liegen faktisch darin begründet, dass es noch immer kein „Recht auf ein Girokonto“ gibt. Der Kunde befürchtet, dass die Bank den gesamten Girovertrag unter dem Vorwand der Unzumutbarkeit kündigen könnte, wenn er auf seinem vertraglichen Recht auf vollständige Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besteht und findet sich deshalb notgedrungen mit der Schikane ab.³⁹

Die ganz überwiegende Mehrzahl der Banken löst jedoch ihre vertraglichen Verpflichtungen ein und führt in automatisierter Form ein Unterkonto, auf dem die geschützten Gutschriften ohne Einstellung ins Kontokorrent verbucht und aus dem Überweisungsaufträge (ggf. vor Fälligkeit) abgewickelt werden.

2. Schutzbereich

Der einheitliche Kontopfändungsschutz erstreckt die Regeln des § 55 SGB I auf alle wiederkehrenden Einkünfte der in §§ 850 bis 850b ZPO bezeichneten Art sowie auf einzelne weitere zweckgebundene Zahlungseingänge.

Buchstabe a) benennt noch einmal die wichtigsten Einkünfte, die bereits bisher über § 850k ZPO geschützt sind. Diese Aufzählung soll für Banken und Bankkunden Klarheit schaf-

37 Vgl. ZVI 2004, 767-776 (774)

38 Vgl. Palandt/Sprau, BGB-Kommentar, 64. Aufl. § 676f Rz. 14 m.w.N.

39 Insofern ist Grote/Pauli, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, S. 160-179 (174ff), zuzustimmen, die ergänzend zur Kontopfändungsreform ein eindeutig geregeltes „Recht auf ein Girokonto“ einfordern und dieses Recht sogar als Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums herleiten.

fen und nach Möglichkeit Auseinandersetzungen über den Schutzbereich vermeiden.

Buchstabe b) führt die wichtigsten Sozialleistungen auf, die bereits jetzt nach § 55 SGB I für sieben Tage von der Kontopfändung ausgenommen sind. Von großer praktischer Bedeutung ist die Mehraufwandsentschädigung für 1-Euro-Jobber, die von den Beschäftigungsgebern immer noch häufig als „Vergütung“ bezeichnet wird und folglich ggü. der kontoführenden Bank erst mit Hilfe der Eingliederungsvereinbarung als Sozialleistung nach § 16 Abs. 3 SGB II identifiziert werden kann.⁴⁰

Buchstabe c) erstreckt den Kontopfändungsschutz auf weitere, enumerativ aufgeführte Zahlungseingänge, die derzeit noch dem Pfändungszugriff unterworfen sind, die aber wegen ihrer konkreten sozialen Zweckbestimmung in gleicher Weise wie die unter Buchstabe b) erfassten „echten“ Sozialleistungen schutzwürdig scheinen:⁴¹

Kindergeld ist formal keine Sozialleistung mehr, sondern stellt als Teil des Familienleistungsausgleichs eine Steuererstattung nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) dar.⁴² Der Gesetzgeber ist zurzeit bemüht, die Lücke im Kontopfändungsschutz durch einen neuen § 76a EStG zu schließen, der die Regelungen des § 55 SGB I ins Steuerrecht übernimmt.⁴³

Erstattungsleistungen privater Krankenkassen sowie Beihilfeleistungen des Dienstherrn sind dazu bestimmt, die tatsächlich entstandenen Heilbehandlungskosten auszugleichen. Sie stellen insoweit bei dem Leistungsempfänger nur einen „durchlaufenden Posten“ dar.

3. Monatsfrist

Wie in der Begründung zum RefE InsO 2004 zutreffend festgestellt,⁴⁴ genügt die Sieben-Tage-Frist des § 55 SGB I nicht mehr den Praxiserfordernissen.

Erst durch Einführung einer Monatsfrist entsteht ein ausreichender Bearbeitungsspielraum und Problemkonstellationen wie Krankheit oder auswärtige Beschäftigung werden be-

40 In Hessen geben zwischenzeitlich Caritas und Diakonie bei sog. 1-Euro-Jobs als Überweisungsgrund „Entschädigung nach § 16 Abs. 3 SGB II“ an, um gegenüber den Banken die Qualität der Gutschrift als Sozialleistung zu verdeutlichen.

41 Sollten sich z.B. bestimmte existenzsichernde Einkünfte Selbstständiger exakt eingrenzen lassen, könnte die Aufzählung Buchstabe c) entsprechend ergänzt werden, um weitere Gutschriften von der Kontopfändung auszunehmen.

42 Vgl. Zöller/Stöber, ZPO-Kommentar, 25. Aufl. § 850k Rz. 1; Ehlenz, Pfändungsschutz für Kindergeld bei Kontopfändung, InVo 2006, S. 51ff; LG Passau 2 T 169/03 vom 29.09.2003.

Siehe auch Arbeitshilfe von Schrankenmüller in BAG-SB Informationen Heft 1/2006, S. 61.

43 Laut Pressemeldung des Bundesministeriums der Finanzen vom 05.05.2006 Nr. 60/2006: „Neuer Konten- und Bargeldpfändungsschutz für Kindergeld“ soll § 76a EStG im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss noch im Laufe dieses Jahres eingeführt werden. Die BT-Drucks. 16/1368 vom 03.05.2006 enthält aber noch keinen entsprechenden Entwurfstext.

44 Vgl. Stephan ZVI 2004, 511.

herrschar.⁴⁵ Der Kontoinhaber ist nicht mehr gezwungen, die Zahlungseingänge auf seinem Girokonto kurzfristig abzuheben, wenn der Gutschrift-Zeitpunkt nicht dem Fälligkeits-Zeitpunkt seiner Zahlungsverpflichtungen entspricht.⁴⁶ Auch erübrigt sich durch die Monatsfrist eine Teilfreigabe des unpfändbaren Teils durch das Vollstreckungsgericht im Wege der Erinnerung nach § 55 Abs. 4 SGB I.

Der Reformvorschlag geht dahin, die Monatsfrist erst mit dem Wertstellungsdatum (und nicht schon mit dem Datum der Gutschrift) beginnen zu lassen. Denn erst ab Wertstellung (Valutierung) kann der Kontoinhaber auch über den gutgeschriebenen Betrag ohne Zinsnachteil verfügen.

4. Gutschrift auf gemeinschaftliches Konto

Geschützt sind alle vorstehend genannten Gutschriften, die „auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen“ werden. Bei einem gemeinschaftlichen Konto mit Einzelberechtigung, wie es vielfach von (Ehe-)Partnern als sog. Oder-Konto geführt wird, sind beide Kontoinhaber „Berechtigte“. Damit ist das Problem des selbst nicht überschuldeten, aber durch eine Kontopfändung mitbetroffenen Partners befriedigend gelöst.⁴⁷

5. Kontokorrent

Wie aufgezeigt, dürfen Kreditinstitute derzeit Lohngutschriften in voller Höhe mit nicht genehmigten Kontoüberziehungen oder dem Debetsaldo, der mit Kündigung des Dispositionskredites entsteht, verrechnen.⁴⁸ Dies wird durch Absatz 2 verhindert. Eine Kontokorrent-Einstellung wäre erst nach Ablauf der Monatsfrist möglich.

Der Schuldner wäre nicht mehr gezwungen, überbrückend staatliche Transferleistungen zu beantragen.

6. Belehrung

Wie ausgeführt sind aktuell viele Schuldner durch die unterschiedlichen Kontoschutz-Systeme, die kurzen Fristen, das Antragserfordernis und die speziellen Zuständigkeiten bei öffentlichen Gläubigern überfordert.⁴⁹

In der Praxis erhält der Schuldner von seinem Kreditinstitut häufig schriftlich Informationen oder auf Nachfrage auch mal persönliche Hinweise. Dies stellt nur einen freiwilligen Service der Drittschuldner dar. Die Auskünfte sind an den Interessen der Bank orientiert und zeigen die Schuldnerschutzmöglichkeiten nicht vollständig auf.⁵⁰

Die Schuldner sollten deshalb von Amts wegen durch eine Anlage zum PfÜB (Merkblatt) in allgemein verständlicher Weise über ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten belehrt werden.⁵¹

7. Mitteilungspflicht

Bisher ermittelt der Gläubiger den Drittschuldner über die eidesstattliche Versicherung, was allerdings einen fruchtlosen Pfändungsversuch oder eine entsprechende Glaubhaftmachung voraussetzt.⁵²

Wenn der Gläubiger – wie vorgeschlagen – noch stärker auf die Pfändung „an der Quelle“ verwiesen werden soll, benötigt er zügig Informationen, ggü. welchen Drittschuldnern er den Pfändungszugriff mit Aussicht auf Erfolg und ggf. mit einem Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte nach § 850e ZPO realisieren kann.

Absatz 5 stellt deshalb eine Mitteilungspflicht des Schuldners zur Diskussion. Dies erscheint ausgewogen, denn der Schuldner soll künftig auf seine geschützten Einkünfte auf dem gepfändeten Girokonto innerhalb von vier Wochen vollständig zugreifen können. Auch ist in Rechnung zu stellen, dass der Schuldner durch die Informationsweitergabe in die Lage versetzt wird, die Kontopfändung nach drei ertraglosen Monaten auch gegen den Willen des pfändenden Gläubigers wieder aufheben zu lassen (Absatz 6).

Die Verfasser sind sich der Brisanz ihres Vorschlags durchaus bewusst. Aus Schuldner(beratungs)sicht dürfte gegen diese Mitteilungspflicht eingewandt werden, dass kein Grund bestehe, über die eidesstattliche Versicherung hinaus eine neue Erkenntnisquelle zu schaffen und dass sie den normalen Schuldner überfordere und deshalb letztlich die Beratungsstellen belaste.

Die Klage vieler Gläubiger, dass die Wiederholung/Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist häufig nach § 903 ZPO daran scheitert, dass keine Belege zur Glaubhaftmachung neuen Vermögens vorgelegt werden können, erscheint nachvollziehbar.⁵³ Hier sorgt Absatz 5 für Chancengleichheit, indem der Gläubiger jeweils am Monatsende über alle geschützten Zahlungseingänge auf dem gepfändeten Konto zu informieren ist und so die notwendigen Anhaltspunkte für neue Einkommensquellen erhält. Kommt der Schuldner seiner Mitteilungspflicht nicht nach, soll dies bereits als Glaubhaftmachung ausreichen, um eine erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen zu können.

45 So auch Verbraucherzentrale Bundesverband (ZVI 2004, 775) und Grote/Pauli, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, S. 160-179 (172).

46 Bspw. Lohngutschrift am 15. des Monats und Mietzahlung am nächsten Ersten.

47 Vgl. Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl., 2005, Rz. 341.

48 Vgl. unter III. 6.

49 Vgl. unter III. 4.

50 Vgl. Fußn. 10.

51 Würde für die Kontopfändung gar ein allgemeiner Vordruckzwang eingeführt, erleichterte dies den Banken die automatisierte Verarbeitung und führte zu einer erheblichen Kostenentlastung.

52 In der Regel wird der Gerichtsvollzieher in einem Doppelschritt beauftragt, die Sachpfändung durchzuführen und – wenn diese ohne Erfolg bleibt – dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

53 Vgl. Ohle/Jäger, Der Referentenentwurf zur Änderung der InsO aus Gläubigersicht, ZVI 2004, 714-727 (723).

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes muss gewährleistet sein, dass der Schuldner zwar sein Einkommen, nicht jedoch sein gesamtes Ausgabeverhalten zu belegen hat. Ausreichend ist somit das Übersenden eines monatlichen Kontoauszuges, der lediglich die Zahlungseingänge auflistet und in dem die Ausgaben geschwärzt sein können.

Die Bank selbst ist nach herrschender Rechtsprechung nicht zur Übermittlung detaillierter Kontounterlagen an den pfändenden Gläubiger verpflichtet.⁵⁴ Sie hat nur die übliche Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO abzugeben. Wenn sich der Schuldner jedoch außer Stande sieht, seiner Informationspflicht nach Absatz 5 selbst nachzukommen, könnte er seine Bank damit beauftragen und dem Pfändungsgläubiger beispielsweise einen „bereinigten“ Monatsauszug übersenden lassen, der lediglich alle Kontogutschriften ausweist. Für diese zusätzliche Dienstleistung im Auftrag des Kunden dürfte die Bank ein angemessenes Entgelt verlangen; aber da Auszugerstellung und -übersendung automatisiert erfolgen können, sind Aufwand und Kosten gering.

Ziel professioneller Schuldnerberatung ist ein angemessener Interessenausgleich und nicht einseitig der Schutz der Schuldner vor prinzipiell berechtigten Vollstreckungsschritten, weshalb die Mitteilungspflicht als Gegenleistung für einen umfassenderen Kontopfändungsschutz angemessen erscheint.

Ohne Zweifel wird ein Teil der Schuldner – trotz (vermeintlich!) verständlich abgefasster amtlicher Belehrung und trotz eines evtl. Dienstleistungsangebotes der kontoführenden Bank - auf Unterstützung durch Beratungsstellen angewiesen sein. Aber der Umfang der Hilfe kann sicher deutlich geringer ausfallen als zurzeit, und ihre besondere Dringlichkeit entfällt!

Im Übrigen bereiten die Justizministerien des Bundes und der Länder ohnehin eine Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vor.⁵⁵ Dem (umstrittenen) Vorschlag der Bund-Länder-AG zufolge sollen die Gerichtsvollzieher mit stark erweiterten Kompetenzen ausgestattet werden. Sie sollen Auskunftersuchen u.a. an die Rentenversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Finanzen richten können und spätestens nach 12 Monaten müsste der Schuldner eine erneute Vermögensauskunft abgeben. Sollte eine derartige Reform des Sachpfändungsrechtes tatsächlich realisiert werden, würde die Notwendigkeit für Absatz 5 weitgehend entfallen.

8. Begrenzung der Dauerwirkung

Aus Sicht der Schuldnerberatung erscheint es wünschenswert, die Wirkung der Kontopfändung auf den Saldo im Zustellungszeitpunkt zu beschränken (sog. „Blitzlichtwir-

⁵⁴ Vgl. BGH NJW 2006, 217 f.

⁵⁵ Vgl. Seip, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachklärung in der Zwangsvollstreckung, DGvZ 2006, 1-8.

kung“) und von der Dauerwirkung, die ihr von der Rechtsprechung zugebilligt wird, ganz abzusehen.⁵⁶

Der Reformentwurf greift jedoch den vermittelnden Lösungsweg des RefE InsO 2004 auf und belässt dem Gläubiger grundsätzlich die Möglichkeit, auf künftige einmalige bzw. nicht zweckgebundene Kontogutschriften zuzugreifen. Dies entlastet die Vollstreckungsgerichte und kann in beiderseitigem Interesse erneute Vollstreckungskosten und Zustellungsaufwand einsparen.

Allerdings ist die Dauerwirkung zeitlich begrenzt.⁵⁷ Sobald sich für den Gläubiger über längere Zeit kein Ertrag (mehr) einstellt, überwiegen die nachteiligen Einschnitte für den Schuldner und die Aufrechterhaltung der Kontopfändung stellt sich als Schikane dar. Deshalb soll das Vollstreckungsgericht die Kontopfändung auf Antrag des Schuldners aufheben können, wenn dieser z.B. durch Vorlage von Kontoauszügen oder einer Bescheinigung der Bank nachweist, dass die Pfändung innerhalb der letzten drei Monate fruchtlos war.

Mit der Eingrenzung auf fruchtlose Kontopfändungen ist einer berechtigten Kritik von Gläubigerseite am RefE InsO 2004 Rechnung getragen, sah dieser doch eine Aufhebungsautomatik auch im Erfolgsfall vor.⁵⁸

Im Zuge der vorausgehenden Anhörung hat der Gläubiger die Gelegenheit, alle Gründe vorzutragen, die einer Aufhebung entgegenstehen. Die Aufhebung der Kontopfändung wäre insbesondere zu versagen, wenn der Schuldner seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 5 nicht nachkommt.

9. Offene Fragen

Der vorgelegte Reformentwurf löst nicht alle praktischen Probleme, die Kontopfändungen nach sich ziehen:

9.1 Rücklage aus pauschalierter Regelleistung

SGB II und SGB XII verzichten (mit Ausnahme von Erstausstattungen und Klassenfahrten) weitgehend auf einmalige Leistungen. Entsprechende Bedarfslagen, wie Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhen, Beschaffung/Reparatur von Hausratsgegenständen oder Schönheitsreparaturen, müssen aus der monatlichen Regelleistung gedeckt werden. In den Regelbetrag von 345 € wurde für solch einmalige Leistungen ein pauschaler Zuschlag von ca. 16% eingerechnet.⁵⁹

⁵⁶ Im RefE InsO 2004 weist das BMJ selbst auf eine entsprechende Regelung im österreichischen Recht hin (vgl. Beilage 3 zur ZVI 2004, Heft 9, S. 29).

Die Blitzlichtwirkung fordern der Verbraucherzentrale Bundesverband in seiner Stellungnahme zum RefE InsO 2004 in ZVI 2004, 767-776 (774) und Grote/Pauli, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, S. 160-179 (170).

⁵⁷ Vgl. Beilage 3 zur ZVI 2004, Heft 9, S. 29.

⁵⁸ Vgl. Ohle/Jäger, ZVI 2004, 726.

⁵⁹ Vgl. Brünner in LPK-SGB II § 20 Rz. 4; zur verfassungsrechtlichen Kritik am unzureichenden Leistungsumfang vgl. überzeugend Brühl, Zurück zur Arbeitsfürsorge, info also 2004, 104ff (107).

Daraus ist eigentlich eine Rücklage zu bilden. Jedoch fehlt es für Leistungsempfänger an einer gesicherten Ansparmöglichkeit.⁶⁰

9.2 Kontoschutz bei Selbstständigen

Wirtschafts- und Sozialpolitik propagieren eine neue Kultur der Selbstständigkeit. Gerät der Existenzgründer allerdings in Zahlungsschwierigkeiten, ermöglicht § 850i ZPO zwar den Pfändungsschutz im Einzelfall beim Auftraggeber „an der Quelle“; aber nach der bargeldlosen Begleichung der Rechnung fehlt ein institutionalisierter Kontopfändungs-schutz für die existenzsichernden Einkünfte des Selbstständigen.⁶¹

Diese Schutzlücke nutzen die Finanzämter in bisweilen krasser Weise aus.

VII. Fazit

Die Vorteile des Reformentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Alle existenzsichernden wiederkehrenden Einkommen werden auf dem Konto des Berechtigten für einen Monat kraft Gesetzes von der Pfändung freigestellt – vergleichbar dem aktuellen Kontoschutz für sieben Tage bei Sozialleistungsgutschriften nach § 55 SGB I.

Damit erübrigen sich alle Berechnungen/Bescheinigungen/Anpassungen zum unpfändbaren Teil des Einkommens. Dies

- entlastet die Justiz von Freigabeanträgen und -beschlüssen, von Anpassungsverfahren und Eilentscheidungen,
- schließt aus, dass die kontoführende Bank die geschützten wiederkehrenden Einkünfte zwecks Ausgleichs des Sollstandes ins Kontokorrent einstellt und jegliche Auszahlung verweigern kann,
- gibt dem (verständlich zu informierenden) Schuldner Handlungssicherheit,
- verhindert, dass sich der Schuldner unter dem Druck einer sonst drohenden Kontokündigung auf existenzgefährdende Ratenvereinbarungen einlässt,
- schützt die öffentlichen Kassen, die ansonsten bei existenzbedrohenden Miet- und Energieschulden mit Überbrückungsdarlehen einspringen müssten,

⁶⁰ Vgl. Grote/Pauli, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, S. 160-179 (172).

Die Praxis bedient sich bisweilen eines (strafrechtlich und pädagogisch bedenklichen) Tricks, indem ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes angelegt wird, um darauf die monatliche Rücklage, als Taschengeld deklariert, einzuzahlen. Rechtlich korrekt, aber für Schuldner, Bank und Justiz sehr aufwändig, wäre es, dem Schuldner das Einrichten eines Sonder-Sparbuches mit dem Vermerk „SGB-Rücklage“ zu ermöglichen und im Pfändungsfall die Freigabe durch das Vollstreckungsgericht als unbillige Härte nach § 765a ZPO durchzufechten.

⁶¹ Vgl. dazu Fußn. 37.

- entlastet die Schuldnerberatung von Beratungen über Kontofreigabe-Details und ggf. Bescheinigungen. Unser Vorschlag reduziert den Gläubigerzugriff weitgehend auf bereits angespartes Vermögen.

Geschützt sind die noch nicht verbrauchten Gutschriften zum laufenden Lebensunterhalt aus dem letzten Monat sowie die speziell benannten, zweckgebundenen Zahlungseingänge, die sich als „durchlaufende Posten“ darstellen.

Für alle geschützten Gutschriften gilt eine klare und einheitliche Monatsfrist, was Bearbeitungsfehler minimiert. Den Banken ist der Verfahrensablauf vom Schutz der Sozialleistungen nach § 55 SGB I vertraut. Ähnlich wie bei den geschützten Sozialleistungen ist für die Bank meist schon aus den Überweisungsangaben zuverlässig erkennbar, inwieweit es sich um geschützte Lohn-, Unterhalts-, Renten- oder Beihilfegutschriften handelt.

Die geschützten Gutschriften können in einem Sonderkonto verbucht und im Hinblick auf die Monatsfrist automatisiert verwaltet werden. Die Banken müssen keine unklar formulierten Freigabebeschlüsse, Vorab-Freigaben oder einstweilige Einstellungen mehr bearbeiten und manuell einpflegen. Der erheblich geringere Aufwand bei den Kreditinstituten erhöht deren Bereitschaft, Guthabenkonten einzurichten und im Pfändungsfall fortzuführen.

Eine „Blockade“ des Kontos i.S.d. ZKA-Empfehlung scheidet aus, so dass die weitere Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr gewährleistet bleibt.

Für das Gros der Schuldner ist das Verfahren eigenständig handhabbar, denn ihr alleiniger Ansprechpartner ist die Bank, und dieser gegenüber gilt eine einheitliche Monatsfrist. Es spielt für den Schuldnerschutz keine Rolle mehr, ob ein privater Gläubiger oder ein öffentlicher Gläubiger die Kontopfändung ausgebracht hat.

Der einheitliche Kontopfändungsschutz für Sozialleistungen und Arbeitseinkommen trägt heutigen Erwerbsbiographien Rechnung und berücksichtigt, dass viele Schuldner gleichzeitig Arbeitseinkünfte und Sozialleistungen beziehen oder die Einkommensquellen häufiger wechseln (müssen). Viele „pendeln“ zwischen Erwerbsarbeit und staatlichen Transferleistungen.

Dies gilt insbesondere für folgende Schuldnergruppen:

- Geringverdiener (sog. Working poor) mit ergänzendem ALG II-Anspruch zur Existenzsicherung,
- sporadisch Erwerbstätige, bei denen Erwerbsphasen (aufgrund befristeten Arbeitsvertrages, Saisonbeschäftigung, Projektvertrag) und Arbeitslosigkeitsphasen abwechseln,
- Erwerbstätige mit Arbeitseinkommen und laufendem Bezug von Wohngeld, Unfallrente, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld/Elterngeld,

- ALG II-Bezieher mit - meist schwankendem - Nebenverdienst,⁶²
- chronisch kranke bzw. abhängige Arbeitnehmer, die zeitweise Sozialleistungen - in Form von Krankengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld - und zeitweise Arbeitslohn beziehen.

Der Reformvorschlag gewährleistet Schuldnerschutz auch bei gemeinschaftlich geführten Konten mit mehreren Berechtigten.

Er sichert nicht nur im Falle einer Kontopfändung die Schuldnerexistenz, sondern schützt zugleich vor der Kontokorrent-Verrechnung durch die Hausbank, wenn das Konto

⁶² Sozialpolitisch ist jede, auch nur geringfügige, Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Kontakt zur Arbeitswelt gewollt, wie die zum 1.10.2005 verbesserte Freibetragsregelung für Erwerbstätige in § 30 SGB II beweist.

(z.B. nach Dispo-Kündigung) im Soll steht. Jeder Kontoinhaber behielte somit in voller Höhe den Zugriff auf seine geschützten Einkünfte - insbesondere auf die Lohngutschriften.

Für die Gläubigerseite erscheint dieser einheitliche Kontopfändungsschutz zumutbar, denn dem Schuldner wird eine Mitteilungspflicht auferlegt. Er hat den pfändenden Gläubiger zeitnah über die Herkunft geschützter Gutschriften und damit über potentielle Drittschuldner zu informieren, so dass in aussichtsreichen Fällen eine baldige Pfändung „an der Quelle“ realisierbar ist.

Im Ergebnis kanalisiert die vorgeschlagene Regelung den erfolgsträchtigen Pfändungszugriff zurück in Richtung „Quelle“; Arbeitgeber und Sozialleistungsträger verfügen am ehesten über die notwendigen Informationen und Ressourcen zur zeitnahen Berechnung des pfändbaren Anteils.

Wucherkredite

Damon Gibbons, Vorsitzender von Debt on our Doorstep, London

Anmerkung der Redaktion: Der nachfolgende Text wurde vorgetragen bei der Tagung des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) am 17. und 18. Februar 2006 in Hamburg: Verantwortung im Kredit, Voneinander Lernen – Miteinander reden, Kongress für Kreditberatung im Rahmen der „European Coalition for Responsible Credit (ECRC)“.

Einleitung

Allem Anschein nach gibt es heute in Großbritannien den höchsten Grad an finanziellem Ausschluss, während gleichzeitig der Schutz gegen Wucherkredite, verglichen mit anderen großen europäischen Volkswirtschaften, am niedrigsten ist. Der enge Zusammenhang zwischen finanziellem Ausschluss und Wucherkrediten ist für viele deutsche Praktiker und Entscheidungsträger auf diesem Gebiet vermutlich keine überraschende Erkenntnis. Die britische Regierung hingegen scheint davon überzeugt zu sein, dass eine fortschreitende Liberalisierung des Kreditmarktes - und folglich ein niedriges Maß an Verbraucherschutz - die Antwort auf das Problem des finanziellen Ausschlusses darstellt, und keineswegs, wie wir von Debt on our Doorstep argumentieren, Teil seiner Ursache ist.

Wucherkredite

Es ist vielleicht hilfreich, kurz zu umreißen, was wir in Großbritannien unter dem Begriff „Wucherkredite“ verstehen. Wie mir scheint, ist die Verwendung dieses Begriffs in anderen europäischen Ländern zurzeit nicht üblich. Auf jeden Fall ist der Begriff mit dem des „Zinswuchers“ verbunden, womit Debt on our Doorstep die Ausbeutung von Kreditnehmern durch hohe Zinsen und andere Gebühren meint. Tatsächlich gehen wir in unserer Definition noch etwas weiter und weisen darauf hin, dass eine Wucher-Vereinbarung aufgrund ihrer Preisgestaltung langfristig gesehen keinerlei „Vorteil“ für den Kreditnehmer bringt. „Zinswucher“ ist Ausbeutung von Kreditnehmern, weil deren dringender Bedarf nach sofortigem Einkommen für die Erzielung derart hoher Preise ausgenutzt wird, dass sie niemals, durch keine wie auch immer geartete produktive Verwendung des Kredits, Nutzen aus der Vereinbarung ziehen können.

Auf die Frage der „produktiven“ Kreditvergabe möchte ich nicht im Einzelnen eingehen, da Professor Reifner sich bereits zu dieser Fragestellung geäußert hat und wir mit seinen Ansichten übereinstimmen. Wir möchten dagegen die Aufmerksamkeit auf unproduktive Kredite richten, die gegenwärtig in Großbritannien in hoher Zahl an Menschen

mit niedrigen Einkommen vergeben werden. Das ist ein direktes Ergebnis der Unangemessenheit sozialer Sicherungssysteme und des Fehlens einer Verpflichtung der Kreditinstitute des offiziellen Kreditmarkts zur Bereitstellung von Zugang zu Finanzdienstleistungen. Infolgedessen sind nahezu drei Millionen Menschen in Großbritannien auf Kredite im Rahmen von Haustürgeschäften angewiesen. Dabei verkaufen Kreditanbieter ihre Kredite direkt bei den Kreditnehmern zu Hause und auch die Rückzahlungen werden dort abgeholt. Die Spanne des effektiven Jahreszinses für diese Kredite reicht von 177% bis 450%. Am unteren Ende dieser Spanne zahlt ein Kreditnehmer daher auf einen Kredit von £500 über einen Zeitraum von 55 Wochen £850 zurück. Natürlich können viele dieser Kredite nur mit Hilfe der Aufnahme weiterer Kredite zurückgezahlt werden - was wiederum zur Berechnung von Zinseszins führt und zum Beginn einer sich immer schneller drehenden Schuldenspirale.

Aber bei Wucherkrediten geht es um mehr als lediglich um Wucherzinsen. Hier geht es um unverantwortliche Kreditvergabe, um „Asset Stripping“ (*die regelrechte Ausschachtung vorhandenen Vermögens, Anm. der Übers.*) und die vorsätzliche Verschleierung von mit der Kreditvergabe verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen. Dies ist ein kurzer Beitrag, deshalb können wir nur einige einfache Beispiele nennen.

Wie die Regierung uns permanent wissen lässt, haben wir in Großbritannien einen der am besten entwickelten Kreditkartenmärkte in Europa. Mit „gut entwickelt“ ist dabei gemeint, dass die Einwohner Großbritanniens heute Zugang zu einer größeren Anzahl an Kreditkarten haben als je zuvor. Das entspricht den Tatsachen, ist aber das Ergebnis unverantwortlicher Kreditvergabe. Der britische Kreditkartenmarkt ist durch ein sehr niedriges Maß an Datenaustausch zwischen einzelnen Kreditanbietern gekennzeichnet. Dazu kommt die zunehmende Werbung für 0%-Angebote, um Kreditnehmer zur Verlagerung ihrer Guthaben von Karten der Wettbewerber zu bewegen. Wenn es zu einem solchen Transfer kommt, verfügt der Kreditnehmer über zwei Kreditkarten mit zwei Kreditlinien. Nach einem weiteren Transfer hat er ein drittes Kreditlimit und so weiter. Das Ergebnis ist das unerbittliche Anwachsen der verfügbaren Kreditsumme - in hohem Maße unverhältnismäßig zur Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers. Suizid ist die Folge - eine Reihe bekannt gewordener Selbstmorde standen im Zusammenhang mit Schulden. Letztes Jahr haben sich drei Männer das Leben genommen, die jeweils durchschnittlich Schulden in Höhe von £100.000 Pfund hatten und über bis zu 19 Kreditkarten verfügten.

Ich erwähnte „Asset Stripping“. Es gab in Großbritannien einen beträchtlichen Anstieg der gesicherten Kreditvergaben des grauen Kreditmarkts an untere Einkommensschichten für den Erwerb von Wohneigentum. Dabei stellt die ernsthafte Kreditvergabe durch freie Kreditanbieter, bei der der Preis das Risiko reflektiert, und die auf einer vernünftigen

Einkommensberechnung beruht, kein Problem dar. Jedoch wurden eine ganze Reihe dieser Kredite unverantwortlicher Weise an frühere Mieter des sozialen Wohnungsbaus mit Mietrückständen vergeben und waren nicht nachhaltig. Viele dieser Kredite enthalten dazu noch versteckte Gebühren, wobei Zahlungsverzug zu deren Erhöhung und zu Sachpfändung führt. Im kürzlich in Großbritannien bekannt gewordenen Fall Meadows wurde diese Praxis aufgeblähter Gebühren als „wucherischer Kredit“ angefochten. Es kam jedoch nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung der Streitfrage, ob solche Praktiken als wucherisch anzusehen sind oder nicht, da die Kreditnehmer den Fall aufgrund von Formfehlern in den Kreditvereinbarungen gewonnen haben.

Drittens gab es eine Verschiebung in Richtung verschleierter Formen der Gebührenerhebung. Ein typisches Beispiel sind Verzugsgebühren. Das Prinzip, dass Kreditgeber durch Verzugsgebühren nicht mehr einnehmen sollten als ihnen tatsächlich an Kosten entstanden ist, ist gesetzlich verankert, doch bereits seit Jahren praktizieren viele Kreditgeber das Gegenteil und streichen damit beträchtliche Gewinne ein. Vor kurzem hat das „Office of Fair Trading“ (*Brit. Regierungsbehörde zum Schutz von Verbraucherinteressen und Wettbewerb, Anm. der Übers.*) Untersuchungen gegen einige größere Kreditanbieter eingeleitet. Allerdings werden diese Praktiken oft in weit größerem Ausmaß von Kreditgebern des grauen oder „alternativen“ Kreditmarkts betrieben. Ob das „Office of Fair Trading“ in diesem Fall zum Vorteil der Verbraucher hart bleibt oder nicht, hat große Aussagekraft über das Verhältnis zwischen unserer Regulierungsbehörde und der Branche und das gegenwärtig dort vorherrschende Kräfteverhältnis.

Finanzieller Ausschluss und Wucherkredite

Nach neuesten Untersuchungen ist ein Zwölftel der britischen Bevölkerung von finanziellem Ausschluss betroffen. Dieser Teil der Bevölkerung hat keinen Zugang zu den üblichen Finanzdienstleistungen, einschließlich Bankkonten. Das Fehlen eines Bankkontos mit der Möglichkeit, darüber Zahlungen per Abbuchung über Einzugsermächtigung abzuwickeln (z.B. für die Stromrechnung) führt zu höheren Kosten für die Verbraucher, da diese auf teurere Zahlungsmethoden zurückgreifen müssen.

Die Regierung reagierte auf dieses Problem mit der Ausübung von Druck auf die Banken, eine Art Basiskonto anzubieten. Damit wird der Zugang zu Abbuchungsmöglichkeiten eröffnet, ein Überziehungskredit wird jedoch nicht eingeräumt. In Großbritannien ist der Überziehungskredit eine der kostengünstigsten Kreditarten, ist aber für niedrige Einkommensschichten nicht zugänglich.

Viele Banken haben die Möglichkeit zur Eröffnung von Basiskonten allerdings nicht bekannt gemacht, da sie darin keine Gewinnmöglichkeit sehen. Den Banken wurde auch

keine Verpflichtung auferlegt, die Konten einzelner Kunden von Basiskonten in Konten mit der Möglichkeit zu Überziehungskrediten umzuwandeln. Eine neue „Financial Inclusion Taskforce“ wurde nun mit der Überprüfung dieser Situation beauftragt, aber sie ist weder mit Vollmachten zur Anordnung von Verbesserungen ausgestattet noch hat sie eine regelnde Funktion. Stattdessen kann der „Banking Code Standards Ombudsman“ einzelne Untersuchungen durchführen, was aber nicht zur Informierung der Öffentlichkeit über das Verhalten einzelner Banken führt. Ein noch chaotischer und ineffektiverer Mechanismus zur Inangriffnahme des Problems ist kaum vorstellbar.

Zusammengefasst besteht also keine allgemeine Verpflichtung oder gesetzlich verankerte Verantwortung der Banken, Zugang zu Bankkonten oder günstigen Kreditmöglichkeiten auf der Grundlage von Überziehungskrediten bereit zu stellen. Die Folge ist die Entstehung einer großen Bandbreite von Kreditanbietern, die ihre Kreditangebote an Haushalte mit niedrigen Einkommen richten - aber zu gnadenlos hohen Zinssätzen und unter Einsatz anderer wucherischer Praktiken. Importe aus den USA - wie z.B. „payday lending“ (*kurzfristige Überbrückungskredite zu horrenden Zinssätzen, Anm. d. Übers.*) - sind in Großbritannien auf fruchtbaren Boden gefallen und der Vorrat an Ideen für Nepp-Kredite scheint schier unerschöpflich zu sein.

Aber wenn die Zahl der Kreditanbieter für die Armen wächst, warum kommt es dann nicht durch den Markt selbst zu fairen Angeboten? Preiswettbewerb unter Kreditanbietern für Kreditnehmer mit niedrigen Einkommen findet schon allein deshalb kaum statt, weil viele Kreditnehmer dringend auf die Kredite angewiesen sind, um notwendigen Haushaltsbedarf zu kaufen oder wöchentlich anfallende Ausgaben zu decken. In dieser Lage nehmen sie alles, was sie bekommen können - und Kreditgeber nutzen das gerne aus. Das ist der klassische Fall, in dem es zu der Art von Zinswucher, die wir weiter oben definiert haben, kommt.

Die Regierung steht unter Handlungsdruck, scheint aber durch die Branche gebunden zu sein. Sie hat sich dem Ruf nach Zinsobergrenzen für Marktsegmente ohne wettbewerbsfähige Preise entgegengestellt, und das, obwohl wir eine Untersuchung des besonderen Teilmarkts der Haustür-

Kreditgeschäfte durch die Wettbewerbskommission erreichen konnten, deren Bericht für März angekündigt ist.

Die Regierung hat £120 Millionen für Investitionen in „Credit Unions“ und andere Finanzeinrichtungen der Gemeinden bereitgestellt, eine verschwindend geringe Summe, verglichen mit den Umsätzen des grauen Markts von jährlich ca. £12 Milliarden. Wenn die Regierung also weder den Banken eine Pflicht zur Kreditvergabe auferlegt noch die Kreditkosten kontrolliert, wie will sie dann überhaupt dem finanziellen Ausschluss und seinen Auswirkungen begegnen?

Nun, sie argumentiert, dass Zugang zu Krediten schließlich ein fundamentaler Bestandteil der finanziellen Integration ist, meint damit jedoch den Zugang zu Krediten zu *jedem Preis*. Sie führt an, dass Kreditanbieter bei der Bereitstellung von Krediten Risiken berücksichtigen und diese in Rechnung stellen müssen. Um den Zugang zu Krediten sicherzustellen, müsse es Kreditgebern daher freistehen, ihre Preise so festzusetzen, dass sie das Risiko reflektieren, und dieses sei bei Kreditnehmern mit niedrigen Einkommen notwendigerweise hoch. Eine Preisbeschränkung durch Zinsobergrenzen würde die Kreditvergabe an niedrige Einkommensschichten beeinträchtigen und zu einem Anwachsen des finanziellen Ausschlusses führen.

Wenn wir dem finanziellen Ausschluss in Großbritannien begegnen wollen, dann müssen wir zunächst die Streitfrage für uns entscheiden, dass Kredite zu jedem Preis für Leute mit niedrigen Einkommen nicht gleichbedeutend sind mit finanzieller Integration. Es ist Zinswucher und führt zu schweren sozialen Folgen und Kosten. Was wir brauchen, sind Kredite zu fairen Preisen, und der beste Weg dahin besteht sicherlich nicht in der Ermutigung eines blühenden Marktes von Haustür-Kreditgeschäften, Payday Cashers, Innenstadt-Einzelhandel-Kredithändlern, Pfandleihern und all den anderen, sondern darin, die Banken zur Bereitstellung von Konten mit Überziehungskrediten zu verpflichten, als dem Hauptinstrument der Kreditvergabe.

Wenn der Begriff „Kreditwucher“ für Deutschland nicht zutrifft, so hoffe ich, dass es in diesem Beitrag gelungen ist, einige der Antworten darauf bereits zu benennen. Wir müssen daran arbeiten, dass es so bleibt, und ich wünsche Ihrer Konferenz viel Erfolg bei der Erreichung dieses Ziels.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Vorstellung der niederländischen Vereinigung der Volkskreditbanken, NVVK

Harro Norder, NVVK

Anmerkung der Redaktion: Der nachfolgende Text wurde vorgetragen bei der Tagung des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) am 17. und 18. Februar 2006 in Hamburg: Verantwortung im Kredit, Voneinander Lernen – Miteinander reden, Kongress für Kreditberatung im Rahmen der „European Coalition for Responsible Credit (ECRC)“.

Die einzelnen Volkskreditbanken (vkb, gkb, ikb usw.) sind unabhängig, haben sich jedoch für die Gründung eines landesweiten Zusammenschlusses entschieden. Dieser wird als nationale Plattform für verantwortliche Kreditvergabe und Schuldenregulierung angesehen und akzeptiert. Die NVVK hat 80 Mitglieder. Die Hälfte der Mitglieder kombiniert die Tätigkeitsbereiche Schuldenregulierung und verantwortliche Kreditvergabe, während die andere Hälfte ausschließlich im Bereich Schuldenregulierung aktiv ist.

Zwar sind diese Tätigkeitsbereiche Teil der politischen Tagesordnung in den Niederlanden, aber kurz gesagt, haben die Politiker zwar eine Vision, sind aber nicht bereit, den Gemeindeverwaltungen die finanziellen Mittel für deren Umsetzung bereitzustellen. Daher arbeiten die regionalen Kommunalverwaltungen ihre eigene Strategie aus und finanzieren die regionalen Volkskreditbanken.

Kreditmarkt

Kommerzielle Kreditvergabe nimmt die verschiedensten Formen an. Alle möglichen Varianten von Internet-Shops, Kreditkarten, Finanzdienstleistern, Versandhausgeschäften usw. sind im Bereich Finanzierung aktiv. Der einfache Zugang zu Geld in Verbindung mit vielen anderen Problemen (Arbeitslosigkeit, sozialer Ausschluss etc.) führt zu Überschuldung. Untersuchungen zeigen, dass in den Niederlanden 500.000 Familien in einer finanziell problematischen Situation leben. Jedes Jahr erhalten ca. 10% Dienstleistungen durch NVVK-Mitglieder.

Gesetzgebung

Den Volkskreditbanken ist es gesetzlich (Gesetz genannt FIDO) untersagt, kommerziell tätig zu werden. Der Markt ist durch einen einkommensabhängigen Kundenansatz aufgeteilt. Verbraucher mit niedrigem Einkommen im Rahmen von 0 bis 130% des sozialen Mindestsatzes können von jeder Volkskreditbank als Kunde akzeptiert werden. Bei Einkommen über 130% ist das nur erlaubt, wenn eine problematische finanzielle Situation vorliegt.

Andere Finanzdienstleister können jeden Kunden mit hohem oder niedrigem Einkommen annehmen. In einer Art Vereinbarung auf Treu und Glauben ist festgehalten, dass Geschäftsbanken keine Kredite an Kunden mit Einkommen unterhalb 100% vergeben.

Zinsobergrenze

Vor kurzem hat die Regierung (auf Anraten der NVVK) beschlossen, eine niedrigere Zinsobergrenze für jegliche kommerzielle Kreditvergabe festzulegen. Der Zinssatz ist jetzt begrenzt auf den Euribor plus 12%. Es ist umstritten, ob Zinsobergrenzen zur Einschränkung unverantwortlicher Kreditvergabe geeignet sind oder nicht.

Markt, oder unser Geschäft

a. Organisation

Die Organisationsform ist eine „Gemeenschappelijke Regeling (GR)“. In gewisser Hinsicht kann sie mit einer GmbH verglichen werden. Die Gesellschafter dieser GR sind verschiedene kommunale Verwaltungen. Sie sind verantwortlich für Gewinne und Verluste der Organisation. Der Geschäftsführer ist dem Bürgermeister verantwortlich. Er hat sich um die Tagesgeschäfte zu kümmern und die Ratsmitglieder hinsichtlich der zukünftigen Strategie der Organisation zu beraten.

b. Geschichtlicher Hintergrund

Zu Beginn der 20iger Jahre war die wirtschaftliche Situation sehr schlecht. Kirchen und später auch die Kommunalregierungen waren besorgt um die Menschen und über die Art des Umgangs mit Geld. Die ersten „lommerd“ oder „pandjeshuis“ (*Pfandhäuser / Leihhäuser, Anm. der Übers.*) entstanden. In Sorge um die Einwohner gründeten die Regierungen einiger Kommunen „Sozialbanken“. Bei Vorliegen bestimmter Bedingungen konnte man sich an diese Bank wenden, wenn es zu finanziellen Schwierigkeiten kam. Zurzeit gibt es in den Niederlanden noch ungefähr 40 Banken, die in diesem speziellen Markt aktiv sind und deren Wurzeln bis in die frühen 20er Jahre zurückreichen.

In den späten 90er Jahren wurde die Schuldnerberatung, „schuldhulpverlening“, zunehmend als einer der Tätigkeitsschwerpunkte angesehen und die organisierten Kommunal-

verwaltungen unterzogen ihre Strategie einer Umorientierung.

Die festgelegten Produkte sind:

- Einnahme / Front Office.
- Einkommensverwaltung (Budgetbeheer).
- Schuldenregulierung (Schuldregeling).
- Kreditvergabe (Kredietverstrekking).

c. Mitglieder der Gesellschaft

Ein Blick auf die Landkarte zeigt, welche Stadtverwaltungen Mitglied der Gesellschaft (GR) sind. Das bediente Einzugsgebiet hat 200.000 Einwohner.

d. Bereich

Der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft umfasst die Korrektur finanzieller Unausgewogenheiten in Familien sowie Schuldenregulierung bei Vorliegen finanzieller Probleme und die Vergabe sozialer Kredite in Situationen, in denen üblicherweise keine Geschäftsbank einen Kredit gewähren kann. Wobei die Durchführung auf wirtschaftlich ausreichende Weise erfolgt.

Volkskredietbank (VKB)

Die VKB in Appingedam, zum Beispiel, hat eine recht flache Struktur. Das Management besteht aus einer Person. Der Ansatz zielt auf eine professionelle Organisation mit direktem Kundenkontakt. Das durchschnittliche Bildungsniveau liegt bei 80% höherer Bildung/Universität.

Es gibt ein recht hohes Qualitätsniveau (ISO 9001-2000). Der technische Standard ist bei weitem der höchste in den Niederlanden. Alle Dokumente sind in digitaler Form erhältlich und von jedem Ort im Land aus zugänglich. Ein sehr fortgeschrittenes EMS-System und ein digitales Prozess-Handbuch sind an jedem Arbeitsplatz im Einsatz.

Struktur

Es gibt 45 Angestellte, deren Arbeit von vier Teamleitern koordiniert wird. Diese Teamleiter und das Qualitätskomitee (stuurgroep) sind zu 80% mit ihrer Arbeit beschäftigt und zu 20% mit ihrer Koordinierungsaufgabe.

Aktivitäten

Die Hauptaktivität war die Kreditvergabe. In den letzten Jahren haben die Bereiche Schuldenregulierung und Einkommensverwaltung immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Erfahrung zeigt, dass Überschuldung durch systematische Einkommensverwaltung und Schuldenregulierung verhindert werden kann.

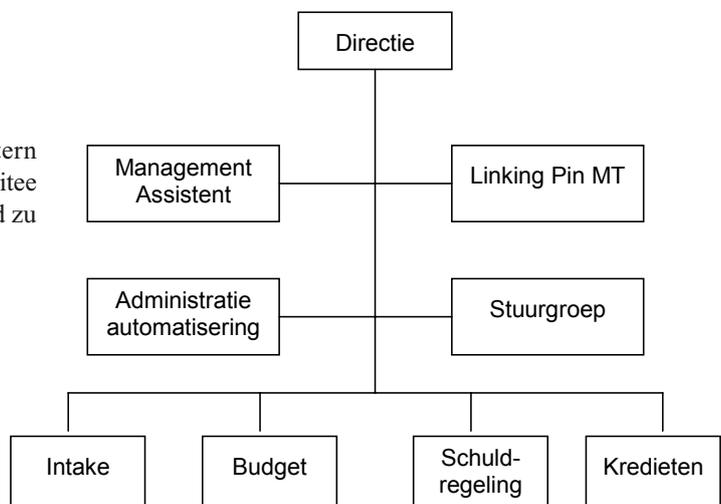
Bei der Prävention von Überschuldung hilft zum Beispiel ein „VKB-Konto“, das keine Überziehungen zulässt. Zusammen mit einer besonderen Bankkarte (mit der ebenfalls keine Überziehung möglich ist) können Kunden in ihrem Finanzverhalten kontrolliert werden.

Zur Veranschaulichung hier die Zahlen der Bank in Appingedam.

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
loans								
amount (x € 1.000)	1737	1542	1151	948	858	920	900	920
number (x 1)	1500	1200	900	500	470	400	380	420
number of „schuldhulp“								
balancing income (x 1)	70	90	672	821	972	1300	1550	1800
debt solving (x 1)	35	50	300	400	450	600	620	580

Finanzierung

Die Finanzierung dieser Aktivitäten erfolgt auf zwei Schienen. Die Kommunalregierung zahlt teilweise für die Dienstleistungen. Durch die Einkommenskontrolle der Kunden ohne Überziehungsmöglichkeit steht eine große Geldsumme für die Finanzierung der Kreditaktivitäten zur Verfügung.



„finanziell fit“ – Ein neuer Ansatz der finanziellen Bildung aus der Schuldnerberatung

Andrea Braun, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Pädagogischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Elmar Deckert, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „finanziell fit“ des Schuldnerfachberatungszentrums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Werner Sanio, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Projektkoordinator „finanziell fit“

In Hinblick auf die fortwährenden gesellschaftlichen, insbesondere politischen, ökonomischen und demographischen Änderungen gewinnt finanzielle Bildung immer mehr Bedeutung: Die mit dem demographischen Wandel einhergehende sozialpolitische Diskussion zur Reform der sozialen Sicherungssysteme delegiert immer mehr Verantwortung in den Bereich der privaten Eigenvorsorge. Gleichzeitig gelangen immer mehr neue, hochkomplexe und intransparente Finanzdienstleistungen bzw. Derivate und Mischprodukte auf den Konsumentenmarkt. Somit wird der rationale Umgang mit dem (Giro-)Konto, mit Versicherungen, mit Anlage- und Sparformen, mit Krediten und privater Altersvorsorge zum „Schlüssel zur Teilhabe an der Privatwirtschaft“ (Reifner 2003, S. 16).

Ein rationaler Umgang mit Finanzdienstleistungen setzt bei den Verbrauchern jedoch grundlegende hauswirtschaftliche, ökonomische und finanzielle Kenntnisse, Erfahrung und Kompetenzen, also finanzielle Bildung voraus. Nicht nur die Studie der Bertelsmann Stiftung zum finanziellen Analphabetismus in Deutschland belegt, dass es um die finanzielle Bildung „nicht zum Besten bestellt“ (Bertelsmann-Stiftung 2004, S. 10) ist. Auch eine international vergleichende Studie der OECD bestätigt auf internationaler Ebene mangelndes Wissen über und fehlende Erfahrung im Umgang mit Finanzdienstleistungen (vgl. OECD 2005). Gerade aber dieses fehlende Wissen und eine Unerfahrenheit im Umgang mit Finanzdienstleistungen erhöhen die Gefahr des Abrutschens in eine finanzielle Krise.

Da sich die Produkte der Finanzdienstleister fortwährend ändern, kann es bei finanzieller Bildung nicht um die Vermittlung klar abgrenzbarer und feststehender Inhalte gehen. Sie zielt vielmehr auf das Verstehen von Begrifflichkeiten, die Vermittlung von wirtschaftlichen Grundkenntnissen, das Einüben eines rationalen Umgangs mit Finanzdienstleistungen und den damit verbundenen Dokumenten sowie schließlich die Entwicklung von Kompetenzen. So gewährleistet sie ein „allgemeines Zurechtfinden“ des Verbrauchers im wirtschaftlichen Alltagsleben, zeigt ihm Wege der Informationsbeschaffung und der Auswertung dieser so gewonnenen Informationen. Wirtschaftliche Entscheidungen haben oft langfristigen Charakter und determinieren folglich zukünftige Entscheidungen. Daher muss finanzielle Bildung kritische Lebensereignisse – hier besonders die finanziellen Aspekte der Ereignisse – und damit verbundene Lebenskrisen thematisieren, da deren potentiell auftretendes Auftreten zu einem bei der

Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen berücksichtigt werden muss, zum anderen aber Handlungsmöglichkeiten und –alternativen in der Krise aufgezeigt und erlernt werden müssen.

Es gibt sowohl in der Literatur wie auch in Praxisprojekten sehr unterschiedliche Verständnisse von Begriffen wie „Finanzielle Allgemeinbildung“ oder „financial literacy“ und damit auch unterschiedliche Auffassungen über die zu vermittelnden Inhalte.

In unserem Verständnis unterscheidet sich eine für alle notwendige finanzielle Bildung zum einen grundlegend von den Lehrinhalten einer beruflich begründeten wirtschaftlichen Ausbildung. Sie hebt sich auch vom klassischen Verständnis der „financial literacy“ im angelsächsischen Raum ab, die vor allem auf eine Anpassung des Einzelnen an das bestehende Finanzdienstleistungssystem zielt. Finanzielle Bildung meint im Unterschied zu einer reinen Wissensvermittlung nicht die stromlinienförmige Anpassung der Verbraucherinnen und Verbraucher an die seitens der Finanzdienstleistungsanbieter vorgegebenen Bedarfe (vgl. Reifner 2003). Vielmehr geht finanzielle Bildung über eine bloße Anpassung hinaus und zielt auf die Emanzipation hin zu einem mündigen, kritischen sowie zu rationalem Konsum und Umgang mit Finanzdienstleistungen fähigen Menschen.

Hierbei umfasst finanzielle Bildung mehr als die bislang unter dem Begriff Finanzielle Allgemeinbildung postulierten Inhalte, insofern als die Förderung finanzieller Schlüsselkompetenzen ein zentraler Ansatzpunkt finanzieller Bildung ist. Dieser Fokus auf die Entwicklung von Handlungskompetenzen wird von uns in den Bereichen Planungskompetenz, Finanzkompetenz und Krisenbewältigungskompetenz zusammengefasst.

Finanzielle Bildung ist somit ein Prozess der Vermittlung elementarer Begriffe und deren Bedeutung sowie grundlegenden Wissens über Finanzdienstleistungen und deren Mechanismen. Sie beinhaltet weiter das Erlernen und Einüben von grundlegenden Verhaltensweisen, die dem Einzelnen einen kritisch-reflektierenden, mündigen Umgang mit Finanzdienstleistungen und hauswirtschaftlichen Aufgaben ermöglichen und ihn zukünftig in die Lage versetzen, sich selbstständig Informationen zu beschaffen und diese angemessen auszuwerten oder (in Krisensituationen) professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Finanzielle Bildung ist dadurch ein zentraler Ansatz der Armuts- und Überschuldungsprävention.

Finanzielle Bildung als sekundäre Überschuldungsprävention

Es wird zwischen primären, sekundären und tertiären Präventionsansätzen unterschieden. Ziel primärer Überschuldungsprävention ist die Vermeidung der Problemstellung, d.h. die Förderung finanzieller Bildung zur Vermeidung von Überschuldung und sozialem Ausschluss. Es gibt eine große Vielfalt an unterschiedlichen Projekten im Bereich primärer Prävention, die sich eher unspezifisch an Zielgruppen wie „Schüler“ oder „Jugendliche“ richten. Als Beispiele seien hier z.B. das Projekt „Finanzführerschein“ des Vereins Schuldnerhilfe Essen oder das Projekt „Fit for money“ des DRK Kiel genannt (www.finanzfuhrerschein.de; www.fit-for-money.de). Zielgruppe tertiärer Prävention sind dagegen bereits überschuldete Personen, denen über rechtsförmliche Verfahren sowie personenbezogene Beratungs- und Bildungsangebote eine ökonomische und soziale Reintegration ermöglicht werden soll. Ziele tertiärer Prävention sind also eine Unterstützung des Entschuldungsprozesses und eine Vermeidung von erneuter Überschuldung. Menschen, die sich in einer Schuldnerberatung befinden oder diese bereits abgeschlossen haben, können außerdem eine wichtige Multiplikatorenfunktion für Familie, Verwandte und Freunde übernehmen. So hat beispielsweise das Institut für Finanzdienstleistungen verschiedene Module zur Bildungsarbeit mit Überschuldeten entwickelt (www.finanzielle-allgemeinbildung.de).

„Finanziell fit“ ist demgegenüber ein Angebot der **sekundären Überschuldungsprävention**, das sich gezielt an erwerbslose junge Erwachsene richtet. Dieses Projekt sekundärer Prävention setzt zu einem Zeitpunkt an, an dem sich Menschen in einer zumindest potentiellen Krise befinden und Lernbedarf haben: „Lehren, wenn gelernt wird“ (Reifner, 2003). Dies ist ein Vorteil gegenüber primärpräventiven Ansätzen, z.B. in Schulen, die häufig darauf angewiesen sind, spätere Lebensphasen und Handlungssituationen vorweg zu nehmen. Junge Erwachsene in prekären wirtschaftlichen Situationen werden dagegen in einer Phase erreicht, in der Fragen der Haushalts- und Budgetplanung, der Nutzung von Finanzdienstleistungen sowie des Umgangs mit Krisen besonders aktuell sind. Es wird also eine spezifische „Risiko-Gruppe“ adressiert, deren Krisenbewältigungskompetenzen ausgebaut werden sollen. Ziel ist es außerdem, die Kompetenzen der jungen Erwachsenen im Umgang mit Finanzdienstleistungen zu fördern und ihren Zugang zu diesen zu verbessern.

Einer der Gründe für eine Fokussierung auf die Gruppe der Erwerbslosen ist die Tatsache, dass Arbeitslosigkeit ein wichtiger Auslöser von Überschuldung ist. In der Altersgruppe der 25-34-Jährigen ist der Anteil der arbeitslos gemel-

deten überschuldeten Personen überproportional groß (Reifner; Zimmermann 2005). Die jungen Erwachsenen zwischen 18 und 24 Jahren haben demgegenüber einen unterproportionalen Anteil an Überschuldeten in der Gruppe der Erwerbslosen. Reifner und Zimmermann sehen die Gründe hierfür in der Wohnsituation und der vergleichsweise noch niedrigen Kredithöhe der jungen Erwachsenen. Dies spricht dafür, dass gerade diese Zielgruppe ein besonders wichtiger Adressat für Maßnahmen der Überschuldungsprävention ist. Eine Fokussierung auf die Zielgruppe der erwerbslosen jungen Erwachsenen hat außerdem den Vorteil, dass eine Erreichbarkeit dieser Gruppe über die Träger von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Durch ein sekundärpräventives Angebot der Überschuldungsvorsorge kann es gelingen, junge Erwachsene mit Krisenbewältigungskompetenzen auszustatten, die es ihnen später im entscheidenden Moment ermöglichen, strategisch klug zu handeln und darüber hinaus bei Bedarf frühzeitig die Hilfe professioneller Beratung in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig muss aber auch nach den Grenzen finanzieller Bildung gefragt werden (vgl. Schwartz 2006). Diese Grenzen bestehen zum einen in der Komplexität von Finanzdienstleistungen und den multifaktoriellen Ursachen von Überschuldungsprozessen, aber auch in der Notwendigkeit von rechtlichen Veränderungen und Schutzmaßnahmen.

Das Projekt „finanziell fit“

Ziel des Projektes „finanziell fit“¹ des Schuldnerfachberatungszentrums der Johannes Gutenberg-Universität ist die Integration von Angeboten finanzieller Bildung in Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen sowie Arbeitsgelegenheiten für erwerbslose junge Erwachsene unter 25 Jahren. Hierzu wurden zum einen direkt Veranstaltungen mit erwerbslosen jungen Erwachsenen durchgeführt. Zum anderen wurden Fortbildungen für Multiplikatoren angeboten, die diese dabei unterstützen sollen, kompetenter mit dem Thema Ver- und Überschuldung umzugehen sowie Überschuldungsprävention in ihre Arbeit zu integrieren. Mittlerweile wurde das ursprüngliche Konzept von „finanziell fit“ unter dem Namen „finanziell fit – familie“ für die Zielgruppe (junge) Familien modifiziert. Dabei werden zwar weitgehend die gleichen Inhalte, jedoch methodisch neu aufbereitet, thematisiert, aber andere Schwerpunkte gesetzt: Beispielsweise wird hier der Entwurf eines auf die eigenen Erfordernisse zugeschnittenen Haushaltsplanes selbst und nicht die Themen erste eigene Wohnung oder Handy in den Mittelpunkt gestellt.

Die Angebote von „finanziell fit“ zielen darauf, das Wissen und vor allem die Handlungskompetenzen der Teilnehmenden

1 Das Präventionsprojekt startete im Juni 2005 und wurde gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz und komplett gesponsert durch die norisbank AG.

den durch Veranstaltungen in den drei Bereichen

- wirtschaftliche Planungskompetenz,
- Finanzkompetenz,
- Krisenbewältigungskompetenz

zu stärken und zu erweitern.

Ebene: Wirtschaftliche Planungskompetenz

In den Veranstaltungen zu dieser Kompetenzebene geht es um das Thema Haushalts- und Budgetplanung. Im Mittelpunkt steht dabei die gemeinsame Erarbeitung eines exemplarischen Haushaltsplans. In den Kursen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden zusätzlich ausgewählte Ausgabenposten eines Haushaltes in Kleingruppen- oder Partnerarbeit vertiefend thematisiert (eigene Wohnung, Auto, Handy). Im weiteren Kursverlauf werden Grundkenntnisse der Lohnberechnung, die Unterscheidung von Brutto- und Nettolohn sowie die Elemente der Lohnabzüge thematisiert. Mögliche Vorgehensweisen finanzieller Planung werden diskutiert und alternative Formen der Einnahmenerhöhung und Ausgabensenkung erarbeitet. Die dringendsten Probleme bei Erwerbslosigkeit sind Einkommens- und Kostenprobleme, so dass eine „Bildung über das auf Einkommen und Kosten in Krisen gerichtete Verhalten“ wichtig ist und am aktuellen Lernbedarf der Adressaten ansetzt (Reifner 2006).

In den Veranstaltungen werden allerdings nicht nur Wissensinhalte und technische Fertigkeiten der Haushaltsplanung vermittelt, sondern gerade bei „finanziell fit“ mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt eine Auseinandersetzung der Teilnehmenden mit ihren kurz- und langfristigen Konsumwünschen sowie ihrer Lebensplanung. Wie verschiedene Untersuchungen zeigen, hat sich das Konsumverhalten junger Menschen in den letzten Jahren dabei keineswegs gravierend verändert. „Rationaler Konsum“, d.h. der angemessene Umgang mit Geld unter Abwägung der eigenen finanziellen Möglichkeiten und persönlichen Zielvorstellungen und Wünsche, bestimmt nach wie vor die Handlungsweisen von 80% der befragten Kinder und Jugendlichen. Allerdings weist ein kleinerer Anteil massive Probleme im Umgang mit den Angeboten der Konsum- und Warenwelt auf (vgl. Lange 2004). Diese Unterscheidung ist wichtig, um den drängenden Problemen der Kommerzialisierung der Lebenswelt Jugendlicher angemessen und ohne Dramatisierung begegnen zu können. Junge Erwachsene werden nicht als „Konsumidioten“ (Ebli 2005) betrachtet, denen ein richtiger Umgang mit Geld beizubringen sei. Es kann nicht darum gehen, eine moralisierende Sparsamkeitshaltung zu vermitteln, sondern vielmehr müssen die Konsumwünsche der Teilnehmenden Ernst genommen und im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit diskutiert werden.

Ebene: Finanzkompetenz

Unter den Begriff Finanzkompetenz fassen wir die Vermittlung elementarer Begriffe und deren Bedeutung sowie eines

grundlegenden Wissens über Finanzdienstleistungen und deren Mechanismen. Sie beinhaltet außerdem das Erlernen und Einüben von grundlegenden Verhaltensweisen, die dem Einzelnen einen kritisch-reflektierenden, mündigen Umgang mit Finanzdienstleistungen ermöglichen und ihn zukünftig in die Lage versetzen, sich selbstständig Informationen zu beschaffen und diese angemessen auszuwerten oder professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Basu 2005).

Finanzkompetenz unterscheidet sich dabei grundlegend von den Inhalten wirtschaftlicher Bildung in berufsbildenden Schulen, Wirtschaftsgymnasien usw., eben einer wirtschaftspädagogischen Ausrichtung. Stattdessen findet eine strikte Ausrichtung an der Lebenswelt der Zielgruppe statt.

Somit ergeben sich als wesentliche Bestandteile von Finanzkompetenz die Themen: Kontoführung, Kredit, Sparen, Versicherung und Private Altersvorsorge. Ziel des Moduls „Finanzkompetenz“ ist es deshalb, den Teilnehmerinnen ein grundlegendes Verständnis von Finanzdienstleistungen zu vermitteln, sie dabei zu unterstützen, auf zentrale Informationsquellen zurückzugreifen sowie ein kritisches Bewusstsein zu fördern (vgl. Reifner 2003).

Das Modul umfasst die Themen

- Girokonto: Das Führen eines Girokontos ist die Basis für eine Haushaltsplanung und kann die erste Form der Etablierung einer minimalen Einnahmen-Ausgaben-Übersicht darstellen (Reifner 2003). In der Veranstaltung geht es darum, Wissen zum Thema Girokonto zu vermitteln, aber auch gemeinsam mit den Teilnehmenden Basisfähigkeiten wie das Lesen eines Kontoauszuges zu üben. Neben den Funktionen und Kosten eines Girokontos wird auch das „Girokonto für Jedermann“ diskutiert. Dies bietet die Möglichkeit, ein kritisches Bewusstsein zu fördern und die Themen Verbraucherschutz und Schuldnerschutz zu besprechen.
- Kredit: Einige Autoren sprechen davon, dass wir in einer Kreditgesellschaft leben, in der die Nutzung von Krediten eine gesellschaftlich erwünschte und erzwungene Notwendigkeit darstellt (vgl. Ebli 2005). Wenn Menschen von der Kreditnutzung ausgeschlossen oder auf die Nutzung von inadäquaten Produkten angewiesen sind, wird ihnen damit auch eine volle gesellschaftliche Teilhabe verwehrt. Gegenstand finanzieller Bildung ist deshalb die produktive Nutzung von Krediten. Die Teilnehmenden sollen ein Wissen über verschiedene Kreditformen erwerben, aber auch die Kreditnutzung sowie die dahinter liegenden Anbieterinteressen kritisch hinterfragen (vgl. Reifner 2003). Thema ist auch der Vergleich von Kreditkosten sowie die Einschätzung einer potentiellen Kreditaufnahme im Hinblick auf die Frage, ob der Kredit rational genutzt ist.
- Sparen: Verschiedene Spar- und Anlageformen werden besprochen und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Teilnehmenden diskutiert. Hier setzen wir zum einen beim Sparen als Alternative zur Kreditaufnahme für die Finanzierung größerer Anschaffungen an. Zum anderen wird über das gerade für Geringverdiener besonders

wichtige Thema Altersvorsorge gesprochen.

- Versicherungen: Es geht um Risiken, Versicherungsformen und –kosten und die sich in den verschiedenen Lebensabschnitten ändernden Versicherungsbedarfe.

Ebene: Krisenbewältigungskompetenz

Der dritte Themenkomplex zielt auf die Erweiterung der Krisenbewältigungskompetenzen der Teilnehmenden. Verschuldung ist heute eine gesellschaftlich erzwungene Normalität, die unter anderem durch das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse zum Problem „Überschuldung“ werden kann (vgl. Ebli 2005). Folglich ist es wichtig, Kenntnisse über produktive Handlungsformen in der Krise zu besitzen. Thema der Veranstaltungen sind deshalb kritische Lebensereignisse und mögliche Handlungsoptionen in der Krise im Sinne eines produktiven Krisenmanagements. Dazu sind nach unserer Meinung weniger vermeintlich abschreckende Abstiegsszenarien geeignet, sondern vielmehr Fallbeispiele und Szenarien, die Handlungsoptionen in der Krise aufzeigen.

Man weiß aus der Praxis der Schuldnerberatung und aus entsprechenden Untersuchungen (Hamburger u.a. 2004), dass die von Überschuldung Betroffenen große Probleme damit haben, ihre Situation, sei es auch im engsten Familienkreis, zur Sprache zu bringen. Männer tun sich offensichtlich schwerer als Frauen, ihre Schuldsituation anzusprechen, auch wenn sie sich bereits in laufender Beratung befinden. Auch nach unseren Erfahrungen ist deshalb eine Enttabuisierung des Themas Schulden besonders bedeutend.

Informationsvermittlung und das gemeinsame Öffnen der markanten Umschläge, Lesen und Verstehen von Musterdokumenten wie einem Vollstreckungsbescheid oder einer Pfändungstabelle können die Ängste der Teilnehmenden mildern und ihre Kompetenz erhöhen, auch in der Krise Ruhe zu bewahren. Aus der Überschuldungsforschung weiß man, dass die Betroffenen sich in der Regel während eines Zeitraumes von ca. ein bis zwei Jahren bemühen, eine eskalierende finanziell-wirtschaftliche Situation durch eigene Anstrengungen in den Griff zu bekommen. Sie nutzen hierzu ihr persönliches Krisenbewältigungsinstrumentarium, indem sie zum Beispiel aus ihrer Sicht wichtige Ausgaben und Verpflichtungen vorrangig bedienen. Dabei richten sie sich verständlicherweise auch nach dem durch Gläubiger ausgeübten Druck. Dies führt jedoch dazu, dass die Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. für Miete, Energie, notwendige Versicherungen) häufig nicht ausreichend geleistet werden. In der Folge setzt dann eine Entwicklung ein, die die Eskalation der Überschuldung nicht nur nicht bewältigen kann, sondern in der zusätzliche Probleme durch die Gefährdung des Wohnraums, des Arbeitsplatzes (etwa durch Lohnpfändungen) etc. entstehen können. Deshalb ist es bedeutend, in der Krise Ruhe zu bewahren, um die Situation nicht noch zu verschlimmern. In den Veranstaltungen werden Fallbeispiele diskutiert und grundle-

gende Informationen zu Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung sowie den Aufgaben und Angeboten professioneller Beratungsstellen erarbeitet.

Literatur

Basu, Somnath: White Paper. Financial Literacy and the Life Cycle. White House Conference on Aging, 2005. http://www.fpanet.org/member/govt_relation/new/loader.cfm?url=/commonspot/security/getfile.cfm&PageID=33231.

Ebli, Hans: Über Konsumentenkredite, Überschuldung, „jugendliche Konsumidioten“ und „Schuldenprävention“ in einer „Kreditgesellschaft“. In: Unsere Jugend, Heft 6, 2005. S. 243-253.

Hamburger, Franz, Kuhleemann, Astrid, Wahlbrühl, Ulrich: Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Gummersbach, 2004. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Materialien zur Familienpolitik: Lebenslagen von Familien und Kindern. Überschuldung privater Haushalte. Nr. 19/2004.

Lange, Elmar: Jugendkonsum im 21. Jahrhundert, VS Verlag, Wiesbaden 2004.

Lange, Elmar: Zur Verschuldung der Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Neue Praxis, 5/2005.

Leinert, Johannes: Finanzieller Analphabetismus in Deutschland: Schlechte Voraussetzungen für eigenverantwortliche Vorsorge. Bertelsmann Stiftung. Vorläufige Version. Gütersloh 2004. <http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-0A00F0A-095B90AA/bst/04-03-16-finanz-analphabeten.pdf>.

OECD: Improving Financial Literacy. Analysis Of Issues And Policies. Paris 2005.

Reifner, Udo: Finanzielle Allgemeinbildung: Bildung als Mittel der Armutsprävention in der Kreditgesellschaft. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2003.

Reifner, U., Zimmermann, G.: Schuldenkompass: Teilanalyse C: Sozialprofile ver- und überschuldeter junger Erwachsenen. 2005.

Reifner, U.: Ansatzpunkte für finanzielle Allgemeinbildung in der Praxis. Auf: <http://www.money-advice.net/index.php?id=334> Stand: Juli 2006.

Schwartz, S.: Workshop Outline. Can Financial Education Succeed? The Limits of Education as a Solution to Overindebtedness. Auf: www.responsible-credit.net.

Die SCHUFA stellt sich vor: Transparenz für Bürger im Internet

Wer einen Handy-Vertrag abschließt oder einen Kredit aufnimmt, muss fast immer auch die so genannte „SCHUFA-Klausel“ unterschreiben. Viele wissen aber gar nicht, mit wem sie es zu tun haben und was die SCHUFA mit ihren Daten eigentlich macht.

Der Name SCHUFA steht für „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“. Die Idee dahinter ist einfach: wer ein zuverlässiger Kunde ist und das belegen kann, bekommt leichter einen Kredit. Die Gründungsidee stammt aus den 20er Jahren. Damals hat ein junges Unternehmen, die Berliner städtische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (BEWAG), Strom erzeugt und verteilt. Dabei hat sie auf den privaten Verbrauch gesetzt und auch elektrische Haushaltsgeräte verkauft. Auf Raten konnten die Berliner Staubsauger, Kühlschränke oder Kochplatten bei der BEWAG kaufen. Die Raten wurden von den Stromablesern zusammen mit der Stromrechnung kassiert. Wer zuverlässig seinen Strom zahlte, hat auch beim Ratenkauf der Elektrogeräte profitiert: die BEWAG erstellte eine Positivliste der regelmäßig zahlenden Kunden. Die Idee bewährte sich und 1927 wurde die SCHUFA als unabhängige Einrichtung gegründet. Nach strengen Regeln gibt sie angeschlossenen Unternehmen Auskünfte über die Kreditwürdigkeit der Bürger.

Deutschlandweit für die Bürger da

Knapp 80 Jahre nach ihrer Gründung ist die SCHUFA heute eine leistungsstarke Holding AG. Sie hat sich zu einer der zentralen Institutionen der Wirtschaft entwickelt. Der Jahresumsatz 2005 betrug 73,8 Mio. Euro. Über 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind deutschlandweit an 14 Standorten für die SCHUFA tätig und kümmern sich um jährlich fast 77 Millionen Auskünfte an Unternehmen und über eine Million Auskünfte an die Bürger selbst.

63 Millionen volljährige natürliche Personen, 384 Millionen Informationen, jährlich fast 77 Millionen Auskünfte an 4.500 Vertragspartner und mehr als eine Million Eigenauskünfte an Verbraucher: der SCHUFA-Datenbestand ist bundesweit der größte Datenpool zur Beurteilung des aktuellen Zahlungsverhaltens der erwachsenen Bürger in Deutschland. Er hält relevante Informationen in Sekundenschnelle bereit. Damit verhilft die SCHUFA den Verbrauchern zu einer schnellen und kostengünstigen Kreditvergabe.

SCHUFA als „Kreditbeschleuniger“

Die der SCHUFA angeschlossenen Unternehmen, dies sind unter anderem Banken, Versandhändler und Handyunternehmen, melden der SCHUFA Informationen zum Kreditverhalten ihrer Kunden. Im Gegenzug können diese Unterneh-

men, wenn der Kunde dort ein Kreditgeschäft tätigen möchte, bei der SCHUFA eine Auskunft zum bisherigen Kreditverhalten des Kunden einholen. Kreditgeschäft bedeutet dabei auch die Bestellung beim Versandhandel auf Rechnung oder der Handyvertrag. Denn bei all diesen Geschäften erhält der Kunde zuerst eine Ware oder Dienstleistung, die er erst anschließend bezahlen muss. Die SCHUFA stellt mit einer Übersicht zum bisherigen Kreditverhalten des Verbrauchers einen Teil der Informationen zur Verfügung, die für eine Kreditvergabe wesentlich sind. Diese müsste der Verbraucher sonst selbst aufwendig beschaffen. Somit fungiert die SCHUFA als „Kreditbeschleuniger“.

93% der Bürger haben positive Kreditbiografie

In den SCHUFA-Beständen sind Daten wie Name, Adresse, Girokonten, Kreditkarten, Leasingverträge oder Versandhandelskonten gespeichert. Solche so genannten positiven Informationen zeichnen die Datensätze von rund 93 Prozent der gespeicherten Personen aus. Sie zeigen, dass eine Person wirtschaftlich aktiv ist und dabei umsichtig und zuverlässig handelt. Das heißt, zu den bestehenden Kreditverhältnissen sind keine Zahlungsstörungen eingetragen und die SCHUFA-Auskunft dokumentiert, dass in der Vergangenheit alle Kreditgeschäfte ordnungsgemäß bedient wurden.

Negative Informationen wie ein geplatzter Kredit sind dagegen ein Hinweis auf nicht vertragsgerechtes Verhalten. Wird eine Kreditrate, eine Versandhandels- oder Handyrechnung trotz ausreichender Mahnungen nicht bezahlt und vom Kunden auch nicht bestritten, wird dies als Zahlungsstörung ebenfalls in die SCHUFA eingetragen. Zusätzlich werden auch die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung und die Privatinsolvenz vermerkt.

Auf den Punkt gebracht: Scoring

Neben individuellen SCHUFA-Auskünften über Verbraucher schätzen viele Unternehmen das Risiko eines Kreditgeschäfts heutzutage zusätzlich über so genannte Scoringverfahren ab. So werden Prognosen bezeichnet, die mit Hilfe mathematisch-statistischer Analysemethoden erstellt werden. Das Ergebnis ist ein Punktwert (engl. „Score“). Dieser Score steht für die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditgeschäft vertragsgemäß erfüllt wird. Die SCHUFA übermittelt den ihr angeschlossenen Unternehmen neben Auskünften auch Scores. SCHUFA-Scores setzen sich dabei immer aus einer Ziffer zwischen Null und 1.000 zusammen. Je höher die Ziffer, desto niedriger das Risiko. Ein Scorewert von 1.000 entspricht also einem Kreditausfallrisiko von nahezu null Prozent. Scorewerte beziehen sich dabei nie auf Einzel-

personen, sondern immer nur auf Personengruppen in bestimmten Risikoklassen und Branchen. Personen mit ähnlichen Merkmalen in ihrer SCHUFA-Auskunft werden in Gruppen zusammengefasst und einer Risikoklasse zugeordnet. Das ist in etwa vergleichbar mit der Einstufung bei Autoversicherungen, bei denen nach Wagentyp und Unfallwahrscheinlichkeit kategorisiert wird. In die SCHUFA-Scores fließen ausschließlich kreditrelevante Daten ein. Diese Daten kann jeder Bürger in seiner SCHUFA-Eigenauskunft einsehen. Ihre individuellen Scores können Verbraucher ebenfalls einfach und unkompliziert bei der SCHUFA erfahren.

Datenschutz wird groß geschrieben

Bei der SCHUFA nicht gespeichert werden zum Beispiel Kontostände, Einkommen oder Geldanlagen oder bei welchem Arbeitgeber ein Bürger beschäftigt ist. Die SCHUFA gibt Daten an ihre Vertragspartner nur weiter, wenn der Bürger zugestimmt hat und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes besteht. Welche Daten gespeichert sind, kann jeder Bürger per Eigenauskunft erfahren. In der Eigenauskunft sind alle Daten sichtbar – anfragende Unternehmen erhalten dagegen nur die für ihre Vertragsentscheidung relevanten Informationen.

Verbraucher haben das Recht auf Eigenauskunft, um ihre bei der SCHUFA gespeicherten Daten einzusehen und zu überprüfen. Die SCHUFA unterstützt dieses Recht und die Wünsche der Bürger. Mit dem neuen Internetportal www.meineSCHUFA.de setzt die SCHUFA einen Meilenstein und informiert die Bürger umfassend über das Unternehmen und seine Aufgaben.

www.meineSCHUFA.de

In zahlreichen Bundesländern können Bürger ihre SCHUFA-Daten bereits über das Internetportal www.meineSCHUFA.de rund um die Uhr und bequem von zu Hause aus online einsehen. Alle Merkmale, die die SCHUFA über einen Verbraucher gespeichert hat, werden auf der Webseite einfach und verständlich erklärt. Zusätzlich haben Verbraucher die Möglichkeit, Rückfragen zu ihrer Wirtschaftsauskunft per Mausklick zu stellen. Viele wissenswerte Informationen zur SCHUFA, ihren Aufgaben und Services runden das Angebot ab. Für das Jahr 2006 ist geplant, dass sich jeder Bürger in Deutschland seine bei der SCHUFA gespeicherten Daten – unter hohen Sicherheitsstandards – über das Portal online anschauen und gegebenenfalls Rückfragen stellen kann.

„Wir möchten den Bürgern unser Unternehmen so transparent wie möglich machen. Unser neues Internetportal ist ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg. Seit dem Start im Herbst vergangenen Jahres weiten wir das Angebot unter www.meineSCHUFA.de sukzessive aus. Bis zum dritten Quartal dieses Jahres wollen wir allen Bürgern in Deutschland den einfachen und bequemen Online-Service bieten“, erklärt Rainer Neumann, Vorstandsvorsitzender der SCHUFA

Holding AG.

Bisher konnten Bürger ihre bei der SCHUFA notierten Daten als so genannte Eigenauskunft entweder per Post oder über das Internet bei der SCHUFA anfordern. Einige Tage später wurde die Auskunft dann auf dem Postweg zugestellt. Über die neue Internetauskunft ist der Einblick in die eigene „Kreditbiografie“ nun online möglich – für 7,60 Euro im Quartal oder 15,20 Euro im Jahr. Alle Merkmale, die die SCHUFA über einen Verbraucher gespeichert hat, werden auf der Webseite einfach und verständlich erklärt. Zusätzlich haben Verbraucher die Möglichkeit, Rückfragen zu ihrer Wirtschaftsauskunft per Mausklick zu stellen. Viele wissenswerte Informationen zur SCHUFA, ihren Aufgaben und Services runden das Angebot ab.

Sicherheit hat oberste Priorität

Transparenz und Vertrauen im Internet setzen höchst mögliche Sicherheit voraus. Ein zweistufiges Sicherheitssystem bei der Registrierung auf dem Verbraucherportal ermöglicht höchsten Schutz im Umgang mit den persönlichen Daten. In der ersten Stufe registriert sich der Nutzer auf www.meineSCHUFA.de mittels eines selbst gewählten Benutzernamens und Passwortes. In der zweiten Stufe führt er - für ihn kostenlos - den so genannten Post-Identitätscheck durch. Daraufhin erhält er von der SCHUFA seine persönliche Zugangskarte zur eindeutigen Identifizierung. Nach Eingabe von Benutzernamen, Passwort und den Zugangsdaten kann er seine Daten online einsehen.

Youngster-Seite klärt Jugendliche auf

Sowohl allgemeine Informationen zum Unternehmen als auch Adressen der bundesweit 14 Geschäftsstellen und Downloads von Broschüren in mehreren Sprachen stehen dem Besucher des Portals zur Verfügung. Besonderes Augenmerk legt die SCHUFA auf einen ausgedehnten eigenen Bereich für Jugendliche und junge Erwachsene. Die „Youngster“-Seite beschäftigt sich mit Themen, die diese Altersgruppe besonders betreffen. Zum Beispiel, worin die Unterschiede zwischen Prepaid- und Vertragshandys liegen, was ein Ratenkredit ist oder wie man sinnvoll mit seinem Geld haushaltet, um nicht schon in jungen Jahren in die Schuldenfalle zu geraten. „Die beste Prävention vor Ver- und Überschuldung ist die frühzeitige Vermittlung von Finanzwissen, besonders für Jugendliche und junge Erwachsene“, erläutert Neumann.

Allgemeine Fragen unter 01805-SCHUFA

Wer ganz allgemeine Fragen an die SCHUFA hat und diese lieber telefonisch klären möchte, kann sich auch an das SCHUFA-Verbraucherservicetelefon unter der einprägsamen Nummer 01805 – SCHUFA wenden (0,12€/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom). Aus Datenschutzgründen

werden persönliche Sachverhalte wie konkrete Fragen oder Anmerkungen zur individuellen Eigenauskunft nicht telefonisch besprochen. Hier hilft die SCHUFA schriftlich oder persönlich über die deutschlandweiten Verbraucherservicestellen weiter. SCHUFA-Verbraucherservicestellen gibt es in Berlin, Bochum, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Saarbrücken, Stuttgart und Wiesbaden.

SCHUFA Vertrauensmann steht Verbrauchern mit Rat und Tat zur Seite

Neben den Verbraucherservicezentren der SCHUFA steht Verbrauchern in besonders schwierigen Fällen ein zusätzlicher kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Verbraucher, die sich aufgrund einer SCHUFA-Auskunft benachteiligt fühlen, können sich an den Vertrauensmann wenden. Als

neutraler Mittler überprüft er spezielle Verbraucher-Reklamationen. Der Vertrauensmann nimmt sich unübersichtlichen bzw. für den Verbraucher schwer nachvollziehbaren Fällen an, wenn eine Klärung mit den Verbraucherservicezentren zuvor nicht möglich war.

Der Vertrauensmann ist Ansprechpartner für Verbraucher, die sich durch die SCHUFA in ihren Rechten verletzt sehen. Dabei handelt dieser unternehmensintern als neutrale Schiedsstelle und ist in seinen Entscheidungen frei und unabhängig. Erklärtes Ziel ist es, dem jeweils einzelnen Verbraucher bei seinem Problem schnell, flexibel und verbindlich zu helfen. In seiner Funktion arbeitet der Vertrauensmann mit Verbraucherschutzverbänden, staatlichen und kirchlichen Schuldnerberatungsstellen zusammen und informiert über wichtige SCHUFA-Entwicklungen. Der Vertrauensmann für Verbraucher ist erreichbar unter Gernot W. H. Bickel, c/o SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservicestelle München, Elsenheimerstraße 61, 80687 München.

„Schuldenhelpline“ – ein neuer Weg in der Schuldnerberatung

Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Anfang 2006 war im Forum Schuldnerberatung die Erfolgsmeldung zu lesen, dass die Wartezeit auf eine Erstberatung in der Mainzer Schuldnerberatung nur noch 4 Wochen betrage. Dies ist in der Tat eine erfreuliche Situation für betroffene Mainzerinnen und Mainzer, wenn man bedenkt, dass Ratsuchende in anderen Städten und Gemeinden derzeit drei Monate und länger warten und dazu nicht selten noch erhebliche Anfahrwege in Kauf nehmen müssen. Viele Schuldnerberatungsstellen erleben die übergroße Beratungsnachfrage als Überforderung bzw. Bedrohung und haben mehr oder weniger ausgeklügelte Abschottungsstrategien entwickelt. Bei der Schuldnerhilfe Köln e.V.¹ bestand diese Strategie lange Jahre z.B. in Wartelisten für die Verbraucherinsolvenzberatung von unendlicher Länge, was eine sowohl für Ratsuchende als auch Träger unbefriedigende Situation bedeutete. Vor diesem Hintergrund suchte die Schuldnerhilfe Köln in den vergangenen Jahren neben allen politischen Bemühungen zum Ausbau der Schuldnerberatung verstärkt nach neuen organisatorischen, finanziellen und methodischen Wegen zur Verbesserung des Serviceangebotes für überschuldete Menschen. Konkret führten diese Überlegungen bislang u.a. zur Einführung offener Sprechstunden, der Verbraucherinsolvenzberatung in Gruppen und nicht zuletzt auch zu einem Projekt, bei dem es um die Erprobung neuer Beratungsformen mit den Kommunikationsmedien Telefon und Internet geht.

Um es vorweg zu sagen, geht es bei unserem im folgenden dargestellten Projekt nicht um eine Alternative zur persönlichen Beratung, die in vielen Fällen unumgänglich ist und bleibt, sondern um eine Ergänzung bzw. Erweiterung des vorhandenen Beratungsangebotes.

1. Der Entstehungszusammenhang des „Schuldenhelpline“-Projektes

Die Idee zum „Schuldenhelpline“-Projekt ist vor dem Hintergrund folgenreicher Entwicklungen auf der Angebots- und Nachfrageseite von Schuldnerberatung entstanden.

Angebotsseite von Schuldnerberatung

Die Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung in Deutschland sind durch zunehmende Massenüberschuldung einerseits und leere öffentliche Kassen andererseits gekennzeichnet.

- Das derzeitige Schuldnerberatungsangebot deckt nur etwa 12% des Beratungsbedarfs² ab. Die öffentliche Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung durch die Bundesländer stagniert seit Jahren (Beispiel NRW), ist gekürzt (Bayern) oder gar ganz gestrichen (Hessen) worden. Bei der finanziellen Unterstützung seitens der Kom-

1 Näheres zum Träger unter www.schuldnerhilfe-koeln.de

2 Schuldenreport 2006, hrsg. v. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. u.a., Berlin 2006, S. 227

munen und der ARGen sieht es ähnlich aus. Angesichts der angespannten öffentlichen Haushalte deutet nichts darauf hin, dass sich diese Situation in den kommenden Jahren für die Schuldnerberatung positiv ändern wird.

- Hinzu kommt, dass mit den Hartz IV- Reformen die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, Schuldnerberatung vorrangig in den Dienst der Wiedereingliederung von ALG II-Empfängern zu stellen. Aufgrund dieser Zielgruppenfokussierung ziehen sich nicht wenige Kommunen aus der Beratungsfinanzierung für die anderen Hilfesuchenden, z.B. Berufstätige, zurück. Faktisch bedeutet diese Entwicklung, dass bestimmte Gruppen von Ratsuchenden tendenziell ausgegrenzt werden.
- Die große nicht befriedigte Beratungsnachfrage beschleunigt das Anwachsen eines kommerziellen Beratungsmarktes mit zum Teil zweifelhafter Seriosität. Es liegt nahe, dass sich die kommerziellen Beratungsanbieter zukünftig auch um öffentliche Schuldnerberatungsaufträge und Gelder bemühen werden, spätestens jedenfalls dann, wenn solche Beratungsdienstleistungen von öffentlicher Seite ausgeschrieben werden. Perspektivisch wird sich also der Wettbewerb in der Schuldnerberatung um knappe öffentliche Fördermittel noch verschärfen.

Nachfrageseite von Schuldnerberatung

Auf der Nachfrageseite sind für die Entwicklung der Schuldnerberatung insbesondere folgende Faktoren relevant:

- Überschuldete Ratsuchende nehmen Hilfsangebote in der Regel erst zu einem sehr späten Zeitpunkt wahr. Eine Schuldenregulierung kann daher oftmals nur noch durch die Einleitung eines zeitaufwändigen Verbraucherinsolvenzverfahrens oder sonstige langwierige Bemühungen erfolgen. Kämen die Kunden in einem früheren Stadium, stünden mehr und schnellere Lösungswege zur Verfügung.
- Immer mehr junge Menschen geraten in die Schuldenfalle, was nicht zuletzt auch auf ein erhebliches Bildungsdefizit zurückzuführen ist. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Finanzkompetenz besteht ein großer Informationsbedarf bei Jugendlichen und deren pädagogischen Ansprechpartnern in Schule, Ausbildung und Freizeit.
- Die Kommunikationsmittel und -gewohnheiten haben sich in unserer Gesellschaft in den vergangenen 10 Jahren erheblich gewandelt: die Nutzung von Telefon / Handy und Internet zur Regelung von Alltagsangelegenheiten ist für große Teile der Bevölkerung normal geworden. 65% der über 14-jährigen Deutschen nutzen heute das Internet, in der Altersgruppe der 14- bis 29-jährigen liegt der Anteil bei 85%.

All die genannten Faktoren sind in die Projektidee der „Schuldenhelpline“ miteingeflossen, einem Projekt, das neue Wege in der Beratung erproben und das vorhandene Beratungs- und Informationsangebot ergänzen soll.

2. Ziele und Aufgaben der „Schuldenhelpline“

Die „Schuldenhelpline“ hat die Aufgabe, insolventen Privathaushalten und gescheiterten Selbstständigen per Telefon, E-Mail, Einzelchat und mit schriftlichen Info-Materialien kurzfristig eine qualifizierte Erste Hilfe zu bieten sowie Ratsuchende im Bedarfsfall an seriöse Beratungsstellen vor Ort weiterzuverweisen. Darüber hinaus geht es bei der „Schuldenhelpline“ aber auch um eine Informationsplattform für Dritte, die mit dem Thema Überschuldung / Schuldenprävention als Arbeitgeber oder Bildungsvermittler konfrontiert sind. Die dreijährige Projektlaufzeit dient dazu, eine neue ergänzende Schuldnerberatungsmethode in Form einer abgestimmten kombinierten Nutzung von Telefon, Internet und schriftlichen Selbsthilfematerialien zu entwickeln und zu erproben. Gleichzeitig gilt es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, diese neue Beratungsform zu etablieren.

Im Einzelnen kommen der „Schuldenhelpline“ folgende Funktionen zu:

Erste Hilfe

Schuldnerberatungsstellen haben oft mehrwöchige Wartezeiten. Mittels Hotline- und Onlineberatung sowie der Internet-Plattform kann diese Zeit effektiv genutzt werden, um über kurzfristig notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Existenz wie z.B. das Vorgehen bei Kontopfändungen und Mietschulden etc. zu informieren. Ergänzend zur telefonischen Beratung stehen bei Bedarf praxiserprobte schriftliche Materialien zur Verfügung. Die Ratsuchenden erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, sich selbst zu helfen und werden durch die Erfahrung von kurzfristigen Erfolgen motiviert, sich auf langfristige Bemühungen um Lösungen einzulassen.

Niederschwellige Hilfe mit präventivem Charakter

Schuldenprobleme sind nach wie vor ein gesellschaftliches Tabu-Thema. Durch die Anonymität des Telefons oder Anfragen über das Internet sinken die Hemmschwellen, sich bei Finanzschwierigkeiten qualifizierte Hilfe zu suchen. Je früher dies geschieht, desto größer sind die Sanierungschancen. Die Hotline- und Onlineberatung soll insbesondere Menschen helfen,

- die unter sozialem Druck stehen,
- die aus Angst oder Scham anonym bleiben möchten,
- deren Lebensumstände es nicht zulassen, eine „Face-to-Face“-Beratung aufzusuchen,
- die eine klare Fragestellung haben, aber einen großen Aufwand scheuen.

Qualifizierte Weiterverweisung an geeignete Beratungsstellen

Bei allen Bemühungen, per Telefon und Internet eine möglichst weitgehende Beratungstiefe zu erreichen, wird in vielen Fällen eine persönliche Beratung nicht zu ersetzen sein. In solchen Fällen hat die „Schuldenhelpline“ die Aufgabe, Ratsuchende möglichst detailliert über ein ortsnahes seri-

öses Beratungsangebot zu informieren und durch entsprechende Informationen dazu beizutragen, dass sie möglichst gut vorbereitet in der persönlichen Beratung ankommen. Ein auf das Erstgespräch vorbereiteter Ratsuchender spart nicht nur sich selbst Zeit, unnötige Wege und Frustration, sondern trägt gleichzeitig zur Reduzierung des Beratungsaufwandes bei. Qualifizierte Weiterverweisung hat also auch das Ziel, die Schuldnerberatung vor Ort zu entlasten. Die Kriterien für eine optimale Vorbereitung auf das Erstgespräch werden demnächst zusammen mit 10 bis 15 ausgesuchten Schuldnerberatungsstellen im Bundesgebiet ermittelt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die „Schuldenhelpline“ keine Parallelstrukturen zu den vorhandenen Beratungsstellen aufbauen möchte. Das bedeutet z.B., dass bei Hotline-Nutzern, die bereits von einer Schuldnerberatungsstelle betreut werden, in der Regel darauf hingewirkt wird, dort auch zu bleiben. Falls der betreffende Ratsuchende Kommunikationsprobleme in der „Face-to-Face“-Beratung empfindet und sich deren Lösung nicht allein zutraut, kann die „Schuldenhelpline“ - falls gewünscht - der betreffenden Beratungskraft dies zurückmelden.

Begleitende Hilfe zur Selbsthilfe

Ziel der „Schuldenhelpline“ ist es, den Nutzern zu helfen, ihre Probleme weitestgehend selber zu bearbeiten und zu lösen. Einem Teil der Ratsuchenden wird mit einer einmaligen Information bereits geholfen werden können. Erfahrungsgemäß haben viele Ratsuchende jedoch nach der ersten Kontaktaufnahme noch Rückfragen. Dies ist bei der „Schuldenhelpline“ möglich und kann im Einzelfall eine komplette Begleitung des Schuldenregulierungsprozesses umfassen, wie das folgende Szenarium beispielhaft verdeutlichen soll: Ein Ratsuchender wendet sich wegen einer drohenden Lohnpfändung an die „Schuldenhelpline“, erhält dort erste Tipps und Informationen zur Pfändungsfrage. Das Schuldenproblem scheint überschaubar zu sein. Der Ratsuchende ist an einer weiteren Begleitung durch die „Schuldenhelpline“ interessiert. Er sendet der „Schuldenhelpline“ seinen Haushaltsplan zu, holt aktuelle Forderungsübersichten ein und spricht dann mit seinem Hotline-Berater die Regulierungsstrategie ab, um anschließend unter Verwendung von Musterbriefen mit seinen Gläubigern z.B. Stundungsregelungen, Ratenzahlungsvergleiche etc. auszuhandeln.

Wenn dieser Begleitprozess erfolgreich verläuft, dann trägt er ebenso wie der auf die Erstberatung vorbereitete Kunde tendenziell zu einer Entlastung von Schuldnerberatungsstellen bei, da sich diese dann auf solche Fälle konzentrieren können, die zwingend einer persönlichen Beratung bedürfen.

Informationsplattform für Dritte

Die „Schuldenhelpline“ richtet sich nicht nur an unmittelbar von Überschuldung betroffene Personen, sondern versteht sich darüber hinaus auch als Informationsdrehscheibe für Arbeitgeber, Arbeitnehmervertretungen, Wirtschaftskammern, Verbände, Bildungs- und Jugendhilfeinstitutionen. Mit der Informationsplattform werden daher - zusätzlich zur Unter-

stützung von Überschuldeten - vor allem zwei Ziele verfolgt:

Sie soll zum einen insbesondere das berufliche Umfeld von Überschuldeten für die Schuldenproblematik sensibilisieren bzw. konkrete Tipps zur Hilfe vermitteln und zum anderen Informationen zur Schuldenvorbeugung bereitstellen. Hierbei geht es nicht darum, das Rad neu zu erfinden. So liegt es nahe, durch Links vorhandene geeignete Internet-Plattformen miteinzubeziehen.

Zusammengefasst sollen also mit der „Schuldenhelpline“ neue Beratungsmethoden erprobt werden, von der nicht nur die überschuldeten Kunden und interessierte Multiplikatoren, sondern auch die Schuldnerberatungsstellen profitieren können.

3. Projekt-Bausteine

Im Kern geht es bei dem „Schuldenhelpline“-Projekt um Schuldnerberatung per Telefon und Internet. Im Einzelnen umfasst das bisher geplante Beratungs- und Informationsangebot folgende Bausteine:

- Im Mittelpunkt steht die **telefonische Krisen- und Sanierungsberatung**, die ab dem 02.11.2006 von montags bis freitags regelmäßig sechs Stunden angeboten wird. Die Hotline kann bundesweit vom Festnetz zu einem Fest-Tarif von 0,24 € angerufen werden und steht grundsätzlich allen Privatschuldnern offen, d.h. auch Kunden, die Schulden aus einer ehemaligen Selbstständigkeit haben. Die telefonische Beratung kann von den Nutzern bei Fragen immer wieder in Anspruch genommen werden. Die Beratungsergebnisse werden in geeigneter Form so dokumentiert, dass eine Anknüpfung an das vorherige Telefonat von jedem Berater aus möglich ist. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen für die Erprobung unterschiedlicher Beratungstiefen geschaffen, die von einer bloßen Information zum Beispiel zu den Pfändungsfreigrenzen über die qualifizierte Weiterleitung an eine Beratungsstelle vor Ort bis hin zu einer Komplettbetreuung bei der Schuldenregulierung reichen können.
- Den zweiten Baustein bildet die **Onlineberatung**, für die hinsichtlich der unterschiedlichen Beratungstiefen ähnliches gilt. Sie wird insbesondere in Form von Email-Beratung und später auch Einzelchat durchgeführt werden.
- Der dritte Bestandteil des Projektes ist die **Bereitstellung von schriftlichen Info-Materialien für die überschuldeten Nutzer** der „Schuldenhelpline“ sowohl auf der projekteigenen Internetseite als auch über Fax-Abruf und per Post. Neben Infos zu ausgewählten Standardthemen aus der Schuldnerberatung sollen insbesondere ein Haushaltsplan sowie Musterschreiben, die sich in der Beratungspraxis bewährt haben, bereitgestellt werden. Die schriftlichen Materialien dienen vor allem dazu, die Telefon- und Onlineberatung zu flankieren, sie können unabhängig hiervon aber auch allen anderen Interessierten eine

Hilfe zur Selbsthilfe bieten. Im Übrigen können sich selbstverständlich auch Schuldnerberatungsstellen hier bedienen.

- Den vierten Baustein bildet das „Schuldenhelpline“-Internetportal, dem die Funktion einer virtuellen Informationsdrehscheibe zukommt. Sie richtet sich nicht nur an überschuldete Nutzer, sondern darüber hinaus auch an Arbeitgeber, Arbeitnehmervertretungen, Wirtschaftskammern, Krankenkassen, Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen und nicht zuletzt auch Eltern. Über diesen Weg sollen sich beispielsweise Arbeitgeber zukünftig zielgenau über Pfändungs- und Lohnabtretungsfragen im Zusammenhang mit Schuldenproblemen ihrer Mitarbeiter informieren oder aber Informationen zur betrieblichen Schuldenprävention für Auszubildende abfragen können. Darüber hinaus wird Multiplikatoren in der Schuldenprävention eine Übersicht über Präventionsmaterialien und -netzwerke geboten.

4. Organisatorischer Rahmen

Das dreijährige Projekt erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.05.2006 bis zum 30.04.2009. Nach der sechsmonatigen Vorbereitungsphase, die u.a. der personellen und technischen Organisation sowie der Qualifizierung dient, wird der operative Beratungsbetrieb am 02.11.2006 aufgenommen. Der Stellenplan der „Schuldenhelpline“ umfasst 2 Vollzeitstellen für die Telefon- und Onlineberatung sowie 1,5 Stellen für das vorgeschaltete Sekretariat.

Der Beratungsablauf ist zweistufig geplant, dies bedeutet, dass alle eingehenden Anfragen zunächst über das Sekretariat laufen, um die Kapazitäten der Schuldnerberatungsfachkräfte möglichst effizient zu nutzen.

Da es sich bei der „Schuldenhelpline“ um ein Pilotprojekt zur Weiterentwicklung von Beratungsmethoden und der Ergänzung von Beratungsinfrastrukturen handelt, wird das Projekt vom Forschungsinstitut Evers und Jung aus Hamburg wissenschaftlich begleitet.

Finanziert wird das „Schuldenhelpline“-Projekt überwiegend aus Spendenmitteln der GlücksSpirale und der Citigroup Foundation.

5. Neue Chancen für überschuldete Ratsuchende und Schuldnerberatung

Es versteht sich von selbst, dass die „Schuldenhelpline“ kein Zaubermittel ist, um den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen der Schuldnerberatung souverän zu begegnen. Die Telefon- und Onlineberatung kann weder für sich beanspruchen, das Problem des gravierenden Überhanges bei der Beratungsnachfrage zu lösen, noch wird sie in vielen Fällen die persönliche Beratung ersetzen können. Dennoch stellt die „Schuldenhelpline“ sowohl für überschuldete Ratsuchende als auch für Schuldnerberatungsstellen neue Chancen dar.

Die Ratsuchenden profitieren insbesondere von dem Service, den die „Schuldenhelpline“ ergänzend zum vorhandenen Beratungsangebot bietet:

- Mit der Telefon- und Onlineberatung können neue Ratsuchende angesprochen werden, die bislang keinen Kontakt zur Schuldnerberatung hatten.
- Der leichte Zugangsweg ermöglicht eine frühzeitige präventive Hilfe für potentielle Überschuldungsfälle.
- Dem familiären und gesellschaftlichen Umfeld von Ratsuchenden werden wichtige Informationen zum Thema Überschuldung geboten.

Zugleich wird durch die „Schuldenhelpline“ die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen wirkungsvoll dadurch unterstützt, dass

- Ratsuchende vorbereitet in die Beratung kommen, sowohl was die Erwartungshaltung betrifft als auch die zur Beratung erforderlichen Unterlagen,
- Ratsuchende überlasteter Beratungsstellen an die „Schuldenhelpline“ verwiesen werden können,
- Ratsuchende, deren persönliche Beratung aus förderrechtlichen Gründen nicht refinanzierbar ist, auf die Hilfe durch die „Schuldenhelpline“ aufmerksam gemacht werden können,
- die verwendeten Info-Materialien und Musterbriefe auch allen Beratungsstellen zur Verfügung stehen und nicht zuletzt
- alle interessierten Schuldnerberatungsstellen von den Projekterfahrungen der Telefon- und Onlineberatung, die in verschiedenen Formen veröffentlicht und multipliziert werden, in ihrer eigenen Einrichtung profitieren können.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Realisierung dieser Chancen ist Ihr Interesse und Ihre Kooperationsbereitschaft. Für Fragen, Anregungen und Wünsche stehen die Projektverantwortlichen gerne zur Verfügung.

F wie Freibetrag für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Unveränderte Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe bis zum 30.06.2007

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie im Aufsatz „Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe (Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005)“, In: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 2/2005, S. 32-40 sowie in der Loseblattsammlung der Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 3, Kap. 5.6. näher ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende und deren Unterhaltsberechtigte sowie der Erwerbstätigenfreibetrag jährlich zum 1. Juli angepasst (vgl. § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO). Da sich jedoch der Regelsatz für den Haushaltsvorstand im SGB XII gegenüber April 2005 nicht verändert hat, blieben auch die Einkommensfreibeträge zum 01.07.2006 gleich.

Demzufolge hat das Bundesministerium der Justiz durch die **Prozesskostenhilfebekanntmachung 2006** (BGBl. 2006 Teil I, S. 1292) die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen, die bereits vom 1. April 2005 bis 30. Juni 2006 gegolten haben, **bis zum 30.06.2007 fortgeschrieben**:

Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende (vgl. Rechenschritt 2.5)	380,-- EUR
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist (vgl. Rechenschritt 2.6)	173,-- EUR
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner (vgl. Rechenschritt 2.7)	380,-- EUR
Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird (vgl. Rechenschritt 2.8)	266,-- EUR

Hinweis:

Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den vom Verfasser entwickelten Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO.

Der Rechenbogen ist abgedruckt in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 2/2005, S. 39/40 sowie in Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 3, Kap. 5.6. = 26c/26d und kann in der veröffentlichten Fassung - ohne Veränderungen - weiter eingesetzt werden.



wie Mietschulden

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Mietschulden (Stand: 01.08.2006)

1. Bedeutung

Mietschulden und Energieschulden werden als **Primärschulden** bezeichnet wegen der existentiellen Bedrohung für Schuldner/Angehörige (und den laufenden Beratungsprozess).

Ihnen kommt **Seismographen-/Indikatorfunktion** zu, denn SchuldnerInnen mit Mietschulden haben in aller Regel noch andere Verpflichtungen!

Im Rahmen der Sozialberatung (insbesondere in sozialen Brennpunkten) sind Wohnungskündigungen und Energiesperren häufiger **Anlass für Kontaktaufnahmen!**

2. Voraussetzungen der fristlosen Kündigung wegen Mietschulden

§ 543 Abs. 2 Nr. 3 lit. a: Mieter zahlt an **2 aufeinander folgenden Terminen** nicht und gerät mit einem „nicht unerheblichen Teil“ der Miete in Verzug (gem. § 569 Abs. 3 Nr. 1: „mehr als eine Monatsmiete“).

§ 543 Abs. 2 Nr. 3 lit. b: Mieter ist über **einen längeren Zeitraum** mit Teilbeträgen im Rückstand, die zusammengerechnet den Betrag von zwei Monatsmieten ergeben.

„**Monatsmiete**“ bedeutet: Warmmiete incl. der laufenden Nebenkosten-Vorauszahlungen.

3. Interventionsmöglichkeiten zum Wohnungserhalt auf Dauer

3.1 Vermieter zum Verzicht auf Kündigungsrecht bewegen

Zahlungsschwierigkeiten transparent machen, künftige Mietzahlungen sichern und Ratenzahlungsangebot bezüglich Mietrückständen unterbreiten,

- z.B. mittels Wohngeldantrags (ab Antragsmonat; Anpassungsantrag ab 15%),
- z.B. mittels Einnahmen aus (erlaubter) Untervermietung.

3.2 Kündigung durch Zahlung ausschließen

Das Recht zur fristlosen Kündigung erlischt (§ 543 Abs. 2 Satz 2 BGB), wenn vor Zugang des Kündigungsschreibens (§ 568 BGB Schriftform) sämtliche Rückstände beglichen sind.

3.3 Kündigung durch Aufrechnung beseitigen

Die fristlose Kündigung wird unwirksam, wenn der Mieter unverzüglich mit einem ihm zustehenden Gegenanspruch aufrechnet (§ 543 Abs. 2 Satz 3 BGB).

3.4 Nachholungsrecht innerhalb Zwei-Monatsfrist nutzen

Fristlose Kündigung wird gem. § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam, wenn

innerhalb von zwei Monaten nach „Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs“ (= Zustellung der Räumungsklage beim Mieter):

- a) der gesamte Mietrückstand ausgeglichen und die Nutzungsentschädigung bezahlt wird oder
- b) dem Vermieter eine **Verpflichtungserklärung zur Mietschuldenübernahme** vorliegt.

Wichtig: „Rettungsanker“ besteht nur alle 2 Jahre einmal (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB)!

Die Mietschuldenübernahme für erwerbsfähige **ALG II-Bezieher** regelt § 22 Abs. 5 SGB II (*seit 01.04.2006*). **Für Erwerbsunfähige** ist nach § 34 SGB XII das Sozialamt zuständig.

Die Regelungslücke für Geringverdiener, Selbstständige, ALG I-Bezieher u.a. **erwerbsfähige Mietschuldner ohne ALG II-Bezug** schließt § 21 Satz 2 SGB XII (*seit 01.08.2006*).

Die Amtsgerichte informieren die zuständigen Sozialleistungsträger über anhängige Räumungsklagen (vgl. § 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII), aber die Kontaktaufnahme gelingt nicht immer rechtzeitig.

Achtung: Einhaltung der Zwei-Monatsfrist bestimmt über Wohnungserhalt!

Ggf. ist einstweilige Anordnung beim SozialG zu beantragen (§ 86b Abs. 2 SGG)!

Mietschuldenübernahme in Form eines Darlehens oder als Beihilfe?

Die Entscheidung, ob die Mietschuldenübernahme in Form eines Darlehens oder als Beihilfe erfolgt, liegt nach § 34 Abs. 1 SGB XII im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialamtes. Danach kommen Darlehen insbesondere bei „Doppelleistung“ bzw. bei „vorübergehender Notlage“ (bis 6 Mon.) in Betracht.

Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II „sollen als Darlehen erbracht werden“, d.h. eine nicht rückzahlbare Beihilfe ist nur in zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

Achtung: Eine zwangsweise Tilgung des Darlehens durch Aufrechnung/Verrechnung mit Regelleistungen ist nicht vorgesehen. Eine freiwillige Vereinbarung könnte jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Ein Erlass der Darlehensrückzahlung kommt nach § 44 SGB II in besonderen Härtefällen in Frage.

4. Interventionsmöglichkeiten mit Ziel Räumungsaufschub

a) Räumungsfrist erwirken (§ 721 ZPO)

Gibt das Amtsgericht dem Räumungsbegehren statt, weil oben 3.1. bis 3.4 nicht greifen, dann:

- angemessene Räumungsfrist erwirken (§ 721 Abs. 1 ZPO),
- **Verlängerung** spätestens 2 Wochen vor Ablauf beantragen (vgl. § 721 Abs. 3 ZPO).

Achtung: Räumungsfrist ist insgesamt auf **max. 1 Jahr** beschränkt (§ 721 Abs. 5 ZPO).

Räumungsurteil verpflichtet zur Herausgabe der Wohnräume und tituliert die Mietrückstände plus Mietentschädigung ab Kündigung plus Verfahrenskosten (zzgl. Vollstreckungskosten)!

b) Vollstreckungsschutz durch Vollstreckungsgericht (§ 765a ZPO)

§ 765a ZPO ist **Ausnahmeregelung** und verlangt spezielle Umstände als „sittenwidrige Härte“:

z.B. kurz bevorstehende Entbindung; lebensgefährliche Erkrankung; ärztlich attestiertes Suizidrisiko; drohende stationäre Pflegebedürftigkeit; unzureichende Obdachlosenunterkunft und Schulwechsel mehrerer Kinder (bei gewisser Aussicht auf Wohnung). *Der gerichtliche Räumungsschutz ist grundsätzlich 2 Wochen vor dem Räumungstermin zu beantragen (§ 765a Abs. 3 ZPO).*

Achtung: Durch Zwangsräumung über Gerichtsvollzieher entstehen **hohe Kosten für Spedition** und Renovierung durch Handwerker ⇒ um kostengünstigen Umzug bemühen!

Exkurs: Konsequenzen aus Zwangsräumung

⇒ Ordnungsamt weist in Obdachlosenunterkunft ein.

⇒ Bei Platzmangel vorübergehend Einweisung in alte (beschlagnahmte!) Wohnung möglich.

5. Individueller Ausweg: Fortsetzungs-Arrangement

Während des Räumungsprozesses und im Verlaufe der Zwangsvollstreckung immer Chance für **einvernehmliche Lösung mit Vermieter** suchen. Ist insbesondere erfolversprechend, falls Sozialamt letztlich doch noch die Mietschulden/Nutzungsentschädigung/Kosten übernimmt!

Schuldner sollte dabei im Gegenzug auf Absicherung seines Nutzungsrechts achten:

z.B. schriftlicher Verzicht auf Räumungsdurchsetzung (= Fortsetzung des alten Mietvertrages),

z.B. Abschluss eines neuen Mietvertrages zu Marktkonditionen.

Literatur:

STAMMLER, C.: Wohnen und Überschuldung, In: SCHRUTH/KUNTZ/MÜLLER u.a.: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 5. Aufl. 2003, S. 140-161

ZIMMERMANN, D.: Mietschulden, In: STIFTUNG INTEGRATIONSHILFE (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 11. Aufl. 2005, Teil 4, Kap. 1 = S. 3-8

R wie Rechtsgrundlagen zum Wohnungserhalt

Rechtsgrundlagen zum Wohnungserhalt (Stand: Sommer 2006)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

BGB § 543 Außerordentliche fristlose Kündigung ... [Miete allgemein]

(1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugunsten werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird,
 2. der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt oder
 3. der Mieter
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
- Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn

1. eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht,
2. die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist oder
3. der Mieter mit der Entrichtung der Miete im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 in Verzug ist.

(4) Auf das dem Mieter nach Absatz 2 Nr. 1 zustehende Kündigungsrecht sind die §§ 536b und 536d entsprechend anzuwenden. Ist streitig, ob der Vermieter den Gebrauch der Mietsache rechtzeitig gewährt oder die Abhilfe vor Ablauf der hierzu bestimmten Frist bewirkt hat, so trifft ihn die Beweislast.

BGB § 568 Form und Inhalt der Kündigung

- (1) Die Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Der Vermieter soll den Mieter auf die Möglichkeit, die Form und die Frist des Widerspruchs nach den §§ 574 bis 574b rechtzeitig hinweisen.

BGB § 569 Außerordentliche fristlose Kündigung ... [speziell Wohnraum]

- (1) Ein wichtiger Grund im Sinne des § 543 Abs. 1 liegt für den Mieter auch vor, wenn der gemietete Wohnraum so beschaffen ist, dass seine Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist. Dies gilt auch, wenn der Mieter die Gefahr bringende Beschaffenheit bei Vertragsschluss gekannt oder darauf verzichtet hat, die ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte geltend zu machen.
- (2) Ein wichtiger Grund im Sinne des § 543 Abs. 1 liegt ferner vor, wenn eine Vertragspartei den Hausfrieden nachhaltig stört, so dass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugunsten werden kann.
- (3) Ergänzend zu § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt: [Unterreichung von Verf.]
 1. Im Falle des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist der rückständige Teil der Miete nur dann als nicht unerheblich anzusehen, wenn er die Miete für einen Monat übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Wohnraum nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist.
 2. Die Kündigung wird auch dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Raumanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546a Abs. 1 befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Kündigung vor nicht länger als zwei Jahren bereits eine nach Satz 1 unwirksam gewordene Kündigung vorausgegangen ist.
 3. Ist der Mieter rechtskräftig zur Zahlung einer erhöhten Miete nach den §§ 558 bis 560 verurteilt worden, so kann der Vermieter das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs des Mieters nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung kündigen, wenn nicht die Voraussetzungen der außerordentlichen fristlosen Kündigung schon wegen der bisher geschuldeten Miete erfüllt sind.
 - (4) Der zur Kündigung führende wichtige Grund ist in dem Kündigungsschreiben anzugeben.
 - (5) Eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Mieters von den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift oder von § 543 abweicht, ist unwirksam. Ferner ist eine Vereinbarung unwirksam, nach der der Vermieter berechtigt sein soll, aus anderen als den im Gesetz zugelassenen Gründen außerordentlich fristlos zu kündigen.

SGB II § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung (neu seit 01.04.2006)
 ... (5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) Geht bei einem Gericht..... (identisch mit § 34 Abs. 2 SGB XII, nur ist die Mitteilung an den „zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitslose“ zu richten)

SGB XII § 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II
 Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbstätige oder als Angehörige dem Grunde nach Leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt.

Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 34 erhalten (so BT-Drucks. 16/1410 in Art. 8).

SGB XII § 34 Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.

=====

ZPO § 721 Räumungsfrist

(1) Wird auf Räumung von Wohnraum erkannt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewähren. Der Antrag ist vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht. Ist der Antrag bei der Entscheidung übergangen, so gilt § 321; bis zur Entscheidung kann das Gericht auf Antrag die Zwangsvollstreckung wegen des Räumungsanspruchs einstweilen einstellen.

(2) Ist auf künftige Räumung erkannt und über eine Räumungsfrist noch nicht entschieden, so kann dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewährt werden, wenn er spätestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem nach dem Urteil zu räumen ist, einen Antrag stellt. §§ 233 bis 238 gelten sinngemäß.

(3) Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert oder verkürzt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. §§ 233 bis 238 gelten sinngemäß.

(4) Über Anträge nach den Absätzen 2 oder 3 entscheidet das Gericht erster Instanz, solange die Sache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Das Gericht ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Die Räumungsfrist darf insgesamt nicht mehr als ein Jahr betragen. Die Jahresfrist rechnet vom Tag der Rechtskraft des Urteils oder, wenn nach einem Urteil auf künftige Räumung an einem späteren Tag zu räumen ist, von diesem Tage an.

(6) Die sofortige Beschwerde findet statt

1. gegen Urteile, durch die auf Räumung von Wohnraum erkannt ist, wenn sich das Rechtsmittel lediglich gegen die Versagung, Gewährung oder Bemessung einer Räumungsfrist richtet;

2. gegen Beschlüsse über Anträge nach den Absätzen 2 oder 3.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 549 Abs. 2 Nr. 3 sowie in den Fällen des § 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Endet ein Mietverhältnis im Sinne des § 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch außerordentliche Kündigung, kann eine Räumungsfrist höchstens bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt der Beendigung gewährt werden.

ZPO § 765a Vollstreckungsschutz

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen. Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.

(2) Eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen kann der Gerichtsvollzieher bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, jedoch nicht länger als eine Woche, aufschieben, wenn ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 glaubhaft gemacht werden und dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war.

(3) In Räumungssachen ist der Antrag nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, es sei denn, dass die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.

(4) Das Vollstreckungsgericht hebt seinen Beschluss auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.

(5) Die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 erst nach Rechtskraft des Beschlusses.

Hier kommt der Schuldnerberater zu Wort

ANERKANNTE STELLE FÜR VERBRAUCHERINSOLVENZBERATUNG

Friedrich-Karl Schmitz-Winnenthal

Institutionsnummer der Bezirksregierung Düsseldorf : B4/7/205
zur Rechtsberatung zugelassen gem. Art. 1. § 3 Nr. 9 RBERG
Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

F.K.Schmitz-Winnenthal • op de Schanz 1 • 46509 Xanten

Offener Brief

An das
Amtsgericht Duisburg
z.H Herrn RiAG Dr. Schmahl
Kardinal-Galen-Straße 124 – 132

47058 Duisburg

46509 Xanten
Op de Schanz 1

☎ 02802 / 704 184
☎ 02802 / 70 40 45

✉ Schmitz-Winnenthal@t-online.de

🌐 www.Verbraucherinsolvenzberatung.de

Gustav Reuter¹
Rechtsanwalt
Wolfgang Baum
Insolvenzberater
Verena Schmitz-Winnenthal
Disponentin

1039 – 2620/05

Bei Antwort bitte immer angeben

Verzögerung der Eröffnung von Verbraucherinsolvenzverfahren und Verschwendung öffentlicher Mittel

Sehr geehrter Herr Richter am Amtsgericht Dr. Schmahl,

mit Datum vom 29.03.2006 reichte ich für Herrn C. B. und seine Ehefrau E. B. die vollständig ausgefüllten, belegten und unterschriebenen Anträge auf Eröffnung der Verbraucherinsolvenzverfahren über ihre Vermögen ein.

Gleichzeitig wurde beantragt, dass per Beschluss gem. § 21. Abs. Nr. 3 InsO alle Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen sind, soweit unbewegliche Gegenstände betroffen sind. Zur Begründung wurde ein rechtskräftiger Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Stadt Duisburg an die Sparkasse der Stadt Duisburg als Drittschuldner überreicht.

Das Amtsgericht Duisburg teilte mir zur Geschäftsnummer – 62 ICH 171/06 - unter dem 06.04.2006 – hier eingegangen am 12.04.2006 – mit:

„... der Eröffnungsantrag vom 29.03.2006 ist am 04.04.2006 hier eingegangen und wird unter der oben stehenden Geschäftsnummer geführt. Die Parallelsache der Ehefrau E. B. hat das Zeichen 62 IK 172/06. Wegen der Hohen Belastung des Gerichts kann nicht abgeschätzt werden, wann die Anträge geprüft werden. Wartezeiten von mehreren Monaten sind zur Zeit unvermeidlich. Sehen Sie bitte von Nachfragen ab. Sobald das verfahren weiter betrieben wird, erhalten Sie Bescheid.

Zu einer Entscheidung über die einstweilige Einstellung von Zwangsvollstreckungen besteht zurzeit kein Anlass. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen ist kein pfändbares Vermögen vorhanden...“

¹ Als Vertreter bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingetragen.

Da der vorliegende Sachverhalt symptomatisch ist für die Chuzpe, mit der beim Amtsgericht Duisburg die Sorgen, Nöte und Ängste der Schuldner behandelt werden, sehe ich mich veranlasst hier nachfolgend in einem offenen Brief Stellung zu nehmen:

1. Was die zur Begründung der Bearbeitungsverzögerungen angeführte Arbeitsüberlastung anbelangt, handelt es sich um ein hausgemachtes Problem des Amtsgerichts Duisburg; denn was in Sachen Verbraucherinsolvenz beim AG Wuppertal zwei Tage, beim AG Kleve nur zehn Tage zur Bearbeitung bis zur Verfahrenseröffnung dauert, dazu benötigt das AG Duisburg oft sieben Monate und auch noch länger. Dabei ist hervorzuheben, dass laut Statistik des JM-NRW das AG Duisburg in 2005 lediglich 822 Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet hat, das AG Wuppertal hingegen 1.136 Verfahren das sind 254 Verfahren mehr als beim AG Duisburg.

2. Die Frage, warum die gleiche Bearbeitung beim AG Duisburg Monate dauert, die beim AG Wuppertal in Tagen erledigt ist, wird nur jemand stellen, der die Arbeitsweise beim AG Duisburg nicht kennt; denn beim AG Duisburg wird fast ausnahmslos – auch in allen IK Verfahren – vor dem Eröffnungsbeschluss noch ein Sachverständigengutachten eingeholt, um festzustellen, ob auch wirklich Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO vorliegt. Ein solches Gutachten ist beim AG Duisburg geradezu Verfahrensbestandteil, auch in Fällen, wo die Schuldnerin seit über 17 Jahren zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf Sozialhilfe angewiesen ist (z.B. in dem Verfahren 60 IK 100/03 einer fast 70-jährigen Witwe) Das kostet der öffentlichen Hand, besser gesagt dem Steuerzahler pro Verfahren rd. 600,00 € und bei 882 in 2005 eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren summiert sich diese Maßnahme des Amtsgerichts Duisburg auf rd. eine halbe Million EURO.

3. Mit Datum vom 29.12.2005 hatte ich ihnen zum Verbraucherinsolvenzverfahren der Frau C.P. (60 Ik 121/05), das ich bereits am 25.10.2005 mit dem Antrag auf Eröffnung beim Amtsgericht Duisburg eingereicht hatte geschrieben:

„Sollte das Amtsgericht Duisburg auch hier, wie leider auch in allen IK Verfahren, vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen und damit die Staatskasse um Auslagen in Höhe bis zu 600 € belasten, bedarf es einer besonderen Begründung durch das Gericht; ansonsten würde die hiesige Ansicht bestärkt: **das Geschäft mit der Armut beginnt beim Amtsgericht Duisburg.**“

Mein Schreiben vom 29.12.2005 haben Sie bis heute nicht beantwortet.

4. Welche Auswüchse beim AG Duisburg dabei möglich sind, belegt das Verfahren 63 IK 8/02: Der Rechtsanwalt Dr. H. reichte dem Amtsgericht Duisburg seine Kostennote für seine gutachterliche Tätigkeit ein, ebenso für seine Tätigkeit als Treuhänder. Nach erfolgter Prüfung durch das Amtsgericht Duisburg zahlte die Oberjustizkasse Hamm, obgleich keinerlei Leistung erbracht worden war. Es war überhaupt kein Gutachten erstellt worden. Weder der Treuhänder, Herr Rechtsanwalt Dr. H, noch ein Mitarbeiter seiner Kanzlei hatten zu keinem Zeitpunkt – bis heute – den Schuldner überhaupt gesehen oder auch nur gesprochen (siehe hierzu ZVI 2004, 582, 585r).

5. Neben solcher Verschwendung öffentlicher Mittel kommt für den betroffenen Schuldner hinzu, dass durch diese Vorgehensweise des AG Duisburg die Eröffnung seines Insolvenzverfahrens um Monate – ja bis zu zwei Jahren – verzögert wird.

Auch hier sei ein Beispiel angefügt: Am 19.05.2004 wurde der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Ö. D. beim Amtsgericht in Duisburg beantragt. Der Antragsteller war mit über 35.000,00 € verschuldet, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen waren bereits eingeleitet. Mit Beschluss vom 01.06.2004 wurde zur Geschäfts - Nr. 61

IK 103/04 Frau Rechtsanwältin A. G. aus Dorsten beauftragt, ein schriftliches Sachverständigengutachten zu erstellen, ob Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist. Am 29.07.2004 legte die Frau Rechtsanwältin A. G. ihr Gutachten dem Amtsgericht Duisburg vor.

In dem Gutachten wurde ein Verstoß des Schuldners gegen die Rücklagenbildung für die Verfahrenskosten darin gesehen, weil er am 10.02.2004 – aus einer Notlage heraus – seinen Einkommenssteuererstattungsanspruch in Höhe von 1.262,00 € zu Gunsten der TEBA Kreditbank GmbH & Co KG verfügt hatte.

Das Verfahren ist bis heute – nach fast zwei Jahren! - nicht eröffnet, weil Sie - zuletzt mit Beschluss vom 06.02.2006 – verfügt haben, dass über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst dann entschieden wird, wenn der Vorschuss in Höhe von 1.262,00 € bei Gericht eingezahlt ist. Dabei hat das Finanzamt Duisburg die Steuerrückerstattung für das Jahr 2003 auf das Treuhandkonto der seinerzeitigen der zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ernannten Rechtsanwältin A. G. angewiesen, wo es heute noch liegt.

6. Das Amtsgericht Duisburg verkennt auch, dass für Verbraucherinsolvenzverfahren das Beschleunigungsgebot gilt (Kirchhof in HK-InsO, 4. Aufl. 2006, § 5 Rdn. 26). Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen ist die Eilbedürftigkeit der Bearbeitung der Verbraucherinsolvenzverfahren geboten.

Eine im Jahr 1996 von den Landesarbeitsämtern in Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg durchgeführte Untersuchung (Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg, zur Überschuldung von Arbeitslosen, Ursachen, Befunde, Strategie, Düsseldorf) ergab, dass Überschuldung bei Arbeitslosen ein starkes Vermittlungshemmnis darstellt und eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in vielen Fällen nur dann möglich ist, wenn erfolgreiche Schritte zur Überwindung des Überschuldungsproblems getätigt werden können.

7. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dokumentiert dazu (Schreiben der Frau Regierungsrätin Braumann vom 15.12.2004):

„Aus Studien und Untersuchungen ist uns bekannt, welchen ökonomischen Nutzen der Schuldner- und Insolvenzberatung sowohl für den Einzelnen als auch die öffentlichen Haushalte bringt.“

Überschuldungsprobleme gefährden aber auch Arbeitsverhältnisse, weil den Arbeitgebern erhebliche Belastungen durch die Überschuldung von Arbeitnehmern entstehen (durch offen gelegte Abtretungen, zu beachtende Pfändungsbeschlüsse und insbesondere Haftungsrisiken). Dass es sich hier um eine volkswirtschaftlich äußerst sinnvolle Maßnahme handelt, bestätigt die Untersuchung Prof. Dr. Meinhold in Berlin: „Einspareffekte für das Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen“.

Die in Berlin gewonnenen Erkenntnisse sind auf jedes Bundesland übertragbar und führen zu dem Ergebnis, dass jeder in die Verbraucherinsolvenz investierter Euro zu einem enormen Einspareffekt bei öffentlichen Leistungen (SHG II, Hartz IV) führt und belegt, dass für jeden Euro, der in die Verbraucherinsolvenz investiert wird, der Einspareffekt doppelt bis dreimal so hoch liegt.

Es ist daher unverständlich, ja geradezu unbegreiflich, das das Amtsgericht Duisburg - aus welchen Gründen auch immer - eine volkswirtschaftlich sinnvolle und finanzpolitisch notwendige Maßnahme von Land und Bund über Monate verschleppend bearbeitet – ganz im Gegensatz zu den anderen Insolvenzgerichten bundesweit.

Der Bundesgesetzgeber hatte mit dem Insolvenzänderungsgesetz die Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens von sieben auf sechs Jahre verkürzt, nur im Bereich des Amtsgerichts Duis-

burg dauert es sechseinhalb Jahre und z. T. länger bis der Schuldner in den Genuss der Restschuldbefreiung gelangen kann, weil das Amtsgericht Duisburg ein halbes Jahr und länger für den Beschluss benötigt, mit dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

8. Soweit das Amtsgericht Duisburg die Rechtsansicht vertritt, dass das Amtsgericht Duisburg keinen Anlass sieht zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung, kann dem nicht gefolgt werden, denn:

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen üben sehr oft einen physischen und psychischen Druck auf die Schuldner aus,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen haben sehr oft hohe negative nachhaltige Auswirkungen, auch wenn kein Vermögen vorhanden ist; denn sie werden in die SCHUFA eingetragen und solche Negativmerkmale sind ein nicht unerhebliches Hindernis bei der Arbeits- und Wohnungssuche.
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen führen sehr oft zur Kündigung der Geschäftsverbindung der Bank, doch der Schuldner ist auf eine Bankverbindung angewiesen. Zwar gibt es die Selbstverpflichtung der Banken, auch für mittellose Bürger ein Habenkonto zu führen, die Praxis vor Ort aber zeigt jedoch, dass viele Banken um einer zusätzlichen Arbeitsbelastung, die durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hervorgerufen wird, zu vermeiden das Konto kündigen.

9. Bei derartigen Diskrepanzen in der Bearbeitung und Eröffnungsverzögerungen des Amtsgerichts Duisburg zu den übrigen Insolvenzgerichten – bundesweit – bin ich nicht in der Lage die Frage meiner Klienten zu beantworten:

„Warum werde ich bei meinem Insolvenzverfahren dadurch bestraft, nur weil ich im Bereich des Insolvenzgerichts Duisburg meinen Wohnsitz habe?“

So ist es nur verständlich, dass Schuldner überlegen, ob es nicht ökonomischer ist, den Wohnsitz in den Bereich eines anderen Insolvenzgerichts zu verlegen.

Das Amtsgericht Duisburg sollte schnellstmöglich den derzeitigen Bearbeitungsstiel überprüfen, um die bundesweit einmalige Außenseiterrolle des Amtsgerichts Duisburg in Sachen Verbraucherinsolvenz im Interesse aller Beteiligten zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

F. Schmitz-Winnenthal, www.Verbraucherinsolvenzberatung.de

Hier kommt der Gläubiger zu Wort



NORWAY - SWEDEN - FINLAND - DENMARK - FRANCE - IRELAND - UNITED KINGDOM - GERMANY - AUSTRIA - SWITZERLAND - SPAIN - PORTUGAL - CANADA

Aktiv Kapital Deutschland GmbH • Königstrasse 57 • 47051 Duisburg

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] Muenchen

Die Maß ist voll



Datum
8. September 2006

Kunden-Nr.
[Redacted]

Ansprechpartner

Kontaktaufnahme
Tel.: 0203 / 28926-150
Fax: 0203 / 28926-111
frontoffice@aktiv-kapital.de

Geschäftszeiten
Mo - Do: 8:00 - 20:00
Fr: 8:00 - 17:00
Sa: 9:00 - 14:00

(Kunden-/Konto-Nummer bei Zahlung/Rückmeldung bitte angeben)

AKTIV zum OKTOBERFEST!

Sehr geehrter [Redacted]

wie Sie wissen, besteht gegen Sie eine Forderung in Höhe von **11.102,59 €**.
Damit Sie das Oktoberfest schulden- und sorgenfrei genießen können, möchten wir Ihnen die
Gelegenheit geben, mit einer Sonderzahlung in Höhe von
9.252,42 €

Ihre Forderung zu begleichen.

Sollte der Vergleichsbetrag in Höhe von 9.252,42 € bis zum 27. September 2006 auf unserem Konto
(Commerzbank AG Frankfurt/Main, BLZ 500 400 00, Kto-Nr: 5894175) eingegangen sein, verlosen wir
unter allen Einzahlern/innen:

3 Reisen zum Oktoberfest am 01./2.10.2006
(1 x Übernachtung, DZ/inkl. Frühstück, für 2 Personen
Im Golden Leaf Hotel Altmünchen
+ Gutschein in Höhe von 100,00 €)

Sollte es Ihnen jedoch nicht möglich sein, eine einmalige Sonderzahlung zu leisten, stehen Ihnen
selbstverständlich auch in diesem Fall unsere Mitarbeiter/innen beratend zur Seite und entwickeln
einen auf Ihre persönlichen Verhältnisse abgestimmten Rückzahlungsplan.

Gerne können Sie sich von einer/einem unserer freundlichen Mitarbeiter/innen in einem persönlichen
Telefonat beraten lassen.

Rufen Sie uns kostenlos unter der Rufnummer **0800 0044000** an.

Mit freundlichen Grüßen

Aktiv Kapital Deutschland GmbH

Aktiv Kapital Deutschland GmbH
Königstrasse 57 • 47051 Duisburg — Postfach 10 02 52 • 47002 Duisburg
Tel.: 0203 / 28926-0; Fax.: 0203 / 28926-111; Mail: info@aktiv-kapital.de;
Geschäftsführer: Thomas Hampf Registergericht: Amtsgericht Schwerin HRB 7586;
Bankverbindung: Commerzbank AG, Frankfurt, Konto - Nr.: 5894175, Bankleitzahl: 500 400 00

BÜCHER



BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD

20 Jahrgänge der führenden deutschen
Fachzeitschrift der Schuldnerberatung
als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen... ...wir stellen die Weichen

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005
der BAG-SB

10 € [8 €]

SEMINAR-MATERIALIEN

Büroorganisation	4 € [3 €]
Gesprächsführung	4 € [3 €]
Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	
• 61 Folien	72 € [61 €]
• auf Papier schwarz-weiß	28 € [20 €]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Anmeldung / Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Internet: bag-sb.de